



produktbezogener Sozialleistungsbericht 2009

Abteilung Arbeit und Soziales

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Arbeit und Soziales

Stand: 31.12.2009

Rheda-Wiedenbrück im Mai 2010

Produktbezogener Sozialleistungsbericht 2009

Liebe Leserin, lieber Leser,

in den Vorworten der letzten Sozialleistungsberichte wurde kontinuierlich darauf hingewiesen, dass sich die Sozialen Leistungen in Deutschland im Wandel befinden. Auch in 2009 haben sich die sozialen Leistungen verändert. Wie schwierig und grundlegend sich dieser Wandel in 2009 vollzogen hat, wird an den immer noch andauernden Auswirkungen der Wirtschaftskrise deutlich.

Die Entwicklung war wie in den Vorjahren durch steigende Fallzahlen und damit verbunden auch höhere Transferaufwendungen in der Eingliederungshilfe, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und in der Grundsicherung nach dem SGB II geprägt.

Trotz kaum kommunal steuerbarer Faktoren wie z.B. die demographische Entwicklung, der medizinische Fortschritt, gesetzlich festgelegte Standards, die Wirtschaftskrise und die damit verbundene steigende Arbeitslosigkeit wurde im Kreis Gütersloh durch Ausnutzung der bestehenden Steuerungspotenziale erneut erreicht, die Steigerung der Fallzahlen und damit auch der Aufwendungen zu verringern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Diese guten Ergebnisse wären auch in diesem Jahr ohne die große Motivation, das Engagement und die Bereitschaft eigenverantwortlich zu handeln, die sowohl Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Arbeit und Soziales als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den 13 kreisangehörigen Kommunen bewiesen haben, nicht möglich gewesen. Ihnen allen gilt auch in diesem Jahr mein ganz persönlicher Dank verbunden mit dem Wunsch nach einer auch zukünftig kollegialen und erfolgreichen Zusammenarbeit.

Die Details dieser Entwicklung haben wir – die Kolleginnen und Kollegen der Abt. Arbeit und Soziales – für unsere Aufgaben/Produkte im vorliegenden Sozialleistungsbericht zusammengefasst.

Abschließend wünsche ich Ihnen aufschlussreiche Informationen beim Studium des Sozialleistungsberichts 2009.



Judith Schmitz
Leiterin der Abteilung
Arbeit und Soziales

Abteilung 3.3 Arbeit und Soziales

Stand: 04/2010

Abteilungsleiterin

Frau Schmitz

2350

17

3.3.1 Allgemeine und besondere soziale Angelegenheiten

Bezeichnung	Name	Telefonnummer	Raumnummer
Sachgebietsleitung	Frau Gast	2306	21
Sozialhilfezahlungen (EDV), Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Budgetierung, Statistiken, Abrechnungen	Frau Gehrmann	2312	22
Statistiken mit Auswertungen und Berichtswesen, Haushaltsangelegenheiten, Versicherungsaufsicht, Sitzungsdienst (Ausschuss für Arbeit und Soziales, Kommunales Begleitgremium GT aktiv GmbH)	Frau Meier	2311	22
Budgetierung, Zeiterfassung	Frau Kohlenkamp	2304	4
Widersprüche, Klagen, Unterhalt SGB XII	Herr Tegelkamp	2314	6
Fachaufsicht, Hilfe zur Gesundheit, EDV-Kontaktperson	Herr Bolz	2315	6
Krankenhilfeabrechnungen	N.N.	2300	20
BAföG	Frau Hobick	2327	2
BAföG	Frau Jakobtorweihen	2329	2
BAföG	Frau Nauermann	2330	3
BAföG	Frau K. Buschery	2328	3
BAföG	Frau Teckentrup	2304	5

3.3.2 Pflege

Bezeichnung	Name	Telefonnummer	Raumnummer
Sachgebietsleiterin, stellvertr. Abteilungsleiterin	Frau Uphus	2335	15
Unterhaltsprüfungen (bes. Fälle) Neuanträge häusliche Pflege / Widerspruchsbearbeitung	Herr Brummel	2338	14
Häusliche Pflege A - K	Frau Belitz	2361	13
Häusliche Pflege L - Z	Herr Meisner	2337	14
Tagespflege, Kombifälle, Hausgemeinschaftsfälle A - J	Frau Kraft	2333	12
Pflegefachkraft	Frau Milikic	2352	11
Pflegefachkraft	Herr Surmann	2364	11
Pflegeberatungskoordination, offene Seniorenarbeit	Frau Brunsmann	2303	7
Heimaufsicht, Bauberatung Pflegeeinrichtungen	Herr Koch	2317	19
Heimaufsicht	Frau Susat	2313	19
Heimaufsicht	Frau Maiwald	2345	18
Heimaufsicht	Frau Krieteimer	2347	18
Heimpflege G, Investitionskostenförderung, Pflegekonferenz, Pflegeplanung, EDV-Kontaktperson	Frau Sauer	2321	10
Heimpflege F, H – K, M	Frau J. Buschery	2362	7
Hausgemeinschaftsfälle K - Z, Widersprüche, Klagen im Bereich Heimpflege	Frau Koch	2322	9

Heimpflege L, N - S	Frau Landwehr	2325	16
Heimpflege A - E, T - Z	Herr Nienaber	2324	9
Neuanträge Heimpflege A – R	Frau Fleiter	2323	16
Neuanträge Heimpflege S – Z, Neuanträge Pflegegeld	Frau Krieff	2310	8
Heimpflege, Pflegegeld für Selbstzahler	Frau Hennebühl	2339	8
Pflegehilfsmittel, Wohngeld, Krankenhilfe f. Heimbewohner	Frau Dübbelde	2319	13
Unterhaltsprüfungen	Frau Tomeinsky	2326	12

3.3.3 Hilfen bei Behinderung

Bezeichnung	Name	Telefonnummer	Raumnummer
Sachgebietsleiter	Herr Susat	2318	127
Sprachheilberatung	Frau Bramert	2340	25
Terminvergabe Sprachheilberatung, Abrechnung Sprachtherapie, Eingliederungshilfe LWL	Frau Dombrowski	2320	26
Fahrdienst für Behinderte, Frühförderung	Frau Müller	2342	124
Interdisziplinärer Frühförderung, Abrechnung Integrationshilfen	Frau Wienströer	2341	121
Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	Frau Ernst	2301	125
Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	Frau Walkenhorst	2305	125
Sonstige Eingliederungshilfe	Frau Hirschhorn	2331	129
Fallcoach "Betreutes Wohnen"	Frau Tanski	2334	129
FED- Leistungen, persönliches Budget, AWB ü65	Frau Reich	2336	128
Sonstige Eingliederungshilfe			
Integrationshelfer, Maßnahmen für Schulkinder incl. heilpädagogische Leistungen	Frau Lüning	2332	128
Betreuungsstelle	Frau Höynck	2307	124
Betreuungsstelle	Herr Engelnkemper	2308	123

3.3.4 Schwerbehindertenangelegenheiten

Bezeichnung	Name	Telefonnummer	Raumnummer
Sachgebietsleiter	Herr Milczewsky	2353	28
- Ärztlicher Dienst -	Frau Dr. Westermann	2354	29
Schwerbehinderten-Angelegenheiten	Herr Niehaus	2355	30
	Herr Biallas	2368	26
	Herr Kiene	2359	27
	Frau Knoche	2358	
	Herr Mascheck	2365	
	Frau Pollmeier	2367	
	Frau Potthoff	2363	
	Frau Prill	2360	
	Frau Schlesiger	2348	
	Herr Cziesla	2357	24
	Herr Schem	2366	23
	Frau Schober	2356	

Inhaltsverzeichnis

Produktnummer	Produktbezeichnung	Seite
179	Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	5 – 12
180	Kriegsopferfürsorge/Kriegsfolgelasten	13 – 14
181	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	15 – 35
182	Heimaufsicht	36 – 39
183	Hilfen bei Behinderung	40 – 63
184	Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung	64 – 67
185	Grundsicherung nach dem SGB XII	68 – 73
186	Schwerbehindertenangelegenheiten	74 – 81
187	Grundsicherung nach dem SGB II	82 – 86

Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit
--

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Arbeit und Soziales
Produkt	179	Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales	Verantwortliche Person: Michaela Gast
--	---

Beschreibung	Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Gewährung von einmaligen und laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt, Hilfen im Rahmen von Krankheit und Gesundheitsvorsorge sowie Hilfen bei anderen besonderen sozialen Schwierigkeiten durch die Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh, Ausführung des Lastenausgleichs, Entschädigungsleistungen für Opfer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
Zielgruppe	Vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
Ziele	<u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> <u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Leistungsberechtigten und Heimbewohnern/innen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und sie soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können. <u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenschutzes <u>B. Wirkungsziele</u> <u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> mtl. durchschnittl. Hilfebedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres halten (K 179-01 bis K 179-04) <u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 179-05 bis K 179-07)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2008	Ist 2009	Plan 2010
zu 1. Hilfe zum Lebensunterhalt			
K179-01 mtl. durchschnittl. Hilfebedarf lfd. Hilfen je Leistungsberechtigte/r	345,06	364,65	350
K179-02 mtl. durchschnittl. Anzahl Leistungsberechtigter	207	217	215
K179-03 mtl. durchschnittl. Anzahl Bedarfsgemeinschaften	177	183	179
K179-04 mtl. durchschnittl. Hilfebedarf einmalige Leistungen je Leistungsberechtigte/r	12,4	11,94	7,61
zu 2. Hilfen zur Gesundheit			
K179-05 durchschnittl. Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	7	4	6
K179-06 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	13.212	18.704	16.833
K179-07 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	3,3	1,8	2,8
K179-08 Anzahl Bußgeldverfahren hinsichtlich nicht abgeschl. Pflegevers. bzw. nicht gezahlter Beiträge	105	273	105

Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (das neue Arbeitslosengeld II),
- noch als 65-Jährige oder Ältere bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte, in Einrichtungen betreute Menschen oder Kinder außerhalb des Elternhauses.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt durch Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren, die sächlichen und persönlichen Verwaltungskosten werden hingegen allein von den Städten und Gemeinden getragen. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises.

Der Zahlungsverkehr wird über den Kreishaushalt einschließlich der Abrechnung der Aufwendungen (Rietberg, Verl, Werther Westf.) und der Erträge abgewickelt.

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfeempfänger

Die Zahl der auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesenen Hilfeempfänger entwickelte sich seit Inkrafttreten des SGB XII zum 01.01.2005 von 128 Personen in 2005, über 151 Personen in 2006, auf 178 Personen in 2007. 2008 waren es 207 Personen und in 2009 schließlich durchschnittlich 217 Personen. Dies bedeutet eine Steigerung von 4,83 %.

Die genaue Entwicklung der Hilfeempfängerzahl im Jahr 2009 geht aus der Tabelle auf Seite 8 hervor.

Aufwendungen

Laufende Leistungen (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelleistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizkosten) sind in 2009 Aufwendungen in Höhe von rund 950.000 € entstanden. Im Vorjahr waren es noch rund 857.000 €. Das bedeutet eine Steigerung um rd. 11 %. Die wesentlichen Gründe für diese Steigerung liegen in der Erhöhung der Regelsätze, der Anpassung der Mehrbedarfe sowie der Unterkunftskosten und Heizkosten.

Einmalige Leistungen

2009 sind im Bereich der einmaligen Beihilfen folgende Aufwendungen entstanden:

Beihilfe	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	8.300 €
Wohnungserstaussstattungen	2.600 €
Bekleidungserstaussstattungen	200 €
Mehrtägige Klassenfahrten	700 €
Sonstige einmalige Beihilfen	19.300 €
Summe	31.100 €

Im Vergleich zum Vorjahr (= 30.800 €) bedeutet das eine Steigerung um rd. 1 %.

Erträge

Während in 2008 Erträge in Höhe von 520.000 € erzielt werden konnten, lag der Betrag in 2009 nur noch bei insgesamt 260.000 €. Das bedeutet ein Minus von 50 %. Auf die Abwicklung von BSHG-Altfällen entfiel 2009 ein Betrag von 161.000 €. Dieser lag in 2008 noch bei 371.000 €. Dieser Rückgang ist auf den Abschluss der BSHG-Altfallabwicklung (vgl. DS-Nr. 2767) zurückzuführen.

Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen

Bei den betreffenden Leistungsempfängern handelt es sich überwiegend um junge erwerbsfähige Menschen, die nach Abschluss ihrer Rehabilitationsmaßnahme beim Einstieg oder Wiedereinstieg in das Arbeits- / Berufsleben verstärkt Unterstützung benötigen.

In den Haushaltsjahren 2007 und 2008 wurden jeweils rund 6.000 € für die sog. Therapienebenkosten (d.h. Gewährung von Barbeträgen, Bekleidungsbeihilfen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bzw. Hilfen zur Gesundheit) gebucht. In 2009 betrugen die Aufwendungen dafür 5.800 €.

Fall- und Personenstatistik HzL a. E. - 2009

Stadt/Gemeinde	1.1.09	1.2.09	1.3.09	1.4.09	1.5.09	1.6.09	1.7.09	1.8.09	1.9.09	1.10.09	1.11.09	1.12.09	Veränderung 2008 – 2009	
													Durchschnitt	Anzahl
													2009	2008
														in %
Borgholzhausen	Fälle Personen	4 7	6 9	6 9	4 7	6 9	6 9	8 11	8 11	7 10	8 11	8 11	6 9	+0 +0
Gütersloh	Fälle Personen	54 71	53 70	51 68	50 66	53 68	54 70	55 66	58 72	55 66	57 69	55 64	54 68	+5 +7
Halle (Westf.)	Fälle Personen	8 12	11 15	14 18	14 19	14 18	14 18	15 20	13 17	13 17	13 17	12 16	13 17	+5 +7
Harsewinkel	Fälle Personen	3 3	2 2	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	-3 -4
Herzebr.-Cl.	Fälle Personen	2 2	2 3	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	2 3	1 0	+1 +1
Langenberg	Fälle Personen	1 1	1 1	2 2	2 3	2 2	2 2	2 2	1 1	1 1	1 1	1 1	2 2	+1 +1
Rheda-WD	Fälle Personen	22 25	29 34	28 31	29 34	26 31	27 32	25 33	28 35	31 39	26 35	26 34	27 33	+8 +12
Rietberg	Fälle Personen	10 10	10 10	9 9	10 10	9 9	7 7	8 8	9 9	10 10	10 10	10 10	9 9	-1 -3
Schloß Holte-St.	Fälle Personen	14 16	14 16	14 16	15 17	16 18	14 16	18 19	18 21	20 24	21 26	21 26	17 20	+3 +3
Steinhagen	Fälle Personen	16 16	16 16	16 17	16 17	15 15	16 16	17 19	17 20	17 20	17 20	18 21	16 18	+3 +5
Verl	Fälle Personen	6 7	6 7	6 7	6 7	6 7	6 7	6 7	6 7	6 7	6 7	6 7	6 7	-4 -6
Versmold	Fälle Personen	18 18	17 18	16 17	15 16	13 13	9 9	7 7	8 8	8 8	8 8	9 9	11 12	-17 -19
Werther (Westf.)	Fälle Personen	18 20	16 18	15 16	17 18	17 18	18 19	18 19	22 23	21 22	24 25	24 25	19 20	+5 +6
Kreis Gütersloh	Fälle Personen	176 208	183 219	179 212	180 216	179 210	174 206	181 213	190 226	191 226	193 231	193 228	183 217	+6 +10
														+3,39 % +4,83 %

Fachaufsicht, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Abrechnung der Aufwendungen (Rietberg, Verl, Werther) und Erlöse

Die Steuerung durch die Fachaufsicht geschieht in enger Zusammenarbeit mit den 13 Städten und Gemeinden (ca. 30 Mitarbeiter) mit dem Ziel der Sicherstellung der einheitlichen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung für ein Kostenvolumen von ca. 13,8 Mio.€ (3. und 4. Kapitel des SGB XII). Im Einzelnen geht es in der Fachaufsicht um folgende Aufgaben:

Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter

Bei schwierigen Einzelproblemen unterstützt die Fachaufsicht die Sachbearbeitung vor Ort. Hierzu werden schriftlich, persönlich und/oder telefonisch Rechtsauskünfte (2009 = 135 schriftlich und 393 telefonisch) an die Sozialämter der Städte und Gemeinden gegeben. In 2008 waren es 105 schriftliche (= + 27 %) und 269 telefonische (= + 36 %) Auskünfte.

Erlass von Richtlinien, Dienstanweisungen wie auch Bereitstellung von Arbeitshilfen

Die Fachaufsicht des Kreises Gütersloh erlässt im Bereich der auf die Kommunen übertragenen Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt allgemeine Richtlinien und Weisungen zur einheitlichen Handhabung. Nachdem bereits im Jahr 2008 eine Überarbeitung bzw. Anpassung der Regelungen zu den Kosten für die Heizung aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes erfolgte, wurden in 2009 auch die übrigen Regelungen im Bereich der Kosten der Unterkunft (Kaltmiete, Neben-, Renovierungs- und Umzugskosten) umfassend überarbeitet. Zudem wurden Richtlinien für die Gewährung von Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII sowie Weisungen zur Umsetzung des § 28 a SGB XII (Schulbeihilfe) erstellt. Zur weiteren Unterstützung wurde eine Vielzahl von Berechnungsbögen und Vordrucken zur Verfügung gestellt sowie Schaubilder zur besseren Verständlichkeit der komplizierten Materie entwickelt. Außerdem erfolgten Rundverfügungen bzw. Weisungen u. a. zu den folgenden Themen:

- Berücksichtigung des kostenlosen Mittagessens in der Werkstatt für behinderte Menschen
- Taschengeld für Untersuchungs-Häftlinge
- Einführung einer neuen Altersklasse bei der Bewilligung der Regelsätze.

Dies wird durch regelmäßige Sozialamtsleiter- und Sachbearbeiterbesprechungen auf Kreisebene unterstützt, bei denen Probleme von allgemeiner Bedeutung abgehandelt werden.

Weiterhin werden in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit der GT aktiv GmbH Verfahrensabsprachen bzw. -regelungen (z. B. Prüfung der Erwerbsfähigkeit, Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen) zwischen dem SGB II und dem SGB XII getroffen.

Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation wie auch in Verhinderung von Missbrauch

Die Fachaufsicht organisiert für die Mitarbeiter der Delegationsgemeinden Fortbildungen bzw. führt sie z. T. selbst durch.

Auch im Jahr 2009 erfolgte eine jährliche Prüfung der Leistungsgewährung im SGB XII durch die Fachaufsicht. Die Prüfungen fanden vor Ort in den jeweiligen Rathäusern statt. Wesentliche Fehlerschwerpunkte lagen in den Bereichen Kosten der Unterkunft und Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.

Außerdem wurden unter Leitung der Fachaufsicht durch eine Arbeitsgruppe einheitliche Standards zur Falleingabe in dem Verfahren akDn sozial entwickelt sowie das Schlüsselverzeichnis für das Verfahren unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen im 3. und 4. Kapitel des SGB XII überarbeitet.

In 2009 wurden quartalsweise Sozialdatenabgleiche mit den anderen Sozialleistungsträgern wie z.B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw. durchgeführt. Der Kreis bezahlt für die Durchfüh-

rung dieser Abgleiche rd. 600 € im Jahr. Die Auswertung der im jeweiligen Sozialdatenabgleich gewonnenen Erkenntnisse erfolgt direkt bei den dreizehn Städten und Gemeinden.

Petitionen/Beschwerden

In 2009 war zu keiner Petition oder Beschwerde Stellung zu nehmen.

Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

Zum 01.01.2007 ist die in der Widerspruchsstelle der GT aktiv GmbH vorgenommene Bearbeitung von Widersprüchen in den auf die Städte und Gemeinden übertragenen Angelegenheiten nach dem SGB XII (3./5./9. Kapitel) wieder zur Abt. Arbeit und Soziales zurückverlagert worden.

In 2009 sind 13 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 3./5./9. Kapitel SGB XII anhängig geworden. Neben 10 Verfahren aus dem Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne besondere Schwerpunkte) waren ein Verfahren wegen der Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe (§ 70 SGB XII) und zwei Verfahren wegen der Übernahme von Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) zu bearbeiten.

In 2009 sind sechs Klageverfahren anhängig geworden, von denen drei noch im selben Jahr durch Vergleich bzw. Rücknahme abgeschlossen worden sind.

In 2009 sind zwei Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt worden. Einer ist zurückgenommen, einer vom Sozialgericht abgelehnt worden und auch im Beschwerdeverfahren beim Landessozialgericht erfolglos geblieben.

Unterhaltsheranziehung nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII

Im Jahr 2009 sind 52 Unterhaltsfälle nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII eingegangen. Hier handelt es sich um Empfänger von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen insgesamt 76 unterhaltspflichtige Angehörige auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zur Zahlung von Unterhalt heranzuziehen sind. Im Wesentlichen handelt es sich um Fälle aus dem Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt, da beim Bezug von Grundsicherung der Anspruchsübergang gegenüber Eltern und Kindern gesetzlich ausgeschlossen ist und sich deshalb auf getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten beschränkt.

Hilfen zur Gesundheit

Die Krankenbehandlung von Sozialhilfeempfängern, die nicht krankenversichert sind, wird von den gesetzlichen Krankenkassen als sogen. Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V übernommen. Sozialhilfeempfänger werden somit leistungsrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Für diese Betreuungsfälle fallen Krankenversicherungsbeiträge nicht an, allerdings sind die den Krankenkassen entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von den Sozialhilfeträgern vierteljährlich zu erstatten.

Die erwerbsfähigen Hilfeempfänger nach dem SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Beitragszahlung pflichtversichert. Bei den im Zuständigkeitsbereich des Kreises verbliebenen nicht krankenversicherten Hilfebedürftigen nach dem SGB XII, insbesondere die vorübergehend Erwerbsunfähigen sowie die Grundsicherungsempfänger wegen dauernder voller Erwerbsunfähigkeit (unter 65 J.) und wegen Alters (über 65 J.), entstehen erfahrungsgemäß gerade wegen ihrer individuellen persönlichen und gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu den Erwerbsfähigen erheblich höhere Aufwendungen.

Durch die Gesundheitsreform 2007 ist weiterhin ein Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung mit Beitragszahlung eröffnet worden, allerdings nur für diejenigen, die außer der Hilfe zur Gesundheit keine anderen Sozialhilfeleistungen bezogen.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit betrugen im Haushaltsjahr 2008 insgesamt rd. 92.000 € und im Haushaltsjahr 2009 rd. 75.000 €. Das bedeutet einen Rückgang um ca. 18 %. Der hohe Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr im Haushaltsjahr 2009 (K 179-06) hängt mit der geringen Anzahl der Betreuungskunden zusammen.

Nach der Ausführungsverordnung zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe u. a. zuständig für die Hilfen in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen oder Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, für Anfalls- oder Suchtkranke bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie die Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln (Anschaffungswert von mindestens 180 €).

Bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) zum 01.01.2004 bestand zwischen den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern Uneinigkeit über die Frage, ob die Regelung des § 264 SGB V als Sonderregelung zu betrachten sei, die die Kostenlast für alle Krankenaufwendungen bei den sogenannten Betreuungsfällen grundsätzlich den örtlichen Sozialhilfeträgern aufbürdet, oder ob die Zuständigkeitsregelungen in der AV – SGB XII NRW auch im Rahmen der sogenannten Betreuungsfälle weiterhin Anwendung finden, d. h. dass § 264 Abs. 7 SGB V lediglich die Erstattungspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber den Krankenkassen regelt.

Am 28.10.2008 hat der 8. Senat des Bundessozialgerichtes (BSG) die Entscheidung des Sozialgerichtes Detmold, wonach der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zur Erstattung der Kosten für Krankenhilfenaufwendungen an den Kreis Herford verurteilt worden war, aufgehoben und den Fall zur Weiterverhandlung an das Landessozialgericht NRW verwiesen. In der mündlichen Verhandlung hat das BSG die zwar zuvor dargestellte Auffassung der örtlichen Sozialhilfeträger zu § 264 Abs. 2-7 SGB V insoweit bestätigt, dass es in dieser Vorschrift keine Zuständigkeitsregel zu Lasten des örtlichen Sozialhilfeträgers sehe. Der 8. Senat konnte im Ergebnis jedoch keine Rechtsgrundlage für einen Erstattungsanspruch des örtlichen Sozialhilfeträgers gegen den überörtlichen feststellen.

Aufgrund dieser Rechtsprechung haben die Landschaftsverbände und die örtlichen Sozialhilfeträger einen Vertrag geschlossen, der die Auflösung der Rücklagen beim Landschaftsverband und Auszahlung an die örtlichen Sozialhilfeträger für den Zeitraum bis zum 01.04.2009 vorsieht und zukünftig das Erstattungsverfahren zwischen dem Landschaftsverband und dem Kreis Gütersloh auf die o. g. Kosten bezogen regelt. Aus diesem Grund konnte eine einmalige Erstattung des LWL in Höhe von 683.337,79 € verbucht werden.

Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung

Da die Krankenkassen die Kosten für Empfängnisverhütung nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres übernehmen und die Vorschriften in den o. g. Gesetzen eine Übernahme dieser Kosten nicht mehr vorsehen, hat der Kreisausschuss beschlossen, die Leistungsempfänger/innen durch freiwillige Mittel zu unterstützen.

Seit dem 01.04.2008 finanziert der Kreis Gütersloh daher Maßnahmen zur Familienplanung für Frauen und Paare, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG beziehen.

Für das Jahr 2009 war ein Ansatz von 15.000,- € zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden in 348 Fällen in Anspruch genommen, im Wesentlichen zur Finanzierung der Pille (217 Fälle). Die Inanspruchnahme erfolgte im Wesentlichen durch Frauen (Ausnahme: 3 Fälle). Bis zum Jahresende 2009 wurden insgesamt 26.382,99 € ausgezahlt.

Der Kreistag hat am 08.03.2010 die Verlängerung des Projektes (ursprünglich war dieses bis zum 30.04.2010 befristet) bis zum 31.12.2010 sowie die Erhöhung des Haushaltsansatzes für 2010 beschlossen.

Versicherungsaufsicht

Bußgeldverfahren hinsichtlich der Pflegeversicherungspflicht

Nach § 121 SGB XI handelt u.a. ordnungswidrig, wer mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe jährlich durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW mitgeteilt wird.

Maßnahmen und Erlöse

	2006	2007	2008	2009
Anhörungen	127	105	105	273
Bußgeldbescheide	42	25	33	50
Bußgeldsoll	6.229,20 €	4.811,56 €	6.079,41 €	10.955,65 €

Die Anzahl der Meldungen durch das Bundesversicherungsamt hat im Laufe des letzten Jahres stark zugenommen. Nicht in allen Fällen kommt es zum Erlass eines Bußgeldbescheides, weil Betroffene nach der Eröffnung des Verfahrens (in der Regel nach Erhalt des Anhörungsbogens) ihre rückständigen Beiträge entrichten. In diesen Fällen wird auf die Verhängung einer Geldbuße verzichtet.

Nicht alle zum Soll gestellten Bußgelder können letztlich auch vereinnahmt werden. Das liegt zum einen daran, dass Betroffene nicht zahlungsfähig sind bzw. die Versicherungen die Sachverhalte unzureichend aufgeklärt hatten.

Produkt 180 Kriegsopferfürsorge / Kriegsfolgelasten

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Arbeit und Soziales
Produkt	180	Kriegsopferfürsorge / Kriegsfolgelasten

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person:
NN

Beschreibung	<u>Kriegsopferfürsorge:</u> Beratung, Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf Gewährung laufender und einmaliger Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sowie Hilfen in besonderen Lebenslagen <u>Kriegsfolgelasten und andere Entschädigungen:</u> Ausführung des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG), Lastenausgleich, Entschädigungsleistungen für Opfer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
Auftragsgrundlage	Bundesversorgungsgesetz (BVG) und andere Gesetze, die Leistungen in Anwendung des BVG beinhalten (z. B. Opferentschädigungsgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesseuchengesetz), Kriegsopferfürsorge-VO und Empfehlungen zur KOF, BVFG, Lastenausgleichsgesetz (LAG), strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)
Zielgruppe	Kriegsopfer und Hinterbliebene sowie sonstige Berechtigte (z. B. Opfer von Gewalttaten, Soldaten, Zivildienstleistende, etc.), Vertriebene, Spätaussiedler/-innen, Ausgleichsamt Bielefeld, Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen, Städte und Gemeinden
Ziele	<u>1.Kriegsopferfürsorge:</u> Die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen sollen durch finanzielle Mittel angemessen ausgeglichen bzw. gemildert werden, Gewährung der notwendigen Leistungen zur Abwendung einer besonderen Bedarfslage <u>2.Kriegsfolgelasten:</u> Sicherung der kreiseinheitlichen Verfahrensweise bei der Ausführung des BVFG sowie Deckung der angemessenen Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Ausgleichsamt Bielefeld, Hilfen zur Eingliederung für erlittenes Unrecht

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2008	Ist 2009	Plan 2010
Kriegsopferfürsorge, Hinterbliebene, Kriegsbeschädigte			
K 180-01 Transferkosten in € (TEP 15 a – 15 d)	0	0	0
K 180-02 Erlöse aus der Bundeserstattung in € (TEP 6, = 80 % der Transferkosten)	0	0	0
Soldatenversorgungsgesetz			
K 180-03 Transferkosten in € (TEP 15 a – 15 d)	0	0	0
K 180-04 Erlöse aus der Bundeserstattung in € (TEP 6, = 100 % der Transferkosten)	0	0	0
Laufende und einmalige Hilfen zum Lebensunterhalt ausserhalb und innerhalb von Einrichtungen			
K 180-05 Anzahl der Fälle außerhalb von Einrichtungen	0	0	0
K 180-06 Haushaltshilfen im Rahmen der Altenhilfe, Erholungsbeihilfe, Kfz-Beihilfen und Darlehen (Anzahl der Fälle)	0	0	0
K 180-07 Hilfen zur Pflege, weitere Hilfen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen – Anzahl der Fälle	0	0	0
K 180-08 Entgegennahme und Prüfung von Anträgen zur Weiterleitung an den LWL-KOF - Anzahl der Anträge	0	0	0
K 180-09 Anzahl der Beratungen der Städte und Gemeinden (Kriegsfolgelasten)	0	0	0
K 180-10 Anzahl der zu entscheidenden Widersprüche in Statusangelegenheiten	0	0	0
K 180-11 Anzahl der Anträge auf Kapitalentschädigung und Ausgleichsleistungen nach dem strafrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG, BerRehaG)	2	0	0

Allgemeines

Im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW nimmt ab 01.01.2008 der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge und der Opferentschädigung wahr. Beim Kreis Gütersloh bleiben allerdings die Zuständigkeiten für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz und das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz sowie die Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG).

Der Nettoaufwand der Krankenversorgung nach dem LAG wurde für diesen Personenkreis aufgrund erhöhter Krankenhilfekosten für 2008 mit 140.000 € angesetzt. In 2007 wurden Aufwendungen in Höhe von rd. 102.387 € gebucht. In 2008 waren es rd. 122.084 € und in 2009 betrugen die Aufwendungen rd. 127.430 €.

Ab dem Jahr 2010 erfolgt die Darstellung der noch im Produkt 180 bewirtschafteten Teilergebnispositionen im Produkt 179.

Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Arbeit und Soziales
Produkt	181	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person:
Ingrid Uphus

Beschreibung	Planungs- und Koordinierungsarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur im Kreis Gütersloh, Gewährung von Leistungen, die zur Sicherung einer häuslichen oder teilstationären Pflege, einer Kurzzeitpflege oder einer vollstationären Dauerpflege erforderlich sind
Auftragsgrundlage	Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG), SGB XI, §§ 19, 35, 61-66, 82ff. SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Landespflegegesetz (PfG NW), Verordnungen zum PfG NW, Delegationssatzung des überörtlichen Trägers, Beschlüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses
Zielgruppe	Pflegebedürftige, Einrichtungen und Dienste, Pflegekassen, Städte und Gemeinden, Landschaftsverband, bezogen auf die offene Altenhilfe Einwohner über 65 Jahre sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen für Personen, – die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind, – bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken, – bei denen zwar Pflegebedürftigkeit vorliegt, aber die zeitlichen Kriterien der Pflegestufe 1 nicht erfüllt werden und – bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Ziele**A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen**

1. Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teil- und vollstationären und komplementären Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sowie Leistungen der offenen Altenhilfe
2. Sicherstellung der im Einzelfall aufgrund von Pflegebedürftigkeit – unter Ausschöpfung aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten - erforderlichen und wirtschaftlichen Hilfen in der häuslichen, teil- und vollstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege

B. Wirkungsziele

1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit gemessen an dem Anteil der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen an den Leistungsempfängern insgesamt (max. 60 % stationär) (K 181-01 bis K 181-04)
2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs zu 10 % durch ambulant betreute Wohn- und Betreuungsformen im Verhältnis zu den stationären Heimplätzen (K 181-05 bis K 181-07)
3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung durch intensive Antragsprüfung und Verfolgung vorrangiger Ansprüche zur Stabilisierung der durchschnittlichen Aufwendungen je Leistungsberechtigten auf dem Niveau der IST-Zahlen 2006 (K 181-08 bis K 181-10)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2008	Ist 2009	Plan 2010
Zu 1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit:			
K181-01 mtl. durchschnittl. Anzahl der Leistungsempfänger von ambulanter Hilfe	386	380	395
K181-02 mtl. durchschnittl. Anzahl der Leistungsempfänger in Haus-/ Wohngemeinschaften	54	68	90
K181-03 mtl. durchschnittl. Anzahl der Leistungsempfänger in stationären Einrichtungen (ohne Tages- und Kurzzeitpflege)	586	560	565
K181-04 Anteil der stationären Hilfefälle an den Hilfefällen der Hilfe zur Pflege insgesamt	57,1 %	55,6	53,8 %
Zu 2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs:			
K181-05 Anzahl der Plätze in Haus-/ Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen am 31.12.	302	368	479

K181-06 Anzahl der stationären Pflegeplätze am 31.12.	2.365	2.606	2.584
K181-07 Verhältnis der Haus-/ Wohngemeinschaftsplätze zu den stationären Pflegeplätzen am 31.12.	11,3 %	12,4 %	15,6 %
Zu 3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung:			
K181-08 Durchschnittl. Aufwendungen für die häusliche Pflege je Leistungsberechtigter/ Jahr (2006: 3.542 €)	3.232 €	3.420 €	3.185 €
K181-09 Durchschnittl. Aufwendungen für Haus-/ Wohngemeinschaften je Leistungsbezieher/ Jahr (2006: 15.234 €)	13.637 €	14.888 €	14.722 €
K181-10 Durchschnittl. Aufwendungen für stationäre Pflege je Leistungsbezieher/ Jahr (ohne Pflegegeld) (2006: 9.698 €)	10.492 €	9.466 €	9.469 €

Kommunale Pflegeplanung

Mit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) zum 01.08.2003 ist die bisherige kommunale Pflegebedarfsplanung (Bedarfsprüfung) durch eine kommunale Pflegeplanung (§ 6) abgelöst worden. Gleichzeitig wurde die bisher an die Bedarfsbestätigung gekoppelte vorschüssige Objektförderung der Investitionskosten für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen von einer nachschüssigen Förderung der Investitionskosten für solche Plätze abgelöst, die von Personen genutzt werden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind.

Um ihrer Verpflichtung nachzukommen, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe des PfG NW sicherzustellen, sollen die Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Pflegeplanung vornehmen. Sie sollen regelmäßig über

- die Entwicklung auf dem örtlichen Pflegemarkt und
- ihre Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes berichten.

Die Pflegeplanung dient

- der Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und -einrichtungen,
- der Überprüfung, ob über den Pflegemarkt
 - ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt wird und
 - gem. § 11 Abs. 2 SGB XI die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt und deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet werden,
- der Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen sowie
- der Förderung der Beteiligung von Bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.

Darüber hinaus soll die kommunale Pflegeplanung Angebote der komplementären Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen aufzeigen und bei der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur einbeziehen.

Zuständig für die Erstellung des Pflegeplanes ist der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger. Nach § 6 sind an der Aufstellung der kommunalen Pflegepläne die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kommunale Pflegekonferenz zu beteiligen.

Der Teil I des Pflegeplans für den Kreis Gütersloh, der alle relevanten Zahlen, Daten und Fakten zur Pflegelandschaft im Kreis Gütersloh enthält, wurde erstmals im Jahr 2008 erstellt und ist wie seinerzeit angekündigt zu Beginn des Jahres 2009 – nach Erscheinen der aktuellen Pflegestatistik zum Stichtag 15.12.2007 (die Auswertung lag Anfang 2009 vor) – erstmals aktualisiert worden.

Die Ausgabe 2009 des Pflegeplans Teil I – Zahlen, Daten, Fakten steht zum Download unter www.pflege-gt.de in der Rubrik Infos und Broschüren/ Pflegeplanung zur Verfügung.

Im Teil I des Pflegeplans werden neben Zahlen, Daten und Fakten zur Pflegelandschaft im Kreis Gütersloh auch Daten zur Herausforderung durch den demografischen Wandel dargestellt. Die demografische Entwicklung der nächsten Jahrzehnte wird demzufolge mit einem deutlichen Zuwachs an älteren und dem gleichzeitigen Rückgang an jüngeren Menschen, die zur Versorgung der wachsenden Zahl von Älteren nicht mehr zur Verfügung stehen werden, eine nachhaltige Veränderung im Bevölkerungsaufbau mit sich bringen und die Kommunen vor erhebliche Herausforderungen bei der Gestaltung einer bedarfsgerechten Infra- und Versorgungsstruktur stellen.

Anhand der erhobenen Daten im Teil I wurde allerdings auch deutlich, dass die Situation in den einzelnen Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh zum Teil sehr unterschiedlich ist und generelle Aussagen oder Handlungsempfehlungen daher schwierig sind.

Um den Bedürfnissen der älteren Menschen und den zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden, sind daher kleinteilige und kleinräumige Betrachtungen der vorhandenen Strukturen gefordert. Dies gilt gleichermaßen bei der Suche nach Lösungswegen. Betroffen sind sowohl die Wohn- und Versorgungsangebote, aber auch die gesamte räumliche Planung, wo und wie ältere Menschen leben. Ältere Menschen wollen so lange wie möglich im vertrauten Wohnumfeld verbleiben. Aus diesem Grund sind bedarfsgerechte Wohn- und Versorgungsangebote vor Ort zu organisieren und ggf. sogar quartiersbezogen zur Verfügung zu stellen.

Diese kleinräumigen Organisationsstrukturen können zugleich den sozialen Zusammenhalt sichern und sind eine entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung von Eigeninitiative und generationenübergreifender gegenseitiger Hilfe, die in Zukunft so dringend benötigt wird. Die Motivierung zur gegenseitigen Unterstützung und Stärkung von Eigeninitiative wird vor allem dort gelingen, wo in überschaubaren Sozialräumen Beziehungen über Jahre gewachsen sind und Jung und Alt in normalen Wohngebieten zusammen leben.

Aus diesem Grund haben sich die Gemeinde Steinhagen und der Kreis Gütersloh gemeinsam zum Ziel gesetzt, zu einer bedarfs- und nachfragegerechten Gestaltung der Lebens- und Betreuungsqualität insbesondere (pflegebedürftiger) älterer Menschen in Steinhagen beizutragen.

Zur Erreichung dieses Zieles haben die Gemeinde Steinhagen und der Kreis Gütersloh im 2. Halbjahr 2009 ein gemeinsames Projekt durchgeführt, in dem zunächst die vorhandenen Strukturen ermittelt wurden und anschließend unter Beteiligung der Betroffenen und der für sie oder in ihrem Sinne handelnden Akteure Verbesserungspotentiale aufgezeigt wurden.

Die Ergebnisse des Projektes werden Anfang 2010 in den zuständigen politischen Gremien der Gemeinde Steinhagen und des Kreises Gütersloh vorgestellt und veröffentlicht (dann auch zu finden unter www.pflege-gt.de in der Rubrik Infos und Broschüren/ Pflegeplanung).

Pflegekonferenz

Im Jahr 2009 hat eine Sitzung der nach § 5 Landespflegegesetz NW eingerichteten Pflegekonferenz im Kreis Gütersloh stattgefunden.

Themenschwerpunkte waren dabei

- der aktualisierte Teil I des Pflegeplans (Zahlen, Daten, Fakten) für den Kreis Gütersloh,
- die Ergebnisse der Pflegestatistik 2007,
- die aktuelle Entwicklung im Bereich der stationären Einrichtungen und im Bereich der Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen,
- die Auswirkungen des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen - Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und

- der Sachstand zur Einrichtung von Pflegestützpunkten.

Die Pflegekonferenz war aufgrund der bis Herbst 2009 geltenden Geschäftsordnung zum Ende der Kommunalwahlperiode am 20.10.2009 neu zu besetzen. Diese Kopplung an die Kommunalwahlperiode hat sich aus Sicht der Verwaltung nicht bewährt und wurde daher durch Beschluss der Pflegekonferenz mit Wirkung für die Zukunft (nach der Neubesetzung) gestrichen.

Das Verfahren zur Neubesetzung der Pflegekonferenz wurde Anfang Dezember 2009 abgeschlossen, so dass die nächste Sitzung unmittelbar im Januar 2010 stattfinden konnte.

Pflegeberatungskoordination/ offene Seniorenarbeit

Die **Pflegeberatung** nach § 4 Landespflegegesetz NRW (PfG NW) wird seit 1998 dezentral in den Rathäusern der kreisangehörigen Kommunen und beim GenerationenNetzwerk in Halle (Westf.) durchgeführt. Die Koordination der Pflegeberatung erfolgt durch den Kreis Gütersloh.

Die Anzahl der dokumentierten Pflegeberatungen ist mit rd. 2.700 Beratungen gegenüber 2008 mit 2.600 Beratungen leicht angestiegen; dabei handelte es sich um ca. 1.500 Erstkontakte und ca. 1.200 Folgekontakte. Bei ca. 1.600 Beratungen handelte es sich um persönliche Beratungen, ca. 1.000 Beratungen erfolgten telefonisch und ca. 100 Beratungen wurden schriftlich durchgeführt. In 21 Fällen erfolgten Hausbesuche. Die Pflegefachkraft des Kreises wurde in ca. 15 Fällen in die Beratung einbezogen. Zu den wesentlichen Aufgaben gehörten die Weitergabe von Informationsmaterial, allgemeine Beratungsleistungen und Gespräche zur Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie Koordinierungsleistungen. Die Durchführung von Case-Management ist eher die Ausnahme.

Vorrangiges Thema im Rahmen der Aufgabenerledigung der Koordinationsstelle für Pflegeberatung waren in 2009 „Pflegestützpunkte“. Bei Pflegestützpunkten handelt es sich um Einrichtungen, die in gemeinsamer Trägerschaft von Pflegekassen und Kommunen errichtet werden, die unter einem Dach in enger Zusammenarbeit ihre jeweiligen Beratungsleistungen nach §§ 7, 7 a SGB XI und § 4 PfG NW als „Hilfen aus einer Hand“ für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellen. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der Pflegeversicherungsreform mit § 92 c SGB XI die gesetzliche Grundlage zur Einrichtung geschaffen (s. Sozialleistungsbericht für das Jahr 2008). Am 27.02.2009 wurde die „Rahmenvereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW gemäß § 92 c SGB XI“ zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, den Landesverbänden der Pflegekassen und den kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnet. Die Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen ist am 06.06.2009 in Kraft getreten. Eine Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung von/Beteiligung an Pflegestützpunkten besteht allerdings nicht.

Wegen erheblicher Auswirkungen auf Inhalte und Strukturen der Pflegeberatung nach § 4 PfG NW haben Diskussionen und Abstimmungsgespräche zur Positionierung des Kreises zur Einrichtung von Pflegestützpunkten breiten Raum eingenommen. Nach dem ersten Gespräch zwischen Pflegekassen und Kreis bestand der Vorschlag, 3 Pflegestützpunkte durch Pflegekassen in Gütersloh zu errichten. Die Kreispolitik hat sich – insbesondere auch wegen mangelnder Flächendeckung – gegen diesen Vorschlag ausgesprochen und befürwortet, dass das dezentrale Pflegeberatungssystem weiterentwickelt werden soll. Der zweite Vorschlag der Pflegekassen hat daher einen weiteren Stützpunkt in Versmold vorgesehen. Dies wurde durch die Stadtverwaltung ausdrücklich unterstützt. Zwischenzeitlich hat das zuständige Landesministerium aber im Sommer 2009 entschieden, dass zwingend eine gegenseitige Personalgestellung in den Pflegestützpunkten von Pflegekassen und Kreis in einem Umfang von 3 x 3 Stunden pro Woche erfolgen muss. Hinsichtlich des modifizierten Vorschlages der Pflegekassen hätte dies einen zusätzlichen Personalaufwand von 36 Stunden pro Woche für die kommunale Seite bedeutet. Diese Rahmenbedingungen wurden auch in der Bürgermeisterkonferenz am 07.10.2009 vorgestellt und diskutiert. Aufgrund der aktuellen Finanzlage haben sich jedoch weder die kreisangehörigen Kommunen noch der Kreis Gütersloh in der Lage gesehen, diesen zusätzlichen Personalbedarf zu decken. Unter diesen Rahmenbedingungen besteht derzeit keine Möglichkeit, Pflegestützpunkte einzurichten.

Gleichwohl wird eine engere Kooperation mit den Pflegekassen angestrebt. In einem ersten Schritt sollen dazu Namen, Telefonnummern etc. der jeweiligen Ansprechpartner ausgetauscht werden, um so eine bessere Zusammenarbeit und Vernetzung der vorhandenen Beratungsangebote der Pflegekassen und der kommunalen Pflegeberatungsstellen zu erreichen.

Durch Änderung der Rahmenbedingungen für die Förderung der **Wohnraumberatung** in NRW (Ausstieg des Landes aus der Förderung, Finanzierung einer Vollzeitstelle zu je 50% durch Pflegekassen und Kreis) wäre in dem Zeitraum 2010 eine Finanzierungslücke für die Kosten der Wohnberatung der AWO - Kreisverband Gütersloh e.V. - in Höhe von ca. 13.000 € entstanden. Um die über Jahre erfolgreiche Arbeit der Wohnberatungsagentur nicht zu gefährden, hat der Kreisausschluss am 22.06.2009 beschlossen, den bisherige Förderbetrag von bis zu 30.000 € zunächst für das Jahr 2010 auf bis zu 43.000 € anzuheben.

Der in 2009 vorgelegte Bericht der AG der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege über die **offene Seniorenarbeit** in 2008 zeigt auf, dass die offene Seniorenarbeit zielgerichtet weiterentwickelt wurde. Insbesondere ist mit dem Auf- und Ausbau der Datenbank „Sinfodie“ im Internet unter www.sinfodie.de ein wesentlicher Schritt gelungen, die vielfältigen (Hilfe-) Angebote für Senioren und Betätigungsfelder ehrenamtlichen/bürgerschaftlichen Engagements transparenter zu machen. Über die Weiterentwicklung der offenen Seniorenarbeit im Kreis Gütersloh in 2009 kann an dieser Stelle nicht berichtet werden, da die Berichte der AG der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bei Redaktionsschluss noch nicht vorlagen.

Da die Rahmenvereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh, den kreisangehörigen Kommunen und der AG der Verbände der freien Wohlfahrtspflege über die Gestaltung und Vernetzung der offenen Seniorenarbeit, der Pflege- und Wohnberatung sowie der Kommunalen Pflegeplanung vom 27.02.2007 Ende 2010 ausläuft, stehen im Laufe des Jahres 2010 Abstimmungsgespräche mit den Vereinbarungspartnern über die zukünftige Aufgabenwahrnehmung in den genannten Aufgabenfeldern an.

Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste

Nach § 10 des Landespflegegesetzes (PfG NW) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (AmbPFFV) erhalten diese vom örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Investitionskostenpauschale von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung **schriftlich zum 01.März** beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Seit 2001 ist der Kreis Gütersloh für die Investitionskostenförderung der im Kreis ansässigen 48 ambulanten Pflegeeinrichtungen zuständig. Der Aufwand betrug in den letzten 5 Jahren

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2005	514.079	1.105.270 €
2006	519.772	1.117.510 €
2007	524.456	1.127.580 €
2008	564.088	1.212.790 €
2009	645.754	1.388.370 €

Bewohnerorientierte Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Gütersloh nach § 11 PfG NW ebenfalls für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Die Höhe der abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen wird individuell für jede Einrichtung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgesetzt.

Gem. § 11 PfG NW in Verbindung mit §§ 1 – 3 der Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrVO) hat der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichen Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss in

Höhe der Investitionsaufwendungen für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme** in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung **im Kreis Gütersloh** hatten.

Für Personen, die **nicht gesetzlich pflegeversichert** sind, besteht **kein Anspruch** gemäß § 11 PfG NW. Die Investitionskosten werden – bei Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen.

Seit 2005 sind vom Kreis Gütersloh nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Tagespflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflegeeinrichtungen
2005	133.570 €	157.220 €
2006	141.490 €	193.090 €
2007	156.280 €	216.360 €
2008	170.240 €	287.740 €
2009	216.740 €	370.620 €

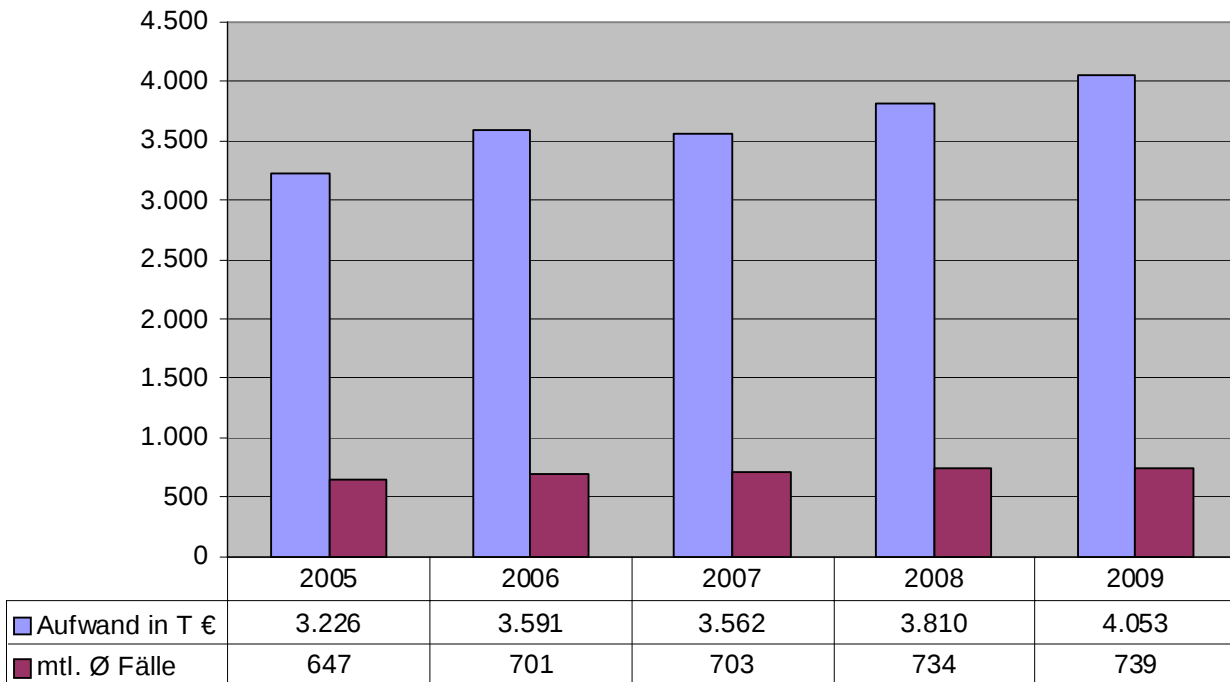
Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

Seit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) – am 01. August 2003 – wird vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gemäß § 12 PfG NW dann Pflegewohngeld gewährt, wenn das **Einkommen und das Vermögen** der Heimbewohner/-innen und ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Die Vorschriften 1. – 3. Abschnitts des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Heimbewohners ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu **10.000 €**. Für Heimbewohner der Stufe 0 besteht **kein** Anspruch auf Pflegewohngeld. Diese Personen zahlen die Investitionskostenanteile selbst bzw. bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit der Sozialhilfeträger.

Antragszahlen	2008	2009
Neuanträge	257	255
offene Anträge aus dem Vorjahr	66	64
Bewilligungen	154	166
Abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	105	109
Offene Anträge zum 31.12.	64	44

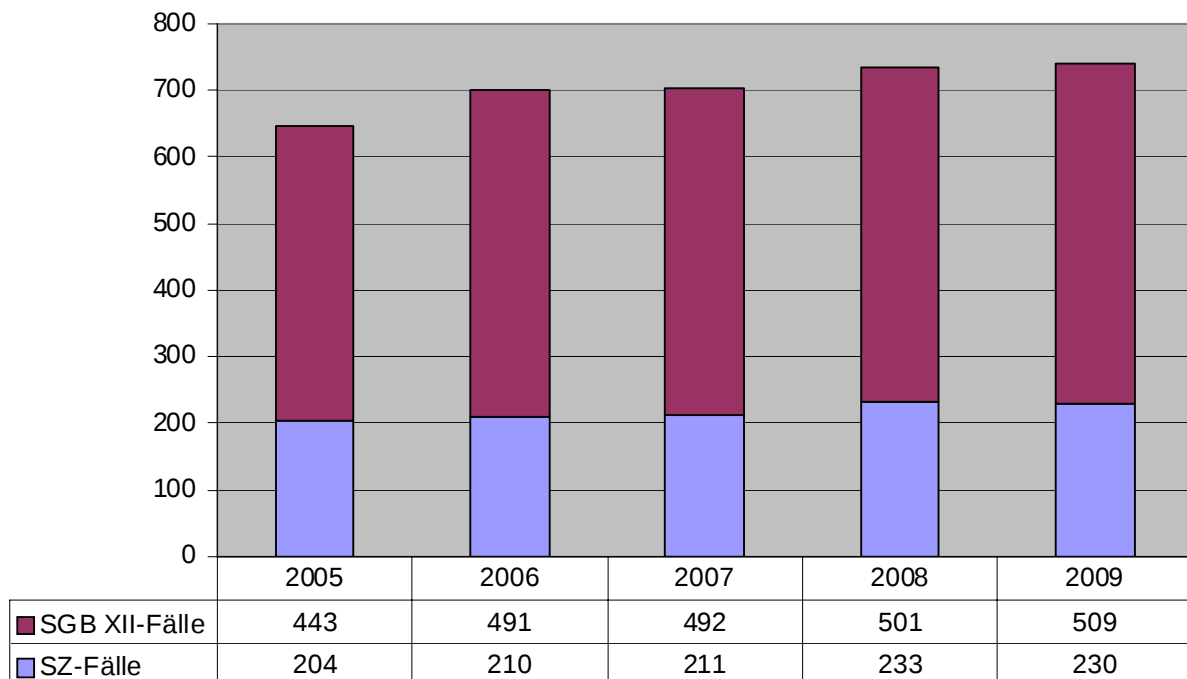
Die Entwicklung der Pflegewohneldaufwendungen sowie der Fallzahlen ist den nachfolgenden Diagrammen zu entnehmen:

Pflegewohnungsdzahlungen 2005 - 2009 in T€



Aufgrund von verschiedenen Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen stationärer Einrichtungen, die zu deutlich höheren Investitionskosten führen, sind – neben den Fallzahlen – auch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall gestiegen.

Entwicklung der Fallzahlen von 2005 - 2009

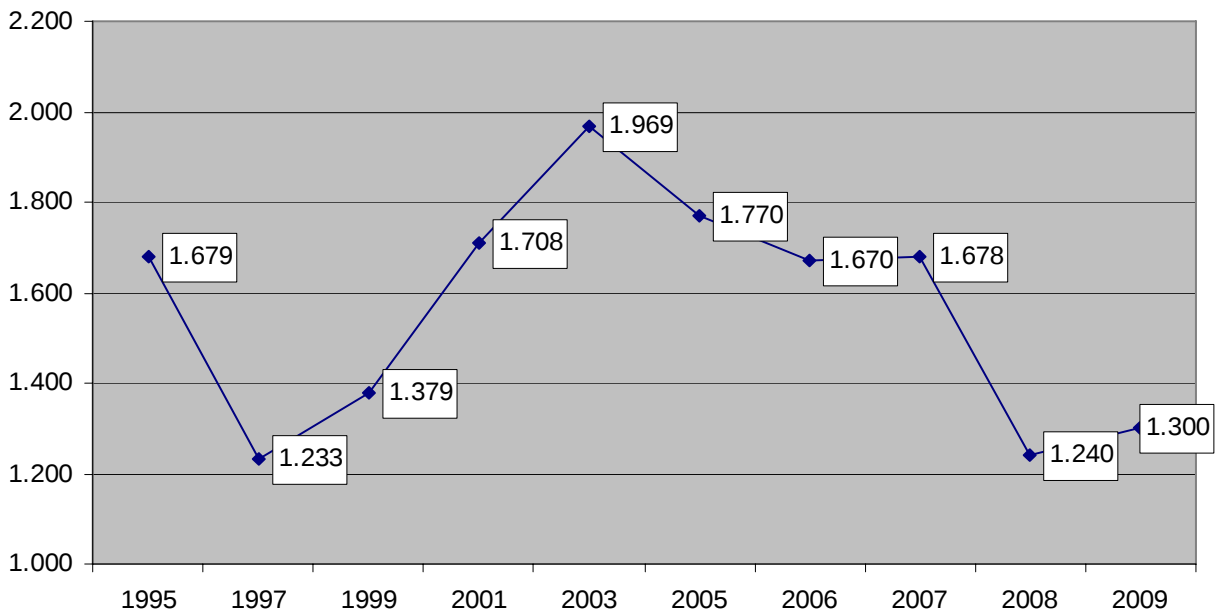


Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 61 ff. des SGB XII kommen seit Einführung der Pflegeversicherung grundsätzlich nur noch für bestimmte Personen in Betracht (siehe vorstehende Produktdefinition: Beschreibung der Zielgruppe).

Die Leistungen nach dem SGB XII entsprechen weitgehend denen des vorrangig in Anspruch zu nehmenden SGB XI, sind jedoch im Bedarfsfall auch außerhalb der zeitlichen Mindestanforderung der Pflegestufe I (1,5 Std.) sowie ohne Höchstbetragsbegrenzung je Pflegestufe zu gewähren. Wie im weiteren Verlauf näher ausgeführt, sind die Leistungen der Pflegekasse durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.05.2008 zum 01.07.2008 erstmals seit Einführung der Pflegeversicherung angehoben worden. Gleichzeitig wurden weitere Anhebungen der Leistungsbeträge der Pflegekasse zum 01.01.2010 sowie zum 01.01.2012 beschlossen.

Das nachstehende Schaubild (Beträge in T €) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen seit Einführung der Pflegeversicherung für den ambulanten Bereich am 01.04.1995. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Beträgen bis 2007 die veranschlagten Aufwendungen für Wohngruppenfälle enthalten sind. Das sind für 2006 rd. 217.670 € und für 2007 rd. 303.380 €. Auf diese Fälle wird in einem späteren Abschnitt des Berichts näher eingegangen.



Bei Betrachtung des o. a. Schaubildes ist zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.2004 Pflegefälle, in denen die Pflegebedürftigen zusätzlich im Rahmen der „ambulanten Wohnbetreuung“ versorgt werden, in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen, (2009 = 45 mit insgesamt rd. 164.770 €). Die Bearbeitung dieser Fälle erfolgt im Rahmen der Delegation nach wie vor durch Sachbearbeiter der Abteilung 3.3.

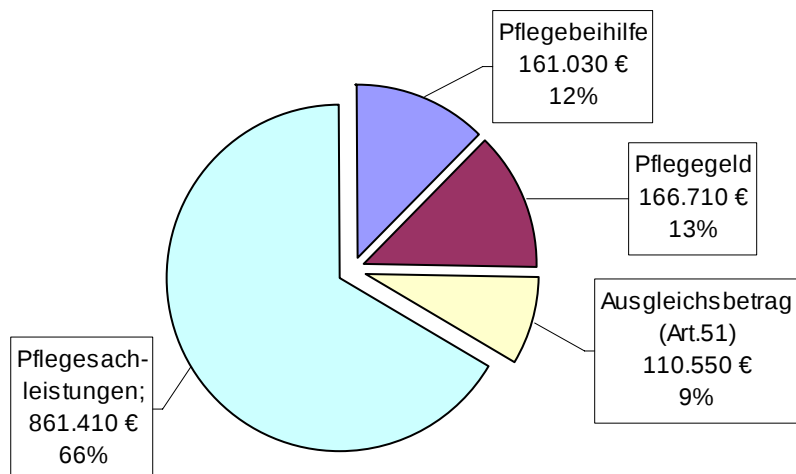
Durch den Einsatz der Pflegefachkraft, eine restriktive Bewilligungspraxis und der regelmäßigen wirtschaftlichen Überprüfung der lfd. Fälle, eine stringente Prüfung der Sachleistungsrechnungen sowie durch Organisation der pflegerischen Versorgung in einzelnen Neu- bzw. teuren Altfällen ist es auch in 2009 gelungen, die Kosten für die häusliche Pflege stabil zu halten. Gleichzeitig haben die Änderungen im SGB XI zum 01.07.2008, z. B. die Verkürzung der Vorversicherungszeit von 5 auf 2 Jahre sowie die Anhebung der Sachleistungsbeträge, dazu beigetragen, dass 2009 sowohl die Fallzahlen als auch die Aufwendungen für die ambulante Pflege nach dem SGB XII trotz des demografischen Wandels nur geringfügig angestiegen sind.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge der ambulanten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sind für das Jahr 2009 nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – aufgelistet:

Aufwendungen	2008 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)	2009 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)
Insgesamt (ohne Personalkosten PFK) davon Leistungen	386	1.239.930	380	1.299.700
Pflegebeihilfe	81	115.710	102	161.030
Pflegegeld (Stufe I – III)	73	213.840	58	166.710
davon Pflegegeld Stufe I	48	106.520	36	81.230
Pflegegeld Stufe II	20	81.090	17	67.420
Pflegegeld Stufe III	5	26.230	5	18.060
Pflegesachleistungen (ohne Wohngruppenfälle)	170	778.830	165	861.410
Ausgleichsbetrag	62	131.550	55	110.550
(Nachrichtlich: Projektkosten) (Projektende: 28.02.2008)		(7.630)		

Erträge	2008- Betrag in € (rd.)	2009- Betrag in € (rd.)
Insgesamt	61.280	78.080
davon		
Erstattungen d. Pflegebedürftigen (zuviel gezahlte Pflegegelder)	44.660	53.560
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	0	580
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen v. SGB XI – Leistungen)	14.820	7.830
sonstige Erstattungen, z. B. Schadensersatz- und Beihilfeleistungen	0	14.310
Rückzahlung von Darlehn	1.800	1.800
Nettosozialhilfeaufwendungen	1.178.650	1.221.620

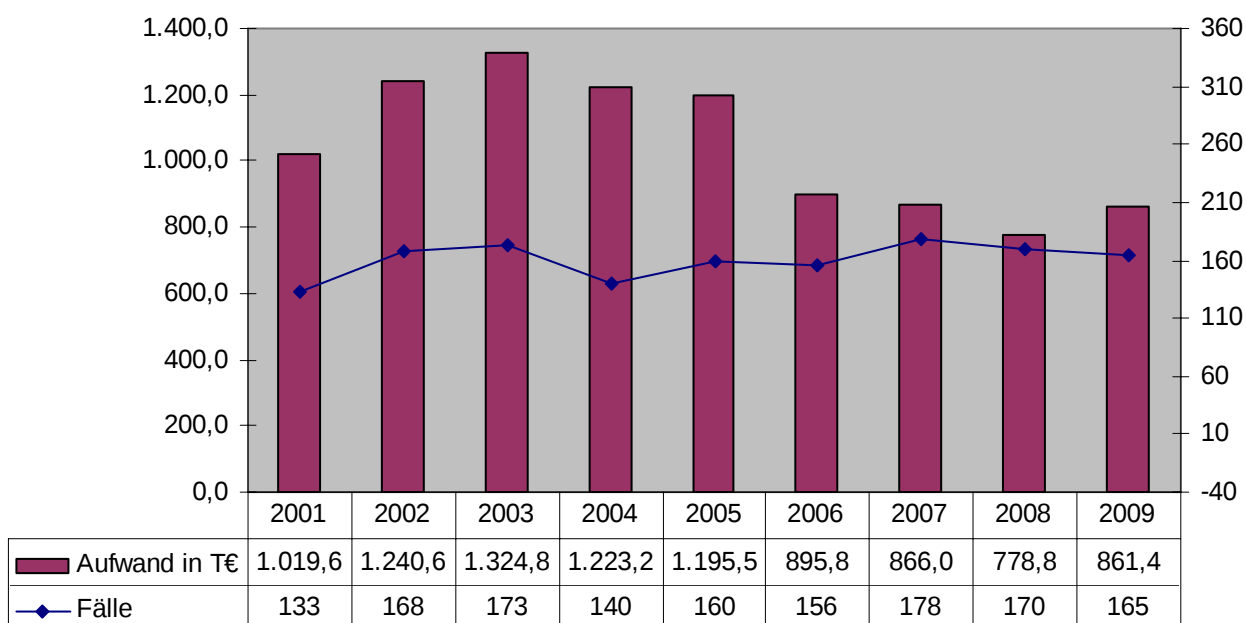
Antragszahlen	2008	2009
Neuanträge	189	175
offene Anträge aus dem Vorjahr	23	19
Bewilligungen	104	108
Abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	89	67
Offene Anträge zum 31.12.	19	19

Leistungsarten in der ambulanten Pflege**(Aufwand im Jahr 2009 in € sowie in % - Anteil an den Gesamtaufwendungen)****Pflegesachleistungen – Kosten eines Pflegedienstes**

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf Pflegesachleistung ist gem. § 65 SGB XII nicht den monatlichen Höchstbeträgen der vorrangigen Pflegekassenleistung nach § 36 SGB XI i. H. v.

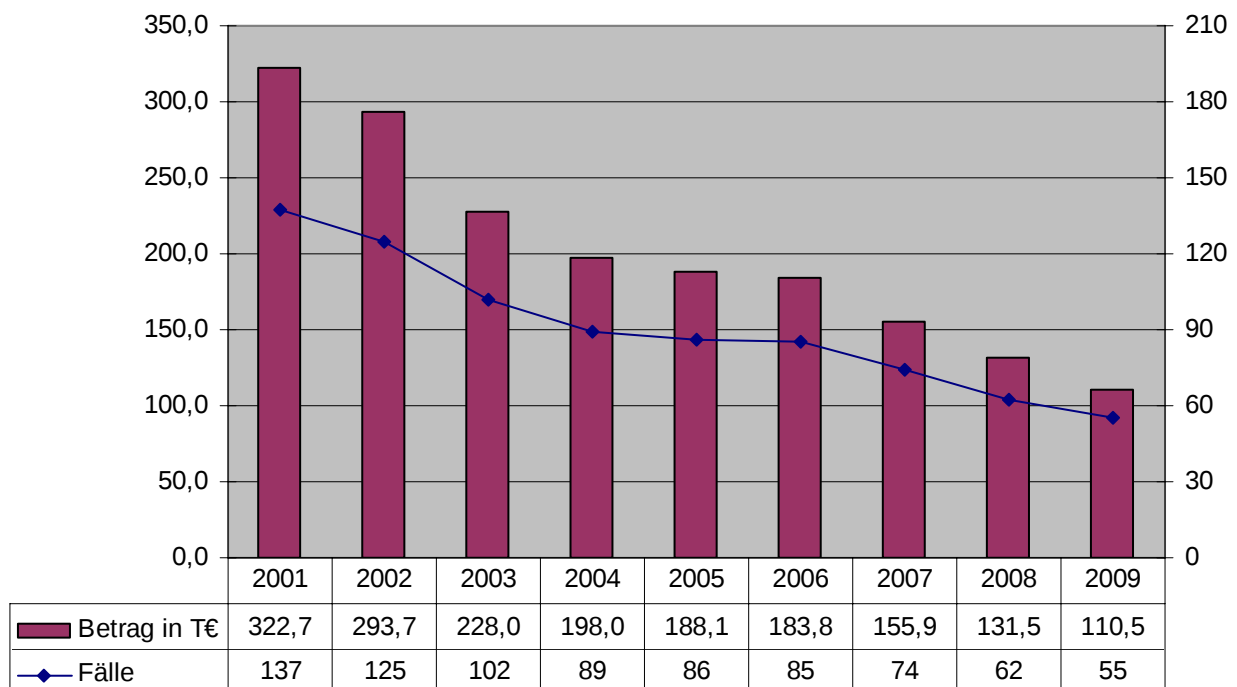
- Pflegestufe I	420 €
- Pflegestufe II	980 €
- Pflegestufe III	1.470 €
- Pflegestufe III/Härtefall	1.918 €

unterworfen, sondern richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Dies bedeutet in vielen Fällen eine Aufstockung der „Teilkasko – Pflegeversicherungsleistung“ durch die Sozialhilfe, was durch die nachfolgende Tabelle in Beträge T € verdeutlicht wird. Ab 2006 sind Fälle in Pflegewohngruppen in dieser Aufstellung nicht mehr enthalten (2006: 13 Fälle mit 217.670 €, 2007: 18 Fälle mit 303.380), näheres siehe gesonderten Abschnitt).

Sozialhilfeaufwand Pflegesachleistungen in T€

Ausgleichsbetrag nach Art. 51 PflegeVG

Auf die Gewährung des Ausgleichsbetrages nach Art. 51 PflegeVG entfallen derzeit noch rd. 9 % des Gesamtaufwandes. Dieser Aufwand wird sich zwar weiter kontinuierlich verringern, u. a. weil den Pflegebedürftigen aufgrund weiterer Verschlechterung ihres Gesundheits-/ Pflegezustandes ein Pflegegeld oder Pflegesachleistungen von der Pflegekasse bewilligt oder eine stationäre Unterbringung erforderlich wird, jedoch ist auch damit zu rechnen, dass etwa ein Drittel der ursprünglichen Leistungsbezieher noch für sehr lange Zeit diesen Anspruch haben werden, da sie zwar nach „alter Rechtslage“ z. B. als Rollstuhlfahrer das Höchstpflegegeld (1.031 DM bzw. rd. 527 €) bezogen haben, nicht jedoch pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind.



Leistungen in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen

Seit wenigen Jahren gewinnen Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen mit „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ als Alternative zu Pflegeheimen zunehmend an Bedeutung für die pflegerische Versorgung im Kreis Gütersloh. Inzwischen wurde mit verschiedenen Anbietern eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen.

Die Kosten setzen sich in der Regel zusammen aus einer Grundpauschale, einer Maßnahmepauschale, deren Höhe abhängig von der Pflegestufe ist, Miete und Nebenkosten für die Räumlichkeiten.

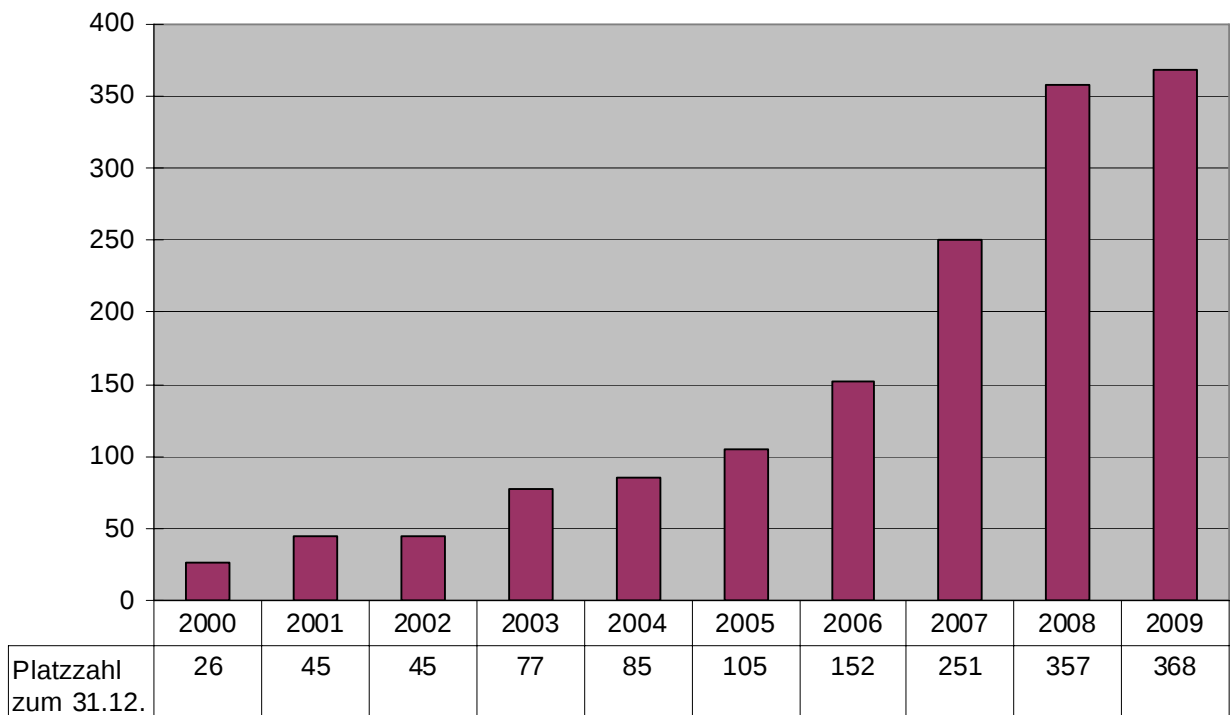
Die Pflegekassen beteiligen sich an den pflegerischen Aufwendungen in einer Hausgemeinschaft bzw. Pflegewohngruppe lediglich mit den Sachleistungsbeträgen gem. § 36 SGB XI i. H. v.

- Pflegestufe I	420 €
- Pflegestufe II	980 €
- Pflegestufe III	1.470 €
- Pflegestufe III/Härtefall	1.918 €.

Aufgrund der 24-Stunden-Betreuung erfolgt die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger jedoch entsprechend der Kostenübernahme für Heimpflegefälle, d. h. dass die Hilfestellung auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst und dass ein Einkommenseinsatz entsprechend den Regelungen bei vollstationärer Pflege gefordert wird. Diese Kostenregelung ist Bestandteil der zwischen den jeweiligen Pflegediensten und dem Kreis Gütersloh abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII. Die Akzeptanz dieser Regelung ist Voraussetzung für den Einzug in eine derartige Wohnform.

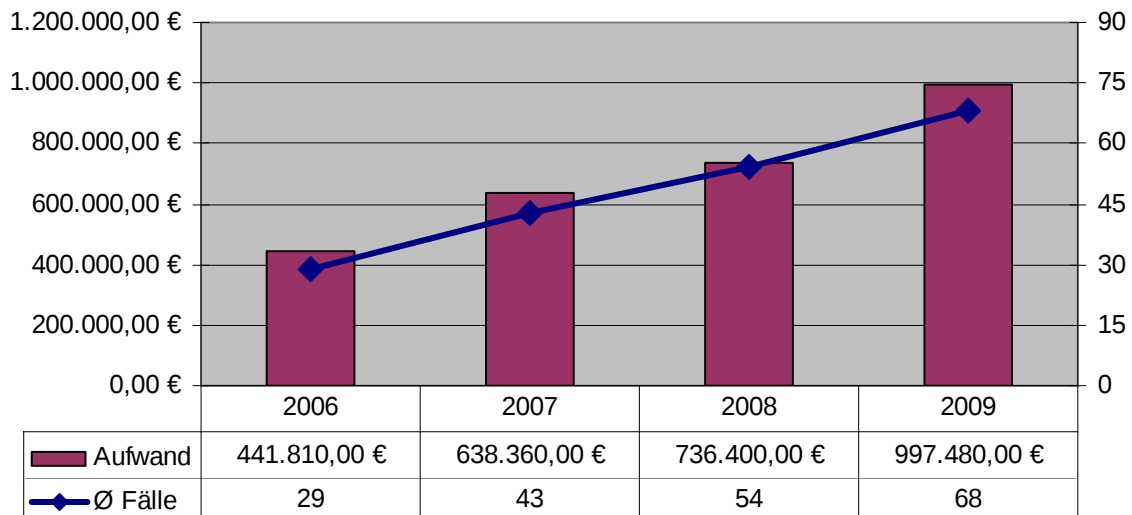
Bei Alleinstehenden bedeutet dies, dass die zu berücksichtigenden Einkünfte der nachfragenden Person komplett zur Bedarfsdeckung einzusetzen sind. Aus dem Einkommen sind – soweit möglich – zunächst der Barbetrag, anschließend die Mietkosten einschl. Nebenkosten sowie ggf. die Grundpauschale und die Maßnahmepauschale zu finanzieren.

Platzzahlentwicklung



Die Aufwendungen wurden bislang anteilig aus der Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen sowie Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen geleistet. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung sind Aufwendungen und Erträge sowie Fallzahlen ab dem Haushaltsjahr 2008 getrennt erfasst worden.

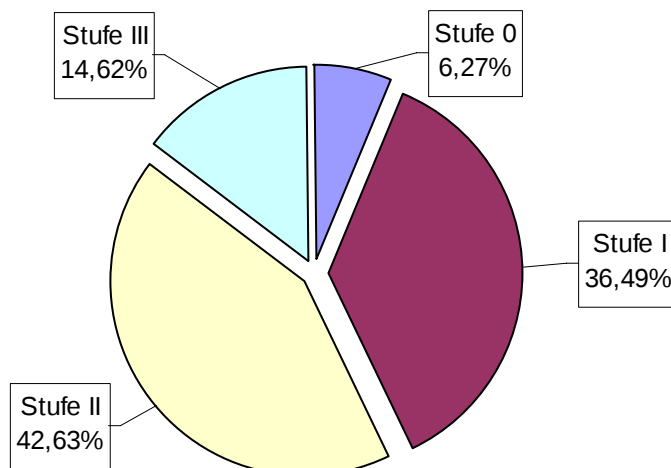
Für die Vorjahre stehen bislang lediglich folgende Daten zur Verfügung, die im übrigen aus den beiden anderen Teilbereichen herausgerechnet wurden:



Auch in den kommenden Jahren werden weitere Plätze in Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen geschaffen, so dass es in diesem Bereich zu weiteren Kosten- und Fallzahlensteigerungen kommen wird. Allein für 2010 sind 111 weitere Plätze konkret geplant, was einer nochmaligen Steigerung im Vergleich zu 2009 von 30,1 % entspräche. Bezüglich der Platzzahlenentwicklung wird auf das Wirkungsziel Nr. 2 und die dazugehörigen Kennzahlen verwiesen.

Sozialhilfeempfänger in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen nach Pflegestufen

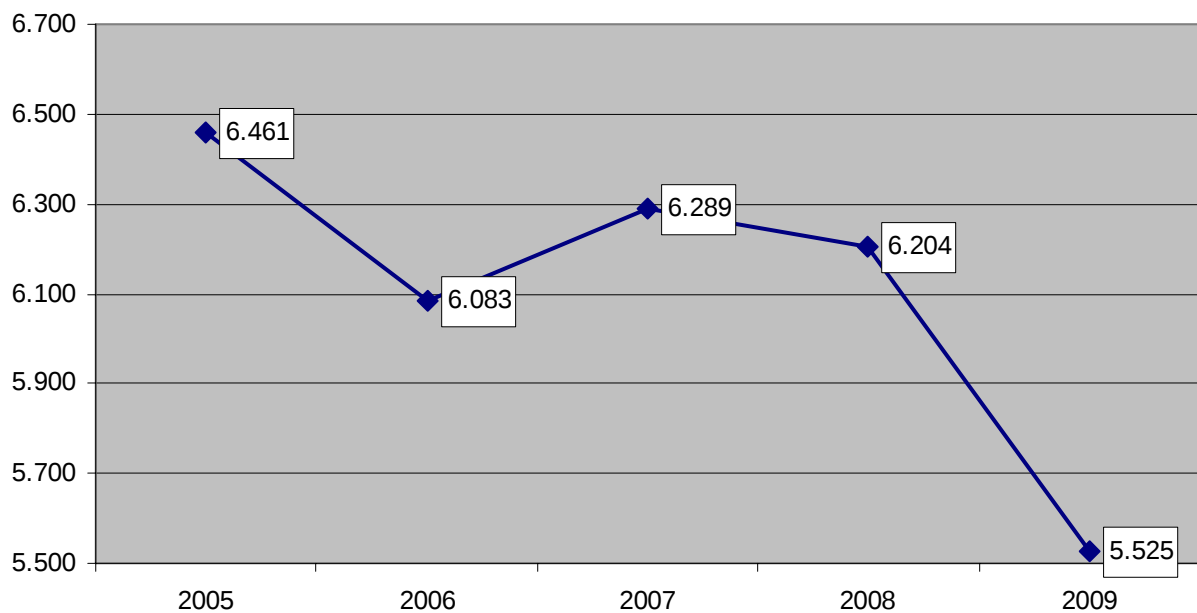
Der Anteil der Hilfeempfänger in Stufe I ist in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen prozentual deutlich höher als in vollstationären Einrichtungen (25,5 %), da die Pflegekasse in dieser ambulant betreuten Wohnform lediglich die ambulanten Sachleistungsbeträge (bei Stufe I 420 €, statt 1.023 € in einer vollstationären Einrichtung) zahlt. Insgesamt liegt der Anteil der Hausgemeinschafts-/Pflegewohngruppenbewohner, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen, mit 18,5 % (bezogen auf die vorhandenen Plätze) deutlich unter dem Anteil der Sozialhilfeempfänger in vollstationären Pflegeeinrichtungen mit 23,9 %.



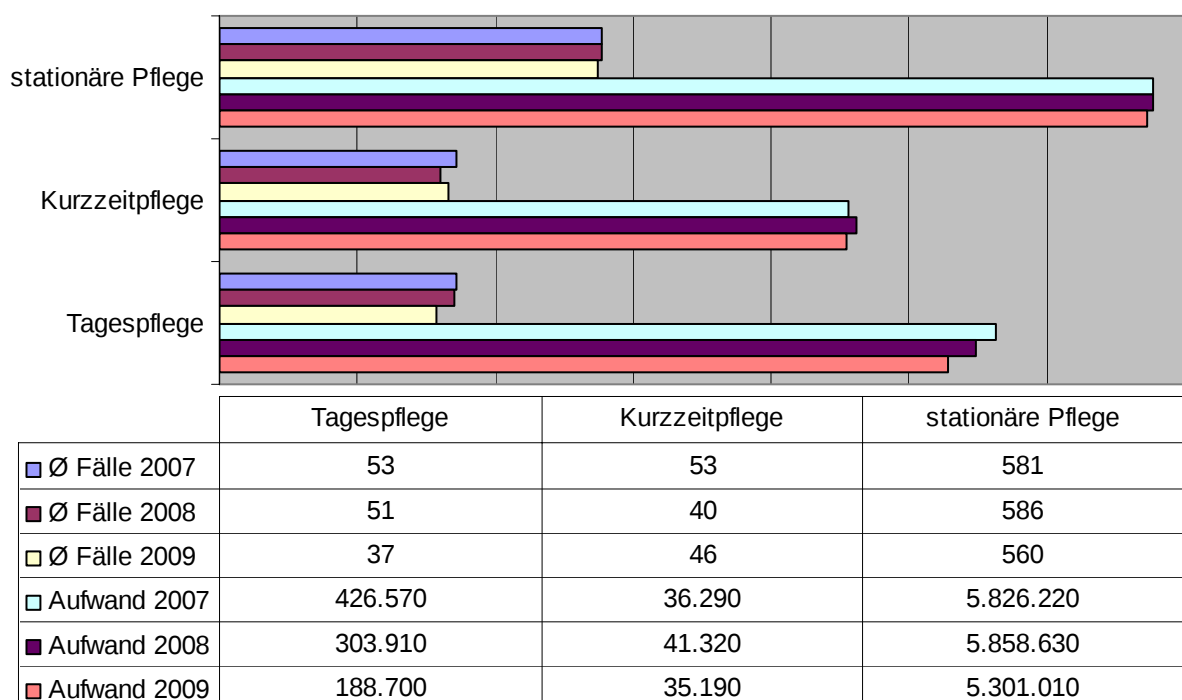
Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Der Kreis Gütersloh ist als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2004 zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen **ab dem 65. Lebensjahr**; der LWL trägt dagegen die Kosten für die Hilfestellung an die unter 65-jährigen. Die Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis ist jedoch weiterhin auf den Kreis Gütersloh delegiert.

Die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII unter Beachtung der vorrangigen Zuständigkeit der Pflegeversicherung gewährt. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtaufwendungen in diesem Bereich (in T €) in den letzten 6 Jahren für den Personenkreis der über 65-jährigen Heimbewohner. Ab dem Jahr 2006 sind die Kosten für Fälle in Hausgemeinschaften in dieser Aufstellung nicht mehr enthalten (siehe gesonderten Abschnitt).



Die konkrete Entwicklung stellt sich bezogen auf die Fallzahlen- und Kostenentwicklung für die stationäre Pflege und die Tages- und Kurzzeitpflege im Detail wie folgt dar:



Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge in der Heimpflege, die für das Haushaltsjahr 2009 im Kreishaushalt verbucht werden, sind nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – im Einzelnen aufgelistet:

	2008 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2009 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für HE über 65 Jahre		6.203.860		5.524.900
davon Leistungen				
Tages-/Nachtpflege	50	303.910	37	188.700
Kurzzeitpflege (Fälle pro Jahr gesamt)	40	41.320	46	35.190
Stationäre Pflege	586	5.858.630	560	5.301.010
davon für Krankenhilfe	27	153.770	23	62.810
Erträge für HE über 65 Jahre	278	974.860	245	930.350
davon				
Unterhaltszahlungen	111	234.530	99	209.850
Zivilrechtliche u. andere Ersatzleistungen	167	740.330	146	720.500
davon im Einzelnen :				
Altenteile/Wohnrechte, Leibrenten	11	25.760	15	71.700
Schenkungsrückforderungen	25	110.020	26	39.310
Vermögenseinsatz	27	51.600	30	27.050
Kostenbeiträge von Ehegatten	2	10.930	4	30.260
Kostenersatz von Erben	1	26.360	5	97.570
übergeleitete Renten	6	37.290	5	20.930
Erstattungen der Pflegekassen	30	81.920	7	78.490
Erstattungen von Beihilfestellen	10	104.710	12	179.470
Wohngelder	44	72.630	33	89.820
Rückzahlung von Darlehn	9	215.150	3	67.590
Nettosozialhilfeaufwendungen für HE über 65 Jahre		5.229.000		4.594.550

Daneben wurden in 2009 rd. 1.189.640 € für den Personenkreis der unter 65-jährigen Heimbewohner verausgabt, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet werden, in

- mtl. durchschnittlich 8 Fällen Leistungen zur Tagespflege i.H.v. insgesamt 32.540 €
- insgesamt 7 Fällen Leistungen Kurzzeitpflege i.H.v. 17.950 €

mtl. durchschnittlich 57 Fällen Leistungen zur stationären Pflege i.H.v. insgesamt 1.139.150 €

Nachrichtlich:

	2008 Fälle	Betrag in €	2009 Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für HE unter 65 Jahre		1.257.120		1.189.640
Erträge für HE unter 65 J. (Fälle/ Jahr)	31	31.650	8	33.900
Nettosozialhilfeaufwendungen für HE unter 65 Jahre		1.225.470		1.155.740

Erläuterungen zu den vorstehenden Ertrags- und Aufwandspositionen:

Wie bereits eingangs erwähnt, werden durch SachbearbeiterInnen des Kreises Gütersloh sowohl die Anträge der **über 65jährigen HilfeempfängerInnen** bearbeitet, als auch – im Rahmen der Aufgabendelegation für den LWL – die Anträge der **unter 65jährigen HilfeempfängerInnen**. Da durch das Produkt 181 auch im Haushaltsplan lediglich die über 65jährigen Hilfeempfänger abgebildet und erfasst werden, werden die Daten für die unter 65jährigen Hilfeempfänger auch im Sozialleistungs-

bericht nur noch nachrichtlich mit angegeben. Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Berichts wird auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Einzelpositionen verzichtet.

Die oben aufgeführten Fallzahlen beziehen sich auf die von der Abteilung Arbeit und Soziales vereinnahmten Beträge. Daneben wurden zusätzlich im Jahr 2009 nachstehende Beträge von den Verpflichteten direkt an das Pflegeheim **zur teilweisen Deckung der Heimkosten gezahlt bzw. von den nach dem SGB XII zu übernehmenden Pflegekosten abgesetzt:**

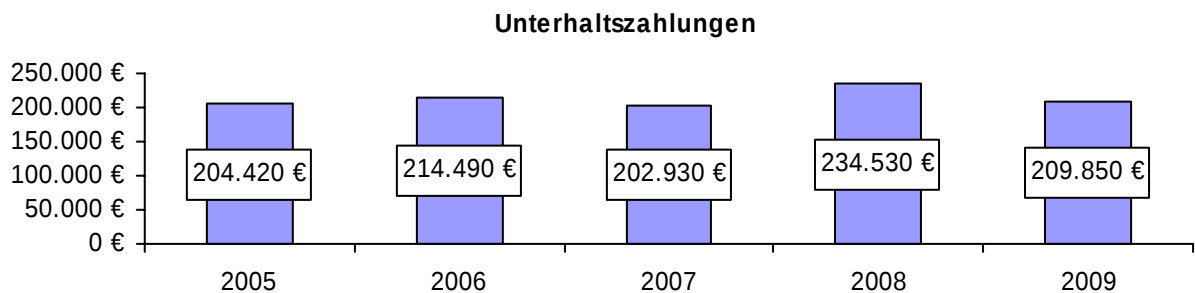
	mtl. Ø Fälle unter 65 Jahre (LWL)	Betrag in €	mtl. Ø Fälle über 65 Jahre (Kreis)	Betrag in €
Kostenbeiträge, Altenteile, Wohnrechte, Leibrenten	6	28.353	53	205.745
Wohngeld	10	14.337	186	238.555
Vermögenseinsatz (Fälle pro Jahr)	3	1.568	48	28.340
Summe	19	44.258	287	472.640

Heranziehung zum Unterhalt

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Sozialhilfeempfänger gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) durchgeführt und ist eine freiwillige Aufgabe. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Hilfe zur Pflege entstehenden Kosten.

Die letztmalig zum 01.07.2005 durch die sog. „Hammer Leitlinien“ erhöhten Mindest-Selbstbehalte von Kindern gegenüber ihren Eltern belaufen sich auf 1.400,00 € für das unterhaltsverpflichtete Kind sowie 1.050,00 € für den Ehepartner (für Ehepaare somit 2.450,00 €). Im Rahmen der Unterhaltsberechnung wird das hierüber hinausgehende Einkommen nur zu 50 % berücksichtigt, so dass sich der Selbstbehalt weiter erhöht.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die Unterhaltszahlungen im Vergleich der letzten 5 Jahre wie folgt dar:



Zum 31.12.2009 leisteten insgesamt 99 Unterhaltspflichtige einen Beitrag zu den hier entstehenden Aufwendungen der Hilfe zur Pflege.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 416 Unterhaltspflichtige in 187 Pflegeangelegenheiten hinsichtlich ihrer unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit überprüft. Von den im Jahre 2009 überprüften 416 Unterhaltspflichtigen leisteten 28 einen Unterhaltsbeitrag zwischen 13,00 € und 657,00 € monatlich. Die übrigen 388 Pflichtigen waren aus unterhaltsrechtlicher Sicht nicht leistungsfähig.

In einem Verfahren wird Unterhalt aus einem sog. Taschengeldanspruch der unterhaltsverpflichteten Tochter ohne eigenes Einkommen gegenüber dem Ehemann mit überdurchschnittlich hohem Einkommen geleistet. Die Unterhaltsverpflichtung belief sich dabei auf 27,00 € monatlich.

Unterhalt wird grundsätzlich aus laufenden Einkünften errechnet. In zwei Verfahren wurde in 2008 jedoch auch Unterhalt aus Vermögen festgesetzt, nachdem der BGH am 30.08.06 (Az. XII ZR 98/04) ein Grundsatzurteil zur Vermögensfreigrenze im Elternunterhalt gesprochen hat. Im konkreten Fall wurde der Freibetrag für die eigene Altersvorsorge eines Alleinstehenden, der noch nicht über Wohneigentum verfügt, auf rd. 100.000 € festgesetzt.

Vollstationäre Pflege (Pflegestufe 0 –III)

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht mehr ausreichend ist bzw. von Angehörigen, Nachbarn / Bekannten nicht mehr sichergestellt wird, besteht ein Anspruch auf Heimpflege nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer Heimunterbringung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die individuellen Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im eigenen Wohnbereich nicht ausreichen bzw. von den Angehörigen nicht bereitgestellt werden. Das gilt letztlich auch für die so genannten „Stufe 0 – Fälle“, in denen zwar Pflegebedürftigkeit - jedoch unterhalb der Grenze von 1,5 Std./täglich - vorliegt.

Die Pflegekasse beteiligt sich gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen

Pflegestufe I	1.023,-- €
Pflegestufe II	1.279,-- €
Pflegestufe III	1.470,-- €
Pflegestufe III mit Härte	1.750,-- €

an den **pflegebedingten** Aufwendungen. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfen zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z. B. auch Bekleidungsbeihilfen) und, wenn keine Krankenversicherung besteht, die Krankenhilfekosten übernommen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die **durchschnittlichen** Pflegekosten der 28 stationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Gütersloh für die Jahre 2008 und 2009 in einem Vergleich mit den Pflegeeinrichtungen im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zum Stichtag 31.07.. Diese Daten sind jeweils kursiv in der Tabelle dargestellt. Im übrigen bleibt festzustellen, dass je nach Heim die Kosten innerhalb der jeweiligen Pflegestufen zum Teil erheblich variieren: in Pflegestufe 0 von 1.683 € bis rd. 2.417 €, in Pflegestufe I zwischen 2.086 € und 2.856 €, in Pflegestufe II zwischen 2.568 € und 3.389 € sowie in Pflegestufe III zwischen 3.070 € und 3.945 €. Auch die Investitionskosten, für die ggf. Pflegegeld zu gewähren ist, variieren je nach Alter bzw. Modernisierungszustand des Heimes zwischen monatlich rd. 185 € und rd. 704 €:

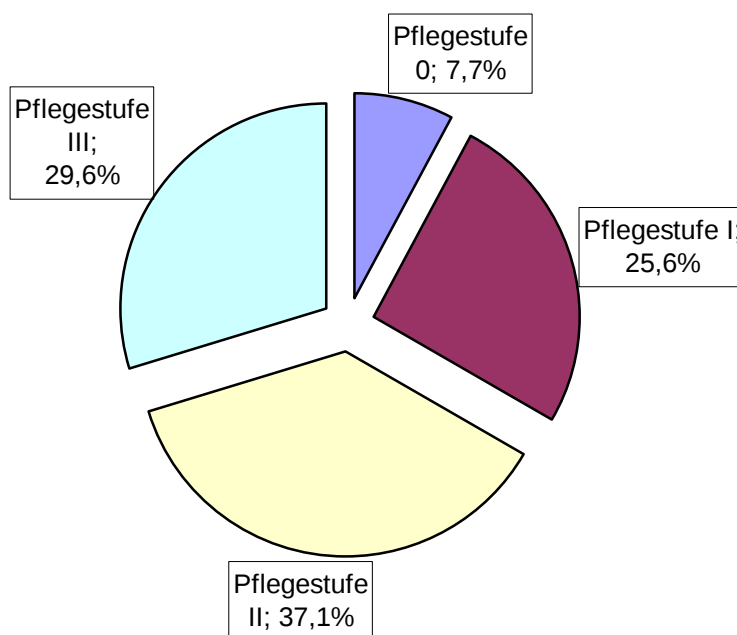
Pflegestufe	täglicher Pflegesatz in €		monatliches Heimentgelt in € (x 30,42 Tage)		davon Investitionskosten in € im EZ (ggf. Pflegegeld)		Pflegekassenleistung	(Rest-) kosten in € (ggf. Sozialhilfe)	
	2008	2009	2008	2009	2008	2009		2008	2009
0	65,26	66,83	1.985,21	2.032,97	426,49	451,74	0	1.985,21	2.032,97
(LWL)	<i>66,30</i>	<i>68,09</i>	<i>2.016,85</i>	<i>2.071,30</i>	449,61	476,38	0	<i>2.016,85</i>	<i>2.071,30</i>
I	79,84	81,54	2.428,73	2.480,45	426,49	451,74	1.023,--	979,24	1.005,71
(LWL)	<i>80,63</i>	<i>82,66</i>	<i>2.452,76</i>	<i>2.514,52</i>	449,61	476,38	1.023,--	<i>980,15</i>	<i>1.015,14</i>
II	97,38	99,21	2.962,30	3.017,97	426,49	451,74	1.279,--	1.256,81	1.287,23
(LWL)	<i>97,83</i>	<i>100,13</i>	<i>2.975,99</i>	<i>3.045,95</i>	449,61	476,38	1.279,--	<i>1.247,38</i>	<i>1.290,57</i>
III	115,58	117,54	3.515,94	3.575,57	426,49	451,74	1.470,--	1.619,45	1.653,83
(LWL)	<i>115,68</i>	<i>118,24</i>	<i>3.518,99</i>	<i>3.596,86</i>	449,61	476,38	1.470,--	<i>1.599,38</i>	<i>1.650,48</i>

Da diese Beträge häufig nicht allein aus dem Einkommen und dem Vermögen des Heimbewohners und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten werden können, ist in diesen Fällen ergänzend Hilfe zur Pflege nach den §§ 35, 61 ff. SGB XII zu gewähren.

Antragszahlen	2008 gesamt	2009 gesamt	davon 2009 unter 65 J.	davon 2009 über 65 J.
Neuanträge	296	278	20	258
offene Anträge aus dem Vorjahr	91	72	8	64
Bewilligungen	192	175	19	156
Abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	123	116	4	112
Offene Anträge zum 31.12.	72	59	5	54

Stationäre Heimpflegefälle 2009 über 65 Jahre nach Pflegestufen

Der Zeitpunkt einer Heimaufnahme wird – wie bereits in den letzten 5 Jahren beobachtet – im Gegensatz zu früheren Zeiten immer deutlicher auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem eine Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund schwerer Demenz oder erheblicher somatischer Pflege - durch Angehörige und/oder Pflegedienste - nicht mehr möglich ist. Diese Aussage findet auch bei Betrachtung der Heimpflegefälle nach den vom MDK festgestellten Pflegestufen ihre Bestätigung. Während 2001 noch 17 % der Hilfeempfänger der Pflegestufe 0 und 20 % der Pflegestufe III zu zuordnen waren, waren im Jahr 2009 im Jahresdurchschnitt nur noch 7,7 % (2007: 10,1 %) der Hilfeempfänger der Pflegestufe 0 und 29,6 % (2008: 25,9 %) der Pflegestufe III zu zuordnen.



Tages- und Nachtpflege

Tages- und Nachtpflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung während des Tages oder der Nacht, an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Pflege während der übrigen Zeiten - Nacht/Tag und ggf. am Wochenende - in der eigenen Häuslichkeit - durch pflegende Angehörige und/oder einen Dienst - sichergestellt wird.

Im Kreis Gütersloh bestehen z. Zt. 13 Tagespflegestätten mit insgesamt 176 Pflegeplätze. Nachtpflegeplätze sind nicht vorhanden.

Nach § 41 (2) SGB XI übernimmt die Pflegekasse - unter Anrechnung auf die Sachleistungsbeträge je Pflegestufe nach § 36 SGB XI - die **pflegebedingten Aufwendungen** der teilstationären Pflege (einschl. der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück) für Pflegebedürftige der

Pflegestufe I	bis zu	420 €	
Pflegestufe II	bis zu	980 €	
Pflegestufe III	bis zu	1.470 €	je Kalendermonat.

Mit der am 01.07.2008 in Kraft getretenen Pflegeversicherungsreform sind erhebliche Leistungsverbesserungen bei der Tagespflege eingetreten. Zum einen ist der höchstmögliche Gesamtanspruch aus den Leistungen der häuslichen Pflege und den Leistungen der Tagespflege auf das 1,5-fache des bisherigen Betrages erhöht worden. Die Berechnung erfolgt immer auf der Basis des in Anspruch genommenen Prozentanteils an dem maximalen Sachleistungsbetrag für die Tagespflege - bezogen auf die jeweilige Pflegestufe. Bei Inanspruchnahme von bis zu 50 % dieses Höchstbetrages bleibt der entsprechende Höchstbetrag der Geld-/Sachleistungen für häusliche Pflege voll erhalten. Wird der 50%-Anteil an Tagespflegeleistungen überschritten, werden Pflegegeld oder Sachleistung für häusliche Pflege nur um den übersteigenden Anteil gekürzt.

Zum anderen sind die Leistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45 a SGB XI) sowohl deutlich erhöht worden (von bislang 460 €/jährlich auf 100 € bzw. 200 € monatlich, je nach Grad der vom MDK festgestellten Einschränkung) als auch hinsichtlich des berechtigten Personenkreises deutlich ausgeweitet worden (auch für Menschen mit Stufe 0). Dieser zusätzliche Leistungsbetrag nach § 45 b SGB XI kann u. a. auch der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tagespflege verwendet werden.

Die im täglichen Pflegesatz ebenfalls enthaltenen Aufwendungen für Unterkunft/Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst zu tragen. Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegestufen I – III im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz pauschal erstattet. Bei Pflegestufe 0 sind die Investitionskosten vom Betroffenen selbst zu tragen.

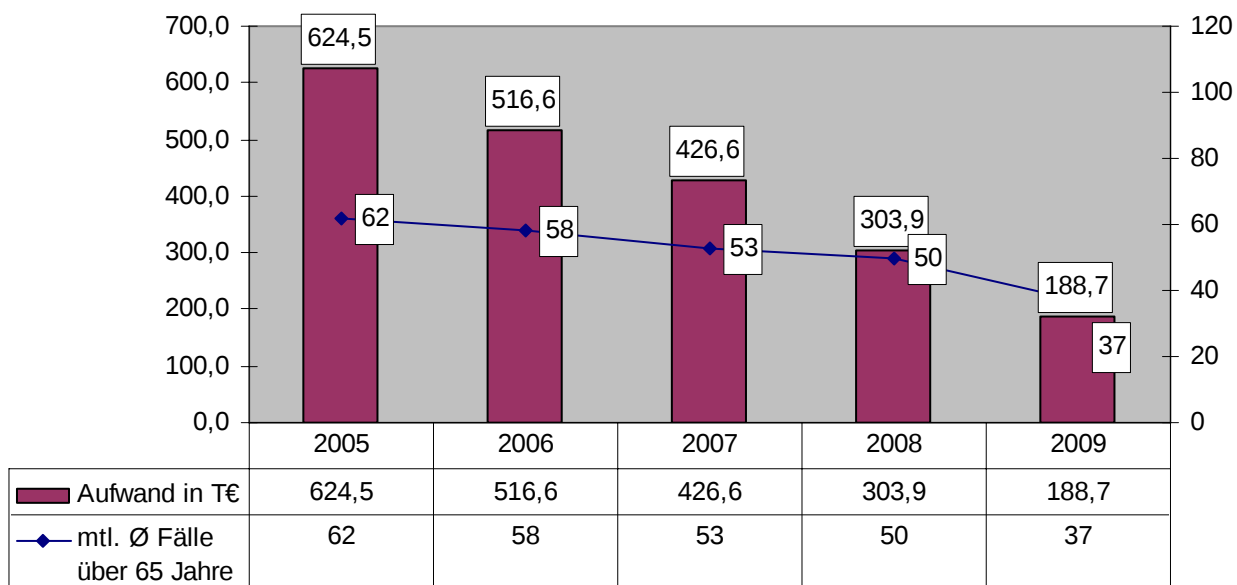
Sofern bei dem durchschnittlichen täglichen Pflegesatz von

	Gesamtentgelt in €	davon pflegebedingte Aufwendungen in €
in Pflegestufe 0 (einschl. Investitionskosten)	57,77	37,51
in Pflegestufe I	54,84	39,49
in Pflegestufe II	56,82	41,46
in Pflegestufe III	58,79	43,44

die eigenen Mittel nicht ausreichen, die anfallenden Kosten nach Abzug der Pflegekassenleistung zu decken, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen Kostenbeitrag sowie je Verpflegungstag max. 3,00 € als Beteiligung an den Verpflegungskosten.

Aufgrund der deutlichen Verbesserungen der Leistungen der Pflegeversicherung in diesem Bereich sind die Aufwendungen für Tagespflegeleistungen um mehr als 50 % von 426.600 € in 2007 auf 188.700 € in 2009 zurückgegangen.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) in der Tagespflege



Produkt 182 Heimaufsicht**Fachbereich** 3 Bildung, Jugend und Soziales**Abteilung** 3.3 Arbeit und Soziales**Produkt** 182 Heimaufsicht**Produktinformation****Verantwortliche Organisationseinheit**

Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person:

Ingrid Uphus

Beschreibung Aufsicht über Einrichtungen im Sinne des zum 10.12.2008 in Kraftgetretenen Wohn- und Teilhabegesetz (WTG); Beratung in Angelegenheiten des WTG

Auftragsgrundlage Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), Durchführungsverordnung zum WTG und andere betroffene Rechtsgebiete (z.B. SGB XI, Bundesseuchengesetz, Baurecht etc.)

Zielgruppe Bewohner/-innen, und Bewerber/-innen für die Aufnahme in eine Einrichtung nach dem WTG, Angehörige, Betreuer/-innen, Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen, Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen, Einrichtungsbetreiber/-innen, Einrichtungsträger

Ziele Qualitätssicherung in den stationären Einrichtungen des WTG zur Sicherstellung der Belange von Bewohner/-innen durch Prüfung durch Heimaufsicht oder Dritte von 100 % der Einrichtungen im Jahr.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2008	Ist 2009	Plan 2010
K182-01 Anteil der überprüften Pflegeeinrichtungen an den Pflegeeinrichtungen insgesamt	100 %	100 %	100%
K182-02 Anteil der überprüften Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen	30 %	10%	100%
K182-03 Anzahl von Beschwerden	12	15	30

Beratungen, Auskunfts- und Informationsleistungen

Seit dem 10.12.2008 ist das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)) in NRW die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Heimaufsicht.

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht sind die pflegebedürftigen und behinderten Menschen in den Einrichtungen und deren Angehörige. Regelmäßige Überwachung der Einrichtungen im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht geben den Betroffenen die Sicherheit, dass Mängel erkannt und – möglichst im Dialog – beseitigt werden. Die Heimaufsicht legt dabei Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie partnerschaftliches Erarbeiten von für alle Beteiligten tragfähigen Lösungen. Erst wenn auf diesem Weg keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, wird auf ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z.B. Anordnungen oder Bußgelder zurückgegriffen.

Die Nachfrage nach Beratungstätigkeit der Heimaufsicht ist durch das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen stark gestiegen. Besonders viele Fragen haben sich aus den neu gefassten umfangreichen Regelungen zur Mitwirkung der Bewohner ergeben. Die Amtszeit der früheren Heimfürsprecher endete kraft Gesetzes zum 30.06.2009. Es standen in diesen Fällen Neuwahlen des Beirates an. Konnte weder ein Beirat noch ein Vertretungsgremium gebildet werden, musste durch die Heimaufsicht eine Vertrauensperson bestellt werden.

Die weiterhin auf den Markt drängenden Hausgemeinschaften bedingen bereits in der Planungsphase eine umfassende heimaufsichtliche Begleitung. Die überwiegende Mehrheit der potentiellen Betreiber greift immer wieder auf dieses Beratungsangebot zurück.

Angehörige von Heimbewohner/innen lassen sich die abgeschlossenen heimvertraglichen Regelungen und die Leistungsverpflichtungen der Einrichtungsbetreiber erläutern. Einrichtungsbetreiber erwarten von der Heimaufsicht möglichst fundierte Informationen zu der im Rahmen vieler Prüfungen als defizitär festgestellten Pflegeplanung.

Bearbeitung von Beschwerden

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Heimaufsichtsarbeit ist, dass der Heimaufsicht Probleme zur Kenntnis gebracht werden und auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern die Mängel abgestellt werden können. Beschwerden gab es sowohl im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen als auch bei Behinderteneinrichtungen. Im Rahmen der Bearbeitung dieser Beschwerden war eine erhöhte Anzahl von unangemeldeten Kontrollen notwendig.

Das Beschwerdegeschehen im Jahr 2009 stellte sich wie folgt dar:

Beschwerdeinhalt	Pflegeheime	Behinderteneinrichtungen
Pflege und Betreuung	8 Beschwerden	2 Beschwerden
Heimvertrag und Abrechnung	2 Beschwerden	3 Beschwerden

In der Mehrzahl der Beschwerden konnte eine Lösung im Sinne der Beschwerdeführer erreicht werden. Die Beschwerden hinsichtlich Heimvertrag und Abrechnung konnten vollständig abschließend bearbeitet werden.

Anzeigeverfahren nach dem WTG

Im Berichtszeitraum sind drei neue vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Betrieb gegangen.

Überwachung von Heimen und Umsetzung von Maßnahmen (incl. OWiG)

Rechtsgrundlage der Überwachung der Heime ist § 18 WTG. Danach sind vom dem Wohn- und Teilhabegesetz erfassten Betreuungseinrichtungen einmal jährlich zu prüfen. Betreuungseinrichtungen im Sinne des WTG sind vollstationäre Pflegeeinrichtungen, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und im Regelfall auch ambulant betriebene Wohngemeinschaften. Tagespflegeeinrichtungen unterliegen nicht mehr dem WTG.

Im Jahr 2009 unterlagen folgende Einrichtungen der heimaufsichtlichen Prüfung:

	Betreuungs- einrichtungen	Plätze
Betreuungseinrichtungen insgesamt davon	79	3.657
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	30	2.606
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	5	39
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	15	644
Hausgemeinschaften	29	368

Die Überwachung der Einrichtungen geschieht durch wiederkehrende jährliche Prüfungen sowie bei Beschwerden durch anlassbezogene Prüfungen. Die Prüfungen erfolgen unangekündigt.

Im Berichtszeitraum sind 15 Einrichtungen verabredungsgemäß gemeinsam vom MDK und der Heimaufsicht geprüft worden, wobei aufgrund festgestellter Mängel weitere Nachprüfungen durch die Heimaufsicht erforderlich wurden. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. dem ÖGDG hat die Abteilung Gesundheit (Abt. 2.4) des Kreises Gütersloh 19 vollstationäre Pflegeeinrichtungen und 9 Hausgemeinschaften geprüft. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen ist auf die Begehung von Behinderteneinrichtungen, die auch der Kontrolle des Landesjugendamtes unterliegen, verzichtet worden.

Im Einzelnen wurden die Einrichtungen im Jahr 2009 wie folgt durch die Heimaufsicht aufgesucht:

Heimart	Anlass bezogene Prüfungen	Regelprüfungen
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	9	9
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	4	1
Hausgemeinschaften	1	5

Seit Inkrafttreten des WTG erfolgt die Prüfung von Einrichtungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Hemmend für das Prüfgeschehen im Jahr 2009 erwies sich das Fehlen des angekündigten landeseinheitlichen Rahmenprüfkataloges. Dieser stand erst ab dem 16.12.2009 zur Verfügung.

Durch die heimaufsichtlichen Prüfungen wurde wie auch schon in den Vorjahren festgestellt, dass bei vielen vollstationären Pflegeeinrichtungen die Prozesshaftigkeit der Pflege hinsichtlich deren Planung und Dokumentation nicht ausreichend umgesetzt wird. In Einzelfällen erfolgte die Umsetzung des Pflegeprozesses nicht nach den Vorgaben der Pflegeplanung. Qualitätssichernde Maßnahmen sind in den Einrichtungen zwar vorhanden. Sie werden jedoch nicht in dem erforderlichen Umfang gelebt.

Aus heimaufsichtlicher Sicht ist es erforderlich, die Mitarbeiter/innen in der Pflege zur Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen zu motivieren und die Einrichtungsleitungen zur Fortsetzung des Qualitätssicherungsprozesses anzuhalten.

Ausblick

Neben den bisher vom Heimgesetz erfassten vollstationären Pflegeeinrichtungen stellt das Wohn- und Teilhabegesetz auch neue Wohnformen, hier insbesondere die ambulant betreuten Haus-/ Pflege Wohngemeinschaften unter seinen Schutz. Die 2-jährige Übergangsfrist für bisher nicht vom Heimgesetz erfasste Einrichtungen, die aber die Vorgaben des WTG zukünftig zu erfüllen haben, endet am 10.12.2010. Im Jahr 2010 wird für diese Einrichtungen in größerem Umfang Beratungsleistung anfallen, damit die fristgerechte Erfüllung der Anforderungen des WTG sichergestellt ist. Darüber hinaus ist mit einer weiteren Zunahme von ambulant betreuten Haus-/ Pflege Wohngemeinschaften zu rechnen.

Produkt 183 Hilfen bei Behinderung		
Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Arbeit und Soziales
Produkt	183	Hilfen bei Behinderung
Produktinformation		
Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales		Verantwortliche Person: Stefan Susat
Beschreibung	Gewährung ambulanter und stationärer Eingliederungshilfen für behinderte Menschen Sprachheilpädagogische Diagnostik, Beratung und Vermittlung von ambulanter Sprachtherapie für Kinder und Jugendliche Bereitstellung begleitender Hilfen im Arbeitsleben und Mitwirkung beim Kündigungsschutz Gewinnung und Unterstützung von Betreuern, Vormundschaftsgerichtshilfe	
Auftragsgrundlage	SGB IX mit Verordnungen zum Kündigungsschutz, SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Delegationssatzung des überörtlichen Trägers, Abkommen über die Abgrenzung der Leistungspflicht bei ambulanter Sprachheilbehandlung, Ergänzung des vg. Abkommens vom 06.06.1999, SGB V; BtBG, FGG	
Zielgruppe	Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, und sich aufgrund nicht ausreichender eigener Mittel selbst nicht helfen können bzw. die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen - insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen - erhalten Personen mit Sprachproblemen ab 4 Jahren und ihre Angehörigen, Krankenkassen, Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen, Arbeitgeber Erwachsene Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperliche, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilw. nicht erledigen können	

Ziele	<u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> 1. Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Kreis Gütersloh 2. Gewinnung von geeigneten Betreuern; Unterstützung der Vormundschaftsgerichte <u>B. Wirkungsziele</u> 1. Stabilisierung der Gesamtkosten im Bereich Interdisziplinärer Frühförderung auf IST-Zahlen 2009 (K 183-01 bis K 183-02) 2. Stabilisierung der Gesamtkosten im Bereich der solitären Frühförderung auf IST-Zahlen 2009 (K 183-03 bis K 183-04) 3. Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Integrationshelfer auf Basis 2008 (K 183-05 bis K 183-06) 4. Stabilisierung der Betreuungsquote im Bereich Wohnen durch Beteiligung des Fallcoaches auf ein angemessenes Maß (K 183-07 bis K 183-10) 5. Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (K 183-11 bis K 183-12) 6. Der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen ist zu erhöhen, mindestens auf dem Niveau von 2006 zu halten (K 183-13 bis K 183-15)
--------------	--

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2008	Ist 2009	Plan 2010
Zu 1: Stabilisierung der Gesamtkosten pro Fall im Bereich Frühförderung			
K183-01 Durchschnittliche Anzahl der Fälle solitäre Heilpädagogik	520	559	600
K183-02 Durchschnittskosten pro Fall solitäre Heilpädagogik	2.745	2.722	2.600
Zu 2: Stabilisierung der Gesamtkosten im Bereich der solitären Frühförderung auf IST-Zahlen 2009			
K183-03 Durchschnittliche Anzahl der Fälle interdisziplinäre Frühförderung	421	456	490
K183-04 Durchschnittskosten pro Fall interdisziplinäre Frühförderung	6.583	6.226	6.500
Zu 3: Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Integrationshelfer			
K183-05 Anzahl der Fälle Integrationshelfer	74	86	82
K183-06 Durchschnittskosten pro Fall	11.444	11.212	11.500
Zu 4: Stabilisierung der Betreuungsquote im Bereich Wohnen			
K183-07 Anzahl der Fälle im stationären Wohnen (LWL)	694	688	700
K183-08 Anzahl der Fälle im ambulanten Wohnen (LWL)	676	673	690
K183-09 Anzahl durchgeführter Clearingsitzungen	24	24	24
K183-10 Anzahl der behandelten Einzelsituationen im Clearing	237	180	200

Zu 5: Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben			
K183-11 Anzahl Leistungsberechtigte Behindertenfahrdienst	61	58	60
K183-12 Anzahl Leistungsberechtigte sonstige Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben	29	42	34
Zu 6: Gewinnung von geeigneten Betreuern			
K183-13 Anzahl Betreuungen insgesamt	2.970	3.135	3.350
K183-14 Anzahl ehrenamtliche Betreuungen	1.897	1.977	2.110
K183-15 Anteil der ehrenamtlichen Betreuer/innen an der Gesamtzahl der Betreuungen	63,9%	63,06%	63 %

Hilfen bei Behinderung

Die im 6. Kapitel des SGB XII geregelte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger - wie zum Beispiel der Krankenversicherung, der Rentenversicherung oder der Agentur für Arbeit - erbracht wird.

Nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamts empfingen im Jahr 2008 713.000 Menschen Eingliederungshilfe mit einem Leistungsvolumen von 11,2 Mrd. €. Die Nettoaussgaben erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um weitere 4 %. Mit einem Anteil von deutlich über der Hälfte (57 %) an den gesamten Nettoaussgaben der Sozialhilfe war die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auch finanziell die mit Abstand bedeutendste Hilfeart im Rahmen der Sozialhilfe. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird aufgrund der dynamischen Entwicklung bei den Fallzahlen sowie den Kosten daher weiterhin im Focus des Interesses stehen.

Diese Entwicklung hängt in erster Linie mit der Altersstruktur behinderter Menschen zusammen. Erstmals wieder erreicht eine Generation behinderter Menschen das Rentenalter. Zudem nähert sich die Lebenserwartung behinderter Menschen derjenigen nichtbehinderter Menschen an, die allgemein ansteigt. Zugleich sind Fortschritte in der Akutmedizin und der Frührehabilitation, bei der Geburt sowie nach Unfällen zu verzeichnen. Durch die zunehmende psychische Belastung steigt daneben die Zahl seelisch behinderter Menschen weiter an. Allein vor dem Hintergrund dieser Fakten ist es daher unabdingbar, das System der Eingliederungshilfe zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

Die Entwicklung im Kreis Gütersloh bildet hiervon keine Ausnahme. Auch für den Kreis Gütersloh muss – wie flächendeckend im gesamten Bundesgebiet – ein weiterer Kostenanstieg verzeichnet werden. Dies gilt sowohl für den örtlichen als auch für den überörtlichen Sozialhilfeträger. Aufgrund der vorstehend geschilderten Rahmenbedingungen sowie der immer stärker werdenden Sensibilisierung der Gesellschaft hin zu staatlichen Hilfesystemen ist auch zukünftig mit einem weiteren Fallzahlenanstieg sowie höheren Durchschnittskosten je Fall zu rechnen.

Zum 01.07.2003 erfolgte der Wechsel der Zuständigkeit im Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen auf den überörtlichen Träger (Hochzohnung). Mit der 1. Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV – SGB XII NRW) wurde diese Regelung zum 01.04.2009 befristet bis zum 30.06.2013 weitergeführt. Wie im folgenden noch näher zu erläutern ist, sind seit dem Zuständigkeitswechsel gerade in diesem Bereich enorme Fallzuwächse zu verzeichnen. Die damit verbundene Kostensteigerung wird am ehesten durch die an den Landschaftsverband als überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzuführenden Umlage deutlich. Gegenüber 2008 wuchs die Landschaftsverbandsumlage im zweistelligen Bereich um weitere 11,77% auf gut 70 Mio. €.

Aufgrund der differenzierten Zuständigkeiten lag beim Kreis Gütersloh in den vergangenen Jahren der finanzielle Schwerpunkt in den Hilfen für junge behinderte Menschen. Allein die Aufwendungen für

die Frühförderleistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder schlagen mit etwa 60% zu buche. Berücksichtigt man nun noch den Ausgabenblock der Hilfen für eine angemessene Schulbildung, so betragen die Aufwendungen für Vorschul- und Schulkinder ca. ¼ der Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe. In beiden Bereich wurde in den letzten beiden Jahren aktiv gesteuert.

Seit Anfang 2007 bietet der Kreis Gütersloh im Bereich der Frühförderung zunächst mit zwei Anbietern und seit Ende 2007 mit drei Anbietern seinen Einwohnern mit der Interdisziplinären Frühförderung Komplexleistungen an. Trotz oder auch wegen der Einführung der Komplexleistungen stiegen die Fallzahlen in der Frühförderung insgesamt weiter exorbitant an. Um der Fallzahl- und Kostenentwicklung Herr zu werden, wurden die bestehenden Verträge gemeinsam mit den Krankenkassen(-verbänden) gekündigt, um auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit allen Beteiligten gemeinsam eine Vereinbarung für den Zeitraum ab 2010 zu erarbeiten. Ziel war es, die Interdisziplinäre Frühförderung ab dem 01.01.2010 unter modifizierten Bedingungen nahtlos fort zu führen. Allen drei Anbietern wurden die mit ihnen abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsverträge fristgerecht zum 30.06.2009 gekündigt. Die Verträge liefen bzw. laufen vertragsbedingt wie folgt aus:

- Lebenshilfe 31.12.2009
- VKM 31.12.2009
- Praxis Zeiten 30.09.2010.

Am 26. März 2009 ist in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. Leitbild ist eine inklusive Gesellschaft, in der alle Bürgerinnen und Bürger selbstbestimmt leben können. Uneingeschränkte Gleichstellung, Selbstbestimmung, Teilhabe, umfassende Barrierefreiheit und Diskriminierungsfreiheit sind die wichtigsten Aspekte, die bei der Umsetzung der Konvention zu beachten sind. Gesetzliche Unterstützungsleistungen müssen vom Selbstbestimmungsrecht des Menschen mit Behinderungen ausgehen und orientieren sich zukünftig ausschließlich am individuellen Bedarf. Inklusion als Leitidee wird zu einem Wandel in der Ausgestaltung sozialer Unterstützungsleistungen führen: Weg von der Integration hin zur Inklusion. Demnach soll die notwendige Unterstützung eines Menschen mit Behinderungen sich nicht mehr an einer bestimmten Hilfeform orientieren, sondern sich personenzentriert an den individuellen Belangen / Wünschen des behinderten Menschen ausrichten.

Hinsichtlich der Inklusion insbesondere von jungen Menschen mit Behinderungen werden auf den Kreis Gütersloh als örtlichem Sozialhilfeträger als auch als Jugendhilfeträger noch einige Herausforderungen zu kommen. Das Land NRW beabsichtigt, das bisherige sonderpädagogische System an den Förderschulen weiter in Richtung inkludierte Erziehung zu verändern. Die dann aufnehmenden Regelschulen müssten vom Land und Schulträger entsprechend mit Personal, Raum- und Sachmitteln ausgestattet werden. Sollte keine rechtzeitige Weichenstellung zu einer deutlich veränderten Arbeitssituation in den Schulen erfolgen, werden die Träger der Sozialhilfe/Jugendhilfe auf die neu entstehenden Bedarfe reagieren müssen, weil die Umsetzung entsprechender Rechtsansprüche der Eltern gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies führt dann zwangsläufig zu höherem Aufwand. Der vom Kreis Gütersloh mit den kreiseigenen Förderschulen für geistige Entwicklung praktizierte I-Helfer-Pool würde weitgehend ins Leere laufen.

Die wesentlichen unmittelbaren Brutto-Aufwendungen der Hilfen für Behinderte (ohne Sprachheilbehandlung und Schwerbehindertenangelegenheiten) für das Jahr 2009 sind nachfolgend – mit einem Vergleich zum Vorjahr – dargestellt. Die Systematik entspricht der des Haushaltsplans 2010.

Aufwendungen	2008 Fälle	Betrag in € (rd.)	2009 Fälle	Betrag in € (rd.)
Früherkennung (SPZ)		36.994		25.590
Maßnahmen für Schulkinder		1.032.591		1.164.734
Solitäre Heilpädagogische Frühförderung	851	1.427.405	900	1.521.824
Interdisziplinäre Frühförderung	613	2.128.672	667	2.841.274
Behindertenfahrdienst	61	55.410	58	69.060
Sonstige Teilhabeleistungen (FUD)	29	105.228	42	77.784
Komplementärleistungen		169.691		172.145
Wohnungsbezogene Eingliederungshilfen über 65 Jahre	47	813.634	69	871.848
Gesamt		5.769.625		6.744.259
Umlage Landschaftsverband		62.824.853		70.219.785

Auf den nachfolgenden Seiten werden – die vor allem aus finanzieller Sicht – wichtigsten Leistungen der Hilfen bei Behinderung näher erläutert:

Heilpädagogische Maßnahmen für noch nicht eingeschulte Kinder – Frühförderung –

Die Frühförderung, meist in Form von heilpädagogischer Frühförderung, setzt schwerpunktmäßig im Alter bis zu 3 Jahren ein. Aufgrund der zum 01.01.2001 in Kraft getretenen Regelung des § 55 SGB IX endet der Anspruch auf heilpädagogische Leistungen mit Einschulung des Kindes. Generell ist festzustellen, dass die Zahl der Kinder, die heilpädagogische Leistungen benötigen, stetig zunimmt.

Für die Übernahme der Frühförder-Aufwendungen ist gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII von den Eltern kein Kostenbeitrag zu verlangen; die Hilfe ist also **unabhängig vom Einkommen und Vermögen** der Eltern zu gewähren.

Bei der Frühförderung ist zu unterscheiden zwischen der solitären heilpädagogischen Frühförderung einerseits, die im Kreis Gütersloh bereits seit vielen Jahren angeboten wird, und der seit dem Jahr 2007 angebotenen sog. „Komplexleistung“, bei der sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Förderung durch ein interdisziplinäres Team erbracht wird.

1) Solitäre Heilpädagogische Frühförderung

In 2006 erhielten noch 1.077 Kinder im Kreis Gütersloh heilpädagogische Leistungen. Aufgrund der Einführung der Interdisziplinären Frühförderung reduzierte sich die Anzahl der Kinder in der solitären heilpädagogischen Frühförderung in 2007 auf 775 Kinder. Entgegen der Erwartungen, dass durch die Einführung der Interdisziplinären Frühförderleistungen im Jahr 2007 die Anzahl der Kinder, die solitäre heilpädagogische Leistungen benötigen, in den folgenden Jahren merklich zurückgehen, war in diesem Bereich weiterhin ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen. In 2009 waren es bereits wieder 900 Kinder.

Die bisherigen Erfahrungen mit kontinuierlich steigendem Zuwachs pro Kalenderjahr sprechen dafür, dass auch weiterhin mit einem immensen Fallzahlenanstieg zu rechnen sein wird, der nur durch aktive

Gegensteuerungsmaßnahmen beeinflusst werden kann. Aus diesem Grund müssen vorhandene Steuerungspotenziale ausgenutzt werden. Der Kreis Gütersloh wird ab Mitte des Jahres 2010 mit einer Anlauf- und Diagnostikstelle projektweise für den Zeitraum von zunächst drei Jahren selbst die Diagnostik durchführen, um so steuernd einzugreifen und die Hilfe nachhaltig weiter zu entwickeln.

2) Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurde im Jahr 2001 die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen als Komplexleistung Frühförderung in Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) erbracht werden können. Ergänzt werden die Regelungen zur Frühförderung im SGB IX durch die Frühförderverordnung, die zum 01. Juli 2003 in Kraft getreten ist. Sie enthält Rahmenvorgaben über die Leistungen der Frühförderung, zu den Leistungserbringern, Kostenträgern und zur Kostenaufteilung zwischen den Kostenträgern.

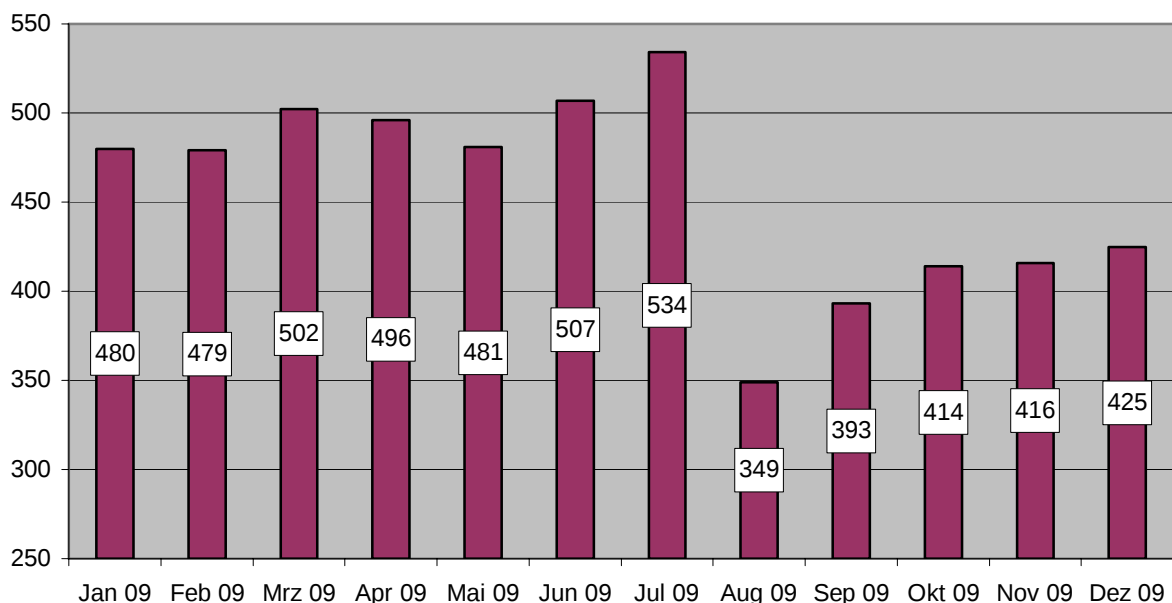
Die die Frühförderverordnung ergänzende Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung Behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder trat in NRW am 01. April 2005 in Kraft.

Nach Ansicht der Bundesministerien für Arbeit und Soziales (BMAS) und Gesundheit (BMG) (Gemeinsames Rundschreiben des BMAS und des BMG zum Thema "Frühförderung" vom 26.04.2009) handelt es sich immer dann um eine Komplexleistung im Sinne des § 30 SGB IX und der Frühförderungsverordnung (FrühV), wenn für einen prognostisch festgelegten Zeitraum (in der Regel ein Jahr) sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Leistungen notwendig sind und durch eine Interdisziplinäre Frühförderstelle oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum erbracht werden, um ein übergreifend formuliertes Therapie- und Förderziel (Teilhabeziel) zu erreichen.

Seit Anfang 2007 bieten zwei Interdisziplinäre Frühförderstellen (Lebenshilfe und VKM) Komplexleistungen an. Damit war der Kreis Gütersloh einer der ersten Kreise in NRW, der seinen Bürgern zusätzlich zu solitären heilpädagogischen Hilfen interdisziplinäre Frühförderleistungen zur Verfügung stellte. Zu Beginn des Jahres 2008 erweiterte sich der Anbieterkreis um eine zusätzliche Frühförderstelle (Praxis Zeizen). Das Angebot an Komplexleistungen ist insbesondere durch die Anbieter in den letzten Jahren deutlich ausgebaut worden. Neben den bereits existierenden Interdisziplinären Frühförderstelle haben weitere Anbieter hauptsächlich aus dem Norden des Kreises Interesse an der Einrichtung einer IFF bekundet.

Im Jahr 2009 erhielten im Kreis Gütersloh übers Jahr gesehen zwischen 349 und 534 Kinder Komplexleistungen. Der Jahresdurchschnitt lag bei 456 Kinder/Monat. Insgesamt partizipierten 667 Kinder.

Entwicklung der Kinderzahlen in der IFF



Mit 198 Kindern, verließen die meisten Kinder direkt vor Schulbeginn die IFF. Dieses Phänomen erklärt sich dadurch, dass sich Komplexleistungen lediglich an noch nicht eingeschulte Kinder richten. Mit Schuleintritt endet automatisch die Frühförderleistung. In den Folgemonaten füllt sich anschließend der Bestand der Frühförderstellen wieder auf.

Wie in 2008 kam man in 2009 nach durchgeführter Eingangsdiagnostik in 92 Fällen zu dem Ergebnis, dass keine Komplexleistungen indiziert sind, weil andere Leistungen ausreichen, um die Bedarfe des jeweiligen Kindes abzudecken. In 2009 erhielten nach vorangegangener Eingangsdiagnostik 77,6% der Kinder Komplexleistungen.

Verteilung der Komplexleistungskinder nach Orten und Anbieter für das Jahr 2009

Orte	Lebenshilfe	VKM	Zeiten
Borgholzhausen	4	3	0
Gütersloh	184	9	23
Halle (Westf.)	18	2	1
Harsewinkel	26	21	6
Herzebrock-Clarholz	7	29	1
Langenberg	5	16	1
Rheda-Wiedenbrück	5	109	1
Rietberg	12	26	23
Schloß Holte-Stukenbrock	35	2	0
Steinhagen	19	8	0
Verl	36	8	3
Versmold	7	1	1
Werther	12	5	1

Die drei Interdisziplinären Frühförderstellen erbrachten in 2009 26.028 Einzeltherapien (Ø 2.169 FE/Mon.), 1.086 Gruppentherapien (Ø 91 FE/Mon.), 292 Eingangs- sowie 316 Verlaufs-/ Abschlussdiagnostiken und 205 Abschlußberichte. Die Zahlen haben sich auf dem hohen Niveau von 2008 stabilisiert.

Die Abteilung Arbeit und Soziales des Kreises Gütersloh übernahm auch in 2009 für die beteiligten Kostenträger den gesamten Bewilligungs- und Abrechnungsaufwand. Mit Abschluss der neuen Verträge zum 01.04.2010 soll eine getrennte Abrechnung eingeführt werden. Der ausgehandelte Anteil der Krankenkassen an den Gesamtkosten lag zunächst bei 25 % und ist zum 01.07.2009 auf 31% angestiegen. Dieser Anteil wurde dem Kreis Gütersloh vierteljährlich erstattet. Insgesamt wurden dem Kreis Gütersloh in 2009 rd. 782.500 € anteilig erstattet. Abgerechnet wurde mit 45 unterschiedlichen Krankenkassen. Den größten Anteil tragen wie bereits in den letzten Jahren die AOK Westfalen-Lippe und die Signal Iduna IKK mit 283 bzw. 132 Kindern.

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Kindern, die **körperlich, geistig oder mehrfach behindert** sind, soll es ermöglicht werden, eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung zu erhalten. Wenn die Leistungen der vorrangig für die Bildung zuständigen Schulen allein nicht ausreichen, erhalten diese Kinder zur Erreichung/ Unterstützung dieses Ziels Hilfeleistungen nach §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII vom örtlichen Träger der Sozialhilfe. Der Jugendhilfeträger ist für die Leistungsgewährung von Kindern mit einer seelischen Behinderung zuständig.

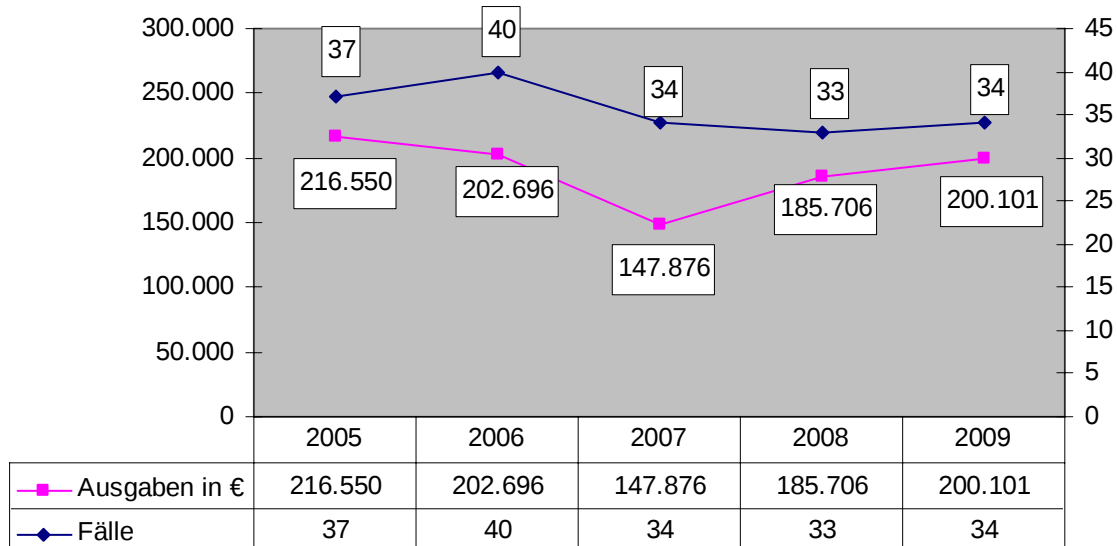
Die Hilfeleistungen, deren Entwicklung im Folgenden anhand von Zahlen der letzten Jahre dargestellt werden, umfassen gem. § 12 der VO zu § 60 SGB XII auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen für behinderte Kinder, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dies sind zum einen therapeutische/

heilpädagogische Maßnahmen und des weiteren die Finanzierung von Integrationshelfern beim Schulbesuch, die den Großteil der Hilfeleistungen ausmacht.

1. Therapeutische / heilpädagogische Maßnahmen

Die Fallzahl der heilpädagogischen / therapeutischen Maßnahmen als „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ ist bei 4 Neufällen insgesamt um 1 Fall gestiegen.

– Aufwand- und Fallzahlentwicklung von 2005 - 2009 –



Bei diesen Hilfeempfängern handelt es sich fast ausschließlich um autistische Kinder und Jugendliche, die eine kostenintensive therapeutische Förderung über das Autismus-Therapie-Zentrum, Bielefeld, oder über das Westfälische Institut für Entwicklungsförderung, Bielefeld, erhalten.

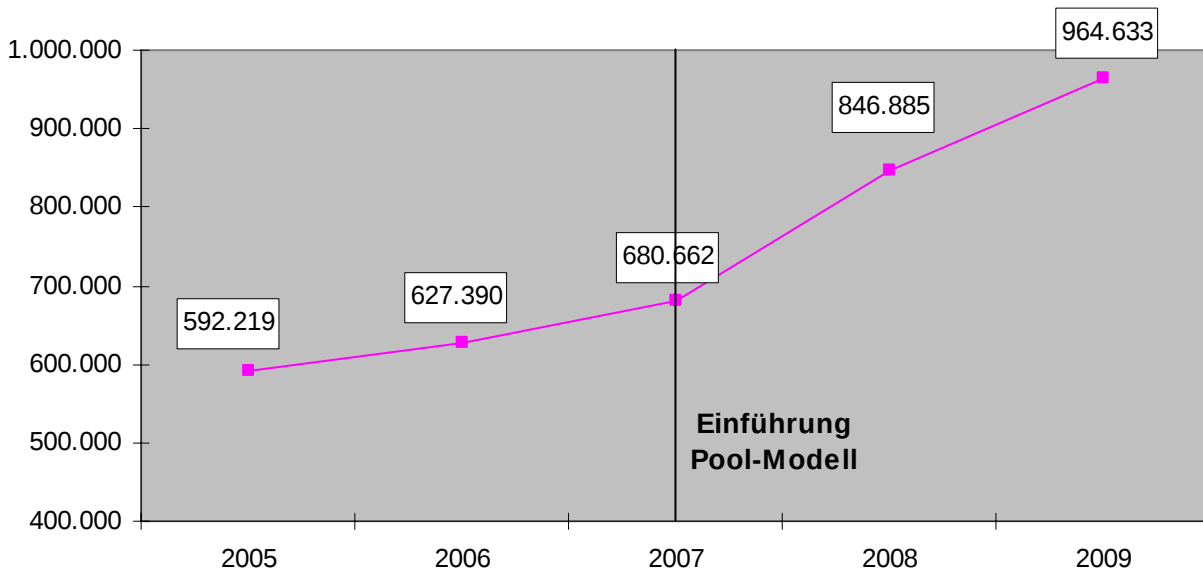
Bereits im Jahr 2008 kam ein „neuer“ Anbieter, Knospe ABA, hinzu, der ebenfalls eine Förderung autistischer Kinder und Jugendlicher anbietet, die auf einem anderen Ansatz als die der beiden anderen Anbieter beruht. Zur Finanzierung dieser Therapie erhielt im Jahr 2008 erstmals ein Schüler aus dem Kreis Gütersloh ein persönliches Budget. Dieser Schüler war im letzten Sozialbericht zwar kostentechnisch nicht jedoch in der Fallzahl erfasst, dies wurde nun für das Jahr 2008 korrigiert. Im Frühjahr 2009 wechselte ein Schüler, der zuvor seit Jahren bei einem der beiden Bielefelder Anbieter gefördert wurde, ebenfalls zu Knospe ABA, und erhält seit dem ein persönliches Budget zur Bestreitung der entstehenden Kosten. Die Höhe des Budgets orientiert sich am sozialhilferechtlich angemessenen Therapieumfang und den durchschnittlichen Therapiekosten, die für eine autismus-spezifische Therapie in der Regel monatlich beim WIE bzw. ATZ entstehen.

Der Kostenanstieg um rd. 14.400 € lässt sich durch die geringfügig gestiegene Fallzahl und die für jeden Neufall bzw. bei Anbieterwechsel in der Regel entstehenden Diagnostikkosten erklären. Zu bemerken ist des weiteren, dass die autistischen Schüler im Gegensatz zu den Vorjahren nahezu ausschließlich Einzeltherapien erhalten, das gruppentherapeutische Angebot ist aktuell lt. Aussagen der Anbieter und Schulen in keinem der laufenden Fälle angezeigt.

2. Integrationshelfer beim Schulbesuch

Die Kostenentwicklung zeigt in diesem Bereich einen Anstieg um rd. 118.000 €, der jedoch im Gegensatz zum Vorjahresanstieg (166.200 €) deutlich geringer ausfiel. Eine Einzelfallerfassung ist wegen des zum Schuljahr 2007/2008 eingeführten Pool-Modells an den drei Förderschulen des Kreises mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nur noch bedingt möglich. Wie bereits im Vorjahr ist daher in og. Diagramm nur die Kostenentwicklung dargestellt. Der Kostenanstieg ist zum einen mit einem Anstieg der Fallzahlen bzw. eingesetzten Integrationshelfer insgesamt und zum anderen mit einer Erhöhung der Stundensätze (um 5 %) eines der Hauptanbieter zu begründen.

– Aufwand- und Fallzahlentwicklung von 2005 - 2009 –



Das sog. Pool-Modell wurde in enger Absprache mit den Schulen auch im Schuljahr 2009/2010 fortgesetzt. Die Zahl der an den drei Förderschulen eingesetzten Integrationshelfer bemisst sich an der Zahl der dort unterrichteten schwerst mehrfach behinderten Schüler aus dem Kreis Gütersloh, die nicht stationär untergebracht sind. Die Zuweisung der Integrationshelfer erfolgt seit Beginn des Pool-Modells ausschließlich über den örtlichen Sozialhilfeträger und nicht mehr in freiwilliger Leistung über den Schulträger, anhand eines Schlüssels von 1 : 2,7 (1 Integrationskraft für 2,7 schwerst mehrfach behinderte Schüler). Dies erklärt u.a. den Kostenanstieg von 2007 nach 2008, da aufgrund der Einführung des Pool-Modells die Haushaltsansätze der Abteilungen 3.1 und 3.3 für die Schulbegleitung zusammengeführt wurden.

Im Rahmen des Pool-Modells waren im Schuljahr 2007/ 2008 insgesamt 35 Integrationskräfte eingesetzt, die sich nach einem drastischen Anstieg der Schülerzahlen, die schwerst mehrfach behinderten Schüler betreffend, im Schuljahr 2008/ 2009 sprunghaft auf 40 Integrationskräfte erhöhten. Mit Erweiterung der Werkstufenschule zum Schuljahr 2009/2010 und dem sich fortsetzenden Anstieg des Anteils an schwerst mehrfach behinderten Schülern sind im laufenden Schuljahr an den drei Förderschulen 42 Integrationshelfer im Einsatz.

Bei den eingesetzten Helfern wird eine Differenzierung, ebenfalls anhand eines Schlüssels, hinsichtlich ihrer Erfahrung und dadurch bedingte Qualifikation in der Schulbegleitung vorgenommen. So sind 80% der eingesetzten Kräfte junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJler) oder Zivildienstleistende (Zivis) und 20% der Integrationshelfer sog. sonstige Mitarbeiter mit Erfahrung in der Schulbetreuung oder alternativer Qualifikation. Während im Schuljahr 2008/2009 noch 33 FSJler/ Zivis und 7 sonstige Mitarbeitern an den Förderschulen eingesetzt waren, stieg die Zahl in beiden Bereichen jeweils um eine Person, was sich insbesondere bei den sonstigen Mitarbeitern, die zu einem erheblich höheren Stundensatz abgerechnet werden, kostentechnisch auswirkt. Des weiteren konnten anders als in den Vorjahren weniger FSJler direkt über das DRK akquiriert werden, so dass FSJler von anderen Anbietern zu höheren Stundensätzen als der monatlichen „DRK-Pauschale“ „eingekauft“ werden mussten.

Die Zahl der bewilligten Einzelfallintegrationen an Schulen mit Gemeinsamen Unterricht und Regelschulen sowie anderen Förderschulen, auch außerhalb des Kreises Gütersloh, lag im 2. Schulhalbjahr 2008/ 2009 bis zum Beginn der Sommerferien bei 40 Einzelfällen. Von diesen 40 Schülern bildeten 8 Schüler sog. „Kinderpools“, d. h. zwei Schüler „teilten“ sich während des Schulbesuchs eine gemeinsame Integrationskraft.

Zum Schuljahresbeginn 2009/ 2010 bzw. im 1. Schulhalbjahr stieg die Zahl der während des Schulbesuchs betreuten Schüler auf 44 Einzelfälle, von denen wiederum 8 Schüler einen Kinderpool bildeten.

Auch im laufenden Jahr 2009 gab es, wie in den Vorjahren zeitlich befristete Bewilligungen für Schüler, die infolge einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Unterstützung durch eine Integrationskraft bedurften oder aber nur während einer Klassenfahrt eine Integrationskraft benötigten.

Insgesamt ist es jedoch gelungen, in den neu bewilligten Fällen überwiegend FSJler einzusetzen und auch in langjährigen Schulbetreuungen durch Anbieterwechsel die durchschnittlichen Fallkosten deutlich zu reduzieren. Auch konnten durch intensive Gespräche mit den Lehrern/ Schulen die Schulbetreuungen im Laufe des Schuljahres in Einzelfällen schrittweise reduziert werden. Der Einsatz von FSJlern an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt körperliche Entwicklung konnte nach wie vor, trotz restriktiver Prüfung und ergänzender Unterrichtshospitation im laufenden Schuljahr, nicht erreicht werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es im Bereich der I-Helfer weiterhin schwierig ist, eine Fallzahl- und somit eine Kostensteuerung zu erreichen. Hierfür gibt es mehrere Ursachen:

- der Bedarf an I-Helfern für ein Schuljahr ist schwer einschätzbar und zeichnet sich mitunter erst im Laufe eines Schuljahres ab
- infolge der unterschiedlich schwer gelagerten sonderpädagogischen Förderbedarfe der Schüler im Gemeinsamen Unterricht als auch der scheinbar zunehmenden allgemeinen Probleme der Schüler und ihrer Herkunftsfamilien, ist das Lehrpersonal zunehmend überfordert, behinderte oder von Behinderung bedrohte Schüler ohne Integrationshelfer in den Schulalltag zu integrieren
- zunehmend bieten auch weiterführende Schulen gemeinsamen Unterricht an. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die insbesondere im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts bisher an Grundschulen unterrichtet wurden, und möglicherweise keinen Integrationshelfer benötigten, sind gerade im neuen, größeren Umfeld auf Unterstützung angewiesen. Durch unterstützende Hilfen im Unterricht durch sog. Kompetenzzentren können Schüler mit zusätzlicher Unterstützung durch eine Integrationskraft an weiterführenden Schulen unterrichtet werden, die zuvor zu einer ihrer Behinderung entsprechenden Förderschule hätten wechseln müssen.
- in Zusammenhang mit dem medizinischen Fortschritt verzeichnen die Förderschulen immer mehr Schüler, insbesondere einen Anstieg der schwerstbehinderten Schüler,
- die Schüler mit I-Helfer-Bedarf verteilen sich im Kreis Gütersloh auf viele unterschiedliche Schulen / Klassen, zum Teil auch auf Schulen außerhalb des Kreises, so dass die Bündelung von Einsatzkräften an einer Schule erschwert wird.
- es wird zunehmend schwieriger, kostengünstige Zivildienstleistende, insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Reduzierung der Zivildienstzeit, in diesem Bereich zu finden

Wohnungsbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die bereits im Sozialbericht 2008 angekündigte Zuständigkeitszuweisung aller wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen auf den überörtlichen Sozialhilfeträger ist nunmehr durch die 1. Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV – SGB XII NRW) zum 01.04.2009 befristet bis zum 30.06.2013 in Kraft getreten.

Mittlerweile ist darüber hinaus die sog. Rahmenzielvereinbarung Wohnen II verabschiedet worden, in der bis zum Jahresende 2011 landesteilig jeweils mindestens 500 Plätze in Einrichtungen abgebaut sein sollen und das Verhältnis von ambulanten zu stationären Hilfen von 40 % zu 60 % zugunsten des ambulanten Anteils weiter verbessert werden soll. Außerdem wird bis zum Jahresende 2011 angestrebt, dass landesweit in NRW 100 neue Betreuungsverhältnisse pro Jahr in Gastfamilien geschaffen werden. Des weiteren soll eine Fachkommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW, die landesweite Entwicklung der Eingliederungshilfe analysieren, Konzepte zur fachlichen Weiterentwicklung und zur Verbesserung der Kostensteuerung erarbeiten.

Obschon bisher durch die Zusammenlegung der Zuständigkeiten in einer Hand wesentliche Ziele, wie die Aufhebung vorhandener Versorgungslücken, die Ausweitung ambulanter Betreuungsstrukturen und die Reduzierung durchschnittlicher Fallkostenpauschalen erreicht werden konnten, geht es zukünftig um den Ausbau einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen der überörtlichen und örtlichen Ebene, vor allem um den notwendigen Entflechtungsprozess von stationären Großeinrichtungen vorantreiben und die örtlichen Versorgungsangebote weiterentwickeln zu können. Dabei sollen die Bereiche der individuellen Hilfeplanung und der örtlichen Angebotsplanung intensiver vernetzt werden, um in teilweise noch zu entwickelnden Steuerungs- und Planungsgremien auf der

örtlichen und überörtlichen Ebene die Inhalte und Strukturen der Eingliederungshilfeleistungen bedarfsgerecht und zielgruppenspezifisch weiterentwickeln zu können.

Diesbezüglich sind weitergehende Kooperationsvereinbarungen zwischen überörtlichen und örtlichen Sozialhilfeträgern geplant, die die Fortführung der sozialplanerischen Vernetzung konkreter festschreiben (Zeitplan bis zum 30.04.2010). Geplant sind Regelungen zu den Kosten der Unterkunft und der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII (Hilfe zur Überwindung in besonderen sozialen Schwierigkeiten). Dabei soll weiterhin zukünftiges Ziel sein, „angesichts der Fallzahlentwicklung die ambulanten Strukturen weiter auszubauen und im Sinne einer wohnortnahen und damit integrativen Leistungsstruktur die bestehenden Wohnangebote anzupassen“.

Regionalplanungskonferenz

In diesem Zusammenhang ist die Arbeit der Regionalen Planungskonferenz als festes und langfristig entwickeltes Planungsgremium intensiviert worden.

Anlässlich der am 06.03.2008 von LWL und Kreis Gütersloh unterzeichneten Zielvereinbarung wurde eine Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“ mit einem klar definierten Teilnehmerkreis ins Leben gerufen. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Vertretern der Kommunalpolitik, Vertretern der Kostenträger, der Selbsthilfegruppen und der verschiedensten Leistungsträger zusammen. Die Regionale Planungskonferenz unter dem Vorsitz des Kreises Gütersloh tagt mindestens einmal jährlich und hat die Aufgabe, Planungs- und Steuerungsgremium zur Fortentwicklung der Angebotsstrukturen und fachlichen Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur im Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen im Kreis Gütersloh zu sein.

Im Mai 2009 fand die 2. Sitzung Regionalplanungskonferenz statt. Dort wurden die aktuellen Zahlen zum Wohnen von behinderten Menschen im Kreis Gütersloh vorgestellt, einen kurzen Sachstandsbericht zum Projekt „Familienunterstützende Hilfen“ (FUH-Projekt) gegeben sowie der aktuelle Stand bei der Umsetzung der Rahmenzielvereinbarung Wohnen II vorgestellt. Daneben wurden erste Ergebnisse der zwei Unterarbeitsgruppen der Regionalplanungskonferenz zu konzeptionelle Ansätze für zukünftige „Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit erhöhten Bedarfen“ und zum anderen Notwendigkeiten „außerinstitutioneller komplementärer Hilfen“ in Form von Tagesstruktur, Beschäftigungs- und Freizeitangeboten diskutiert.

Auf den Internetseiten der Kreisverwaltung (www.kreis-guetersloh.de) sind sämtliche Sitzungsprotokolle mit den entsprechenden Anlagen einsehbar.

Teilhabe 2012

Des weiteren setzt sich der überörtliche Kostenträger intensiv mit der Weiterentwicklung der Hilfe- und Sozialplanung auseinander.

Das hierfür ins Leben gerufene Projekt des Landschaftsverbandes „Teilhabe 2012“, das auf der einen Seite die Intensivierung der Teilhabe der von Menschen mit Behinderungen und gleichzeitig die Dämpfung des wegen des demographischen Wandels unvermeidbaren Kostenanstiegs auf der anderen Seite anstrebt, ist in drei Teilprojekte untergliedert worden. Diese befassen sich jeweils mit der Entwicklung einer kooperativen Sozialplanung, der Optimierung der Zugangssteuerung durch Verbesserung der personenzentrierten Beratung und des Hilfeplanverfahrens (Entwicklung einer Teilhabeplanung) sowie der Qualitätssicherung der Dienstleister. Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Herausforderung für die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, Selbständiges Wohnens für behinderte Menschen“ ist der Kreis informativ und kooperierend in den Entwicklungsprozess eingebunden.

Aufgabenwahrnehmung in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes

Neben den Aufgaben der strukturellen Hilfeplanung bzw. Sozialplanung und der Mitwirkung an den Hilfeplankonferenzen ist der Kreis im Controlling der Einzelfälle eingebunden. Neben der Prüfung von Erhöhungs- und schwierigen Fortsetzungsanträgen in der Hilfeplankonferenz werden eine Vielzahl von Fällen einer Bedarfsanalyse vor Ort unterzogen, wodurch der überörtliche Sozialhilfeträger auf die Fachlichkeit und die Vorortkenntnisse der örtlichen Ebene zurückgreift. Dabei sind die fachlichen Empfehlungen konkrete Grundlage für die Entscheidungen des Landschaftsverbandes.

Im Jahr 2009 sind in 24 Clearingsitzungen 157 Neuanträge und 23 Erhöhungsanträge oder Prüfungen behandelt worden. Dabei ging es um 133 Fälle aus dem Bereich des Betreuten Wohnens und um 24 stationäre Fälle.

Bei den stationären Anträgen sind aus fachlicher Sicht 92 % positiv beschieden worden. Im Bereich der AWB ging es um ein jährliches Gesamtvolumen von 473 FLS / Woche pro Person (Jahresbudget rd. 1.230.000,- €), von denen 115,5 FLS / Woche (Jahresbudget rd. 300.000,- €) eingespart werden konnten, was in etwa einem Anteil von 24 % entspricht. In 99 Überprüfungsfällen durch den Kreis vor Ort für den überörtlichen Träger in Form von schwierigeren Fortsetzungs- oder Erhöhungsanträgen ging es um ein jährliches Gesamtvolumen von 331 FLS / Woche pro Person (Jahresbudget rd. 860.000,- €), das um 26%, d.h. um 86,5 FLS / Woche pro Person (Jahresbudget rd. 225.000,- €) durch die Tätigkeit des Fallcoaches auf das sozialhilferechtlich notwendige Maß abgesenkt werden konnte.

Daneben findet fachliches Controlling durch den Kreis Gütersloh im Bereich der komplementären Versorgung (Tagespflege, Tagesstruktur, pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen) statt. Diese Prüfungen des Gesamthilfebedarfs, die den Kreis teilweise als örtlichen Kostenträger unmittelbar treffen, teilweise durch den Kreis finanztechnisch zu Lasten des Landschaftsverbandes erfolgen, sind stetig steigend.

So waren das im Jahr 2007 15 Fälle, 2008 schon 40 Fälle und im Jahr 2009 insgesamt 66 Zahlfälle, von denen 44 Fälle verwaltungstechnisch im Sachgebiet Pflege und 22 im Sachgebiet Eingliederungshilfe für den Landschaftsverband bearbeitet werden.

Zur Entwicklung der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen können auf der Grundlage der von den Landschaftsverbänden zur Verfügung gestellten, statistisch erhobenen Zahlen und Daten die nachfolgende Kernaussagen getroffen werden.

Entwicklung Ambulantes und Stationäres Wohnen

Auch im Jahr 2009 wird immer noch der größere Teil der erwachsenen Menschen, die wohnungsbezogene Eingliederungshilfen erhalten, stationär betreut. Dabei ist festzuhalten, dass sich im Bereich des LWL bei letztlich Beibehaltung des stationären Versorgungsniveaus die ambulanten Betreuungsverhältnisse seit 2004 mehr als verdoppelt haben, so dass sich mittlerweile das Verhältnis stationär zu ambulant von etwa 75 % zu 25 % auf 60 % zu 40 % verschoben hat, wobei dies allerdings vornehmlich durch einen erheblichen Anstieg der ambulanten Betreuungsverhältnisse erreicht worden ist. So hat sich die Anzahl der ambulanten Leistungsempfänger im Bereich des überörtlichen Kostenträgers seit 2004 bis Mitte 2009 von 7.202 auf 14.899 verdoppelt. Dementsprechend ist auch die Gesamtanzahl der Eingliederungshilfefälle im Bereich des Landschaftsverbandes im gleichen Zeitraum um etwas mehr als 32% von 26.750 auf 35.314 Leistungsempfänger angestiegen.

Ganz allgemein gilt, dass seit der Zuständigkeitsübertragung auf den überörtlichen Sozialhilfeträger die Zahlen der Leistungsempfänger sowohl im ambulanten Bereich als auch im stationären Bereich signifikant angestiegen sind.

Vor Hochzonung gab es im Kreis Gütersloh insgesamt 357 ambulante, wohnungsbezogene Eingliederungshilfefälle (inklusive behinderte Menschen über 65 Jahre), zum Stichtag 30.06.2009 allein im Bereich des Landschaftsverbandes 673 ambulante Fälle. Im stationären Bereich waren vor der Zuständigkeitsverlagerung 634 Menschen mit einem stationären Hilfebedarf als sozialhilferechtlich relevant registriert. Zum Stichtag des 30.06.2009 bereits 688 Klienten.

Entwicklung im stationären Bereich

	Anzahl Klienten 31.12.04	Anzahl Klienten 30.06.05	Anzahl Klienten 31.12.05	Anzahl Klienten 30.06.06	Anzahl Klienten 31.12.06	Anzahl Klienten 30.06.07	Anzahl Klienten 31.12.07	Anzahl Klienten 30.06.08	Anzahl Klienten 31.12.08	Anzahl Klienten 30.06.09
Kreis	632	632	642	639	659	675	670	688	694	688
LWL	19.548	19.934	20.099	20.216	20.431	20.577	20.597	20.537	20.479	20.415

Im Kreis Gütersloh zeigt sich bei den stationären Eingliederungshilfefällen eine Sättigung auf hohem Niveau, wobei zu berücksichtigen ist, dass es im Kreis immer noch einen höheren Bedarf an stationären Betreuungsnotwendigkeiten (688 Leistungsempfänger im 1. Halbjahr 2009) als stationäre Platzkapazitäten (665 Plätze im Kreisgebiet im 1. Halbjahr 2009) gibt. Von 2008 auf 2009 ist das Angebot an stationären Plätzen im Kreisgebiet allerdings leicht von 659 auf 665 angestiegen.

Entwicklung im ambulanten Bereich

	Anzahl Klienten 31.12.04	Anzahl Klienten 30.06.05	Anzahl Klienten 31.12.05	Anzahl Klienten 30.06.06	Anzahl Klienten 31.12.06	Anzahl Klienten 30.06.07	Anzahl Klienten 31.12.07	Anzahl Klienten 30.06.08	Anzahl Klienten 31.12.08	Anzahl Klienten 30.06.09
Kreis	432	513	492	516	543	591	615	652	676	673
LWL	7.202	8.303	8.489	8.946	9.739	10.457	12.424	13.345	14.490	14.899

Im Bereich der ambulanten Betreuungsverhältnisse scheint sich der kontinuierliche Fallzahlenanstieg auf hohem Niveau einzupendeln, zumindest für den bereits von Anfang an überproportional mit ambulanten Betreuungsangeboten ausgestatteten Kreis Gütersloh. Im Bereich des gesamten Landschaftsverbandes erscheint eine erste Sättigungstendenz erkennbar, wenngleich immer noch ein Anstieg ambulanter Versorgungsverhältnisse zu verzeichnen ist. Von 2008 bis Mitte 2009 ist ein nominaler Anstieg von 2,8% zu registrieren.

Im Hinblick auf die Kosten ist in diesem Zusammenhang eine weitere Absenkung der Durchschnittskosten pro Person festzuhalten. Für den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen gelang es die Durchschnittskosten pro Person aus dem Jahr 2004 von 28.477 € auf durchschnittlich 27.464 € im Jahr 2007 und nunmehr im Jahr 2008 auf durchschnittlich 24.320 € abzusenken.

Dabei sollte allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass die tatsächlichen Ausgaben für den Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfe, die allein in den Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes fallen, weiter angestiegen sind.

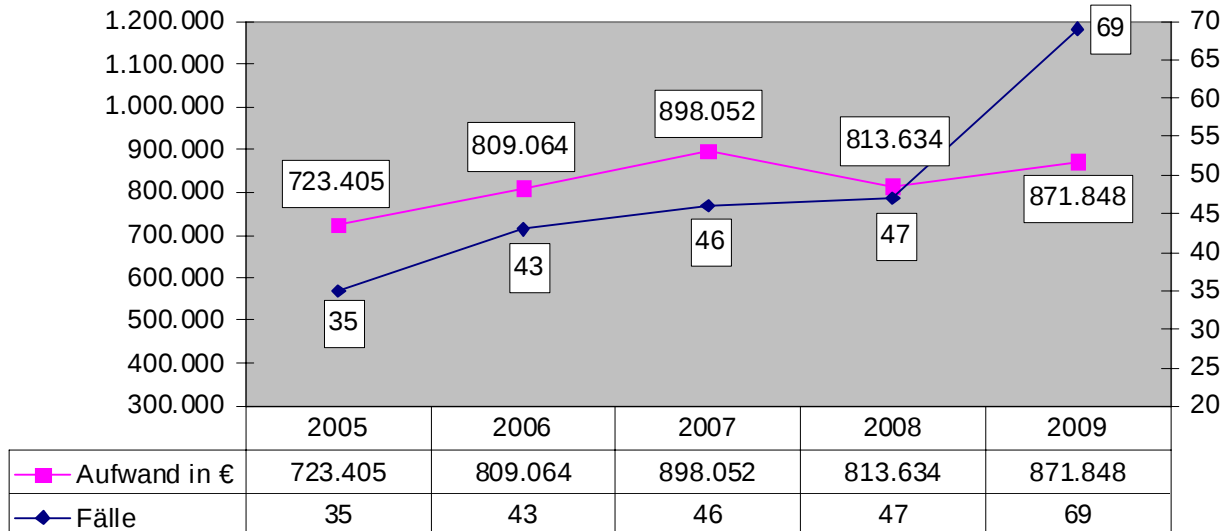
So sind im Bereich des Landschaftsverbandes die realen Nettoausgaben im Zeitraum von 2004 bis 2007 immerhin um 113.790.000 € von 793.108.877 € auf 906.898.958 € angestiegen. Von 2007 bis 2008 sind die Nettoausgaben noch auf insgesamt 942.439.153 € angestiegen, was immer noch einer prozentualen Steigerungsquote von 3,9% im Jahr entspricht. Ebenso ist festzuhalten, dass die wirtschaftliche Belastung der Aufwendungen nur für die wohnungsbezogene Eingliederungshilfen für den Bereich des Landschaftsverbandes bezogen auf 1000 Einwohner von 2007 auf 2008 trotz der gesunkenen durchschnittlichen Fallkosten von 107.934 € auf 112.487 € angestiegen ist, was eine prozentuale Steigerungsquote von 4,6% bedeutet.

Zuständigkeit Kreis Gütersloh

Der Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahre gliedert sich auf in stationäre Hilfen in Einrichtungen für behinderte Menschen und ambulante wohnungsbezogene Hilfen. Bei den ambulanten wohnungsbezogenen Hilfen kann es sich sowohl um ambulante Wohnbetreuung, als auch um tagesstrukturierende Maßnahmen handeln.

Im Vergleich zum Jahr 2008 ist im Jahr 2009 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen mit 16 zusätzlichen Fällen zu verzeichnen gewesen. Die Gesamtaufwendungen lagen ca. 60.000 € über denen des Vorjahres. Die nachstehende Graphik spiegelt die Fallzahl- und Kostenentwicklung in dem Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen für über 65jährige Menschen im Kreis Gütersloh:

Wohnungsbezogene Eingliederungshilfen für über 65-jährige (Stationär, AWB, Tagesstrukturierende Maßnahmen)



Die Fallzahlen verteilten sich im Jahr 2009 wie folgt:

Hilfeart	Stationäre EGH	Ambulante EGH	Tagesstruktur
Anzahl der Fälle	22	25	22

Die 22 behinderten älteren Menschen, die stationäre Eingliederungshilfen erhalten, leben in neun verschiedenen Einrichtungen, die sich zum größten Teil im Kreisgebiet Gütersloh befinden. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe im Land NRW ist der Kreis Gütersloh als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Hilfen für stationär untergebrachte Menschen zuständig, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Im Rahmen der vollstationären Eingliederungshilfe stellt der Kreis Gütersloh neben den Leistungen zum Lebensunterhalt auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sowie pflegerische Unterstützung und behinderungsbedingte individuelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicher. Dazu gehören auch tagesstrukturierende Angebote, die von den Einrichtungen vorgehalten werden.

Die Kosten für diese „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ sind entsprechend hoch und machen 80 % der o.g. Gesamtaufwendungen aus. Nicht zuletzt aufgrund der immensen Kosten für stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe die Maxime „Ambulant vor Stationär“ formuliert.

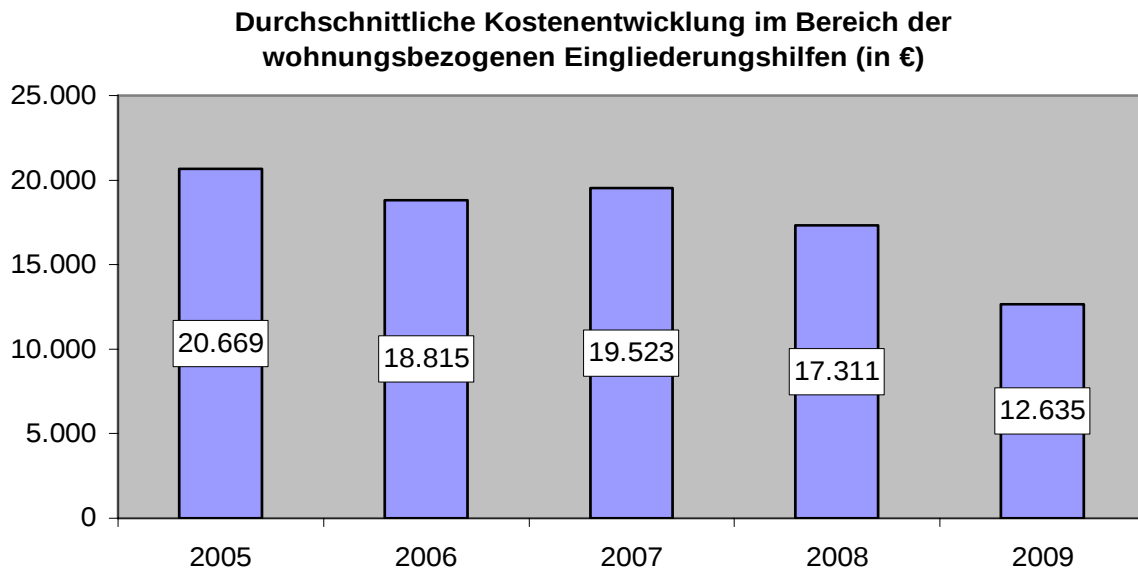
Der Sozialhilfeträger Kreis Gütersloh präferiert in seiner Bewilligungspraxis ebenfalls ambulante Wohnhilfen, sofern dies fachlich für den Einzelfall möglich und vertretbar erscheint. Dies schlägt sich auch in den Fallzahlen nieder, denn gerade die ambulanten wohnungsbezogenen Hilfen werden von immer mehr älteren Menschen in Anspruch genommen. Ein möglichst langer Verbleib in der eigenen Häuslichkeit, häufig gesichert durch die Inanspruchnahme eines umfangreichen ambulanten Hilfenetzwerkes, ist nicht nur unter Kostengesichtspunkten, sondern auch im Interesse der behinderten älteren Menschen wünschenswert. Auf diese Weise bewahren sie sich ein Höchstmaß an Eigenständigkeit und erhalten nur in den Bereichen Unterstützung, in denen sie diese tatsächlich benötigen.

Neben der ambulanten aufsuchenden Hilfe haben ältere Menschen mit Behinderungen auch einen Anspruch auf Teilhabe an Leben in der Gemeinschaft in Form von sinnstiftender Beschäftigung, Gestaltung der Freizeit und sozialen Kontakten zu anderen Menschen, den sie alleine auf sich gestellt nicht mehr herstellen und pflegen können. Aufgrund eines Mangels von adäquaten Angeboten für diesen Personenkreis besuchten 22 behinderte Menschen über 65 Jahre eine Tagespflegeeinrichtung oder erhalten andere komplementäre Hilfen. Die Häufigkeit der Tagespflegebesuche pro

Woche hängt vom individuellen Bedarf der einzelnen Menschen ab. Leistungen der Pflegekasse sind für diese Hilfeart vorrangig auszuschöpfen.

Der auffallende Fallzahlenanstieg im Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen resultiert zum Großteil aus einer starken Antragszunahme für tagesstrukturierende Hilfen und ambulante Wohnbetreuung.

Entsprechend erklärt sich der vergleichsweise moderate Kostenanstieg, da ambulante Hilfen kostengünstiger sind als stationäre Hilfen. Im Vergleich der Gesamtaufwendungen zur Anzahl der Fälle wird deutlich, dass im Jahr 2009 eine deutliche Senkung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall erreicht werden konnte:



Letztendlich bleibt festzuhalten, dass gerade ältere behinderte Menschen aufgrund ihrer komplexen Hilfebedarfe auf umfangreiche und damit kostenintensive Hilfen angewiesen sind. Eine Refinanzierung über eigenes Einkommen und Vermögen bzw. privatrechtliche Ansprüche der Betroffenen ist nur zum Teil möglich.

Schnittstellen in der laufenden Sachbearbeitung und damit Abstimmungsbedarfe bestehen zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Sozialhilfe sowie dem Sachgebiet Pflege der Abteilung Arbeit und Soziales. Darüber hinaus besteht ein reger Austausch mit den Leistungsanbietern und gesetzlichen Betreuern der Hilfeempfänger, bzw. den Hilfeempfängern selber, sofern keine Betreuung besteht.

Mittel- bis langfristig werden die wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen für ältere behinderte Menschen aufgrund der demographischen Entwicklung eine immer größere Rolle spielen. Der medizinische Fortschritt begünstigt ein hohes Lebensalter auch bei behinderten Menschen. Gleichzeitig geht die häusliche Pflegebereitschaft zurück, da auf Seiten der Angehörigen eine vermehrte Sensibilisierung für professionelle Hilfen festzustellen ist. Damit einher geht ein Rückgang der familiären Netze und nachbarschaftlichen Strukturen. Insofern wird auch weiterhin mit nicht unerheblichen Fallzahlzuwächsen zu rechnen sein.

Fahrdienst für behinderte Menschen

Behinderten Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht in Anspruch nehmen können und nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen, wird, soweit sie bedürftig im Sinne des SGB XII sind, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch den Behindertenfahrdienst ermöglicht. Hierdurch soll Ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, Besuche von Verwandten und Bekannten, von Veranstaltungen jeder Art, Fahrten zum Einkaufen und zu Vorsprachen bei Behörden etc. durchzuführen.

Der sogenannte Behindertenfahrdienst wird vom Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Gütersloh e. V. im Auftrag des Kreises durchgeführt. Im Jahr 2009 nahmen insgesamt 58 Personen dieses Angebot wahr. Das DRK beförderte die Anspruchsnahmer in 2009 in etwa im gleiherm Umfang wie in 2008 insgesamt 31.663 km hauptsächlich durch das Kreisgebiet.

An den Fahrten haben die Klienten sich mit 3,00 € je Fahrschein, maximal jedoch 12,00 € je Monat zu beteiligen. Dieser Betrag entspricht dem Anteil für Mobilität, der im Regelsatz nach dem SGB II / SGB XII enthalten ist. Grund für die Erhebung dieser Eigenbeteiligung war, dass durch den Sozialhilfeträger lediglich der behinderungsbedingte Mehraufwand, der durch den Beförderungsdienst entsteht, ausgeglichen werden soll, damit die behinderten Menschen nicht schlechter gestellt werden als nicht behinderte Menschen, die die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können. Da es sich hierbei um einen Ausgleich des behinderungsbedingten Mehraufwandes handelt, bedeutet dieses im Umkehrschluss aber auch, dass die behinderten Menschen finanziell nicht besser gestellt werden dürfen, so dass es gerechtfertigt ist, von den behinderten Menschen den Betrag als Eigenbeteiligung zu fordern, den nicht behinderte Menschen ebenfalls aufzubringen haben. Der Betrag ist von den Teilnehmern vor Ausgabe der Scheine an den Kreis Gütersloh zu entrichten. In 2009 belief sich die Summe dieser Kostenbeteiligung auf insgesamt 2.196,00 €.

Familienunterstützender Dienst (FUD)

Leistungen des FUD sind die stunden- oder tageweise Betreuung eines behinderten Menschen innerhalb, aber vorwiegend außerhalb des häuslichen Umfeldes in Form von Einzel- oder Gruppenangeboten. Der FUD ergänzt als komplementäre Leistung den Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen. Die Aufgabe, Familienangehörige von behinderten Menschen bei ihrer Betreuung zu unterstützen und zu entlasten, ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des im SGB IX und XII verankerten Vorranges ambulanter vor stationärer Hilfe.

Ziel der Leistungen des FUD ist es, die Betreuungspersonen von behinderten Menschen während dieser Zeit von der Betreuung zu entlasten. Daneben soll behinderten Menschen ein Erlebnisumfeld außerhalb der eigenen Familie erschlossen werden, der Aufbau von Beziehungen zu anderen Menschen ermöglicht, und Angebote zur Freizeitgestaltung gemacht werden, die den jeweiligen Erfahrungshorizont der behinderten Menschen erweitern. Auch die Förderung und Befähigung von bzw. zu Eigenständigkeit und Selbstbestimmung im persönlichen Lebensumfeld, bei Volljährigen auch die Förderung des altersgemäßen Ablösungsprozesses vom Elternhaus gehören zum Leistungskatalog des FUD. Schwierig gestaltet sich häufig die Abgrenzung zur Jugendhilfe, wenn erzieherische Hilfen für Eltern mit behinderten Kindern im Vordergrund stehen oder eine Betreuungsperson für berufs- oder ausbildungsbedingte Abwesenheiten gesucht wird.

Im Laufe des Jahres 2009 haben beim Kreis Gütersloh 42 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen und deren Familien Leistungen des Familienunterstützenden Dienstes (FUD) in Anspruch genommen. Dabei lagen die Durchschnittskosten je Fall bei ca. 1.800,- €.

Seit dem Jahr 2008 werden durch den Kreis Gütersloh, Abteilung Arbeit und Soziales, bei Erstanträgen und bei Bedarf auch bei Verlängerungsanträgen Hausbesuche durchgeführt. Bei diesen persönlichen Kontaktaufnahmen wird im gemeinsamen Gespräch mit dem Antragsteller und ggf. seinen Angehörigen der Antrag besprochen. Ziel ist es, den behinderten Menschen und sein häusliches Umfeld kennen zu lernen, den tatsächlichen Hilfebedarf festzustellen und die sozialhilferechtliche Notwendigkeit der Maßnahme zu überprüfen. Bis zum Ende des Jahres 2009 wurden alle laufenden FUD-Bezieher persönlich aufgesucht. Häufig konnten im persönlichen Gespräch niederschwellige Hilfsangebote gemacht, umfassend auf die Möglichkeiten der Leistungserbringung, wie beispielsweise das Persönliche Budget, hingewiesen werden, und Perspektiven für die Zukunft (Übergang in eine betreute Wohnform) erarbeitet werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die persönliche Kontaktaufnahme sowohl für den behinderten Menschen und seine Angehörigen, als auch für den Kreis Gütersloh als Sozialhilfeträger positive Effekte hat. Durch die intensive Beratungstätigkeit konnte, trotz gestiegener Fallzahlen, eine deutliche Reduzierung der Aufwendungen von 105.521 € in 2008 auf 69.060 € in 2009 erreicht werden.

Insbesondere die gerade für diese Art der Hilfeleistung gut geeignete Leistungsform des Persönlichen Budgets hat zu einer höheren Nutzerzufriedenheit auf Seiten der Familien, aber auch zu einem Einspareffekt auf Seiten des Kostenträgers geführt. Im Jahr 2009 haben 8 Personen die Geldleistung der Sachleistung vorgezogen.

Darüber hinaus hat die Reform der Pflegeversicherung zum 01.07.2008 dazu geführt, dass Eingliederungshilfeleistungen eingespart werden konnten. Die sogenannten „zusätzlichen Betreuungsleistungen“ (§ 45 a ff. SGB XI) für Personen mit besonderem Betreuungs- und Aufsichtsbedarf sind erheblich erhöht worden auf bis zu 2.400,- €/Kalenderjahr. Viele behinderte junge Menschen haben entsprechende Ansprüche geltend gemacht und auch erhalten. Als vorrangige Leistung verringert dies die Aufwendungen der Sozialhilfe.

Leistungsform des Persönlichen Budgets

Seit dem 01.01.08 besteht ein Rechtsanspruch behinderter Menschen auf die Leistungsform des sog. „Persönlichen Budgets“. Grundsätzlich zuständig für die Bearbeitung von Anträgen des „Persönlichen Budgets“ sind die Reha-Träger, zu denen auch der Kreis Gütersloh als örtlicher Träger der Sozialhilfe zählt.

Mit dem Persönlichen Budget wird behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen die Möglichkeit gegeben, ihren Bedarf an Teilhabeleistungen in eigener Verantwortung und Gestaltung zu decken. Ziele der Einführung dieser neuen Leistungsform sind mehr Selbstbestimmung und Selbstständigkeit für behinderte Menschen, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am alltäglichen Leben und Zufriedenheit mit der eigenen Lebenssituation und Steigerung ihrer Lebensqualität.

Der Bedarf an Teilhabeleistungen zum Leben in der Gemeinschaft kann dabei über verschiedene Hilfearten abgedeckt werden, die zur Zeit häufig von unterschiedlichen Stellen erbracht werden. Diese Hilfearten werden in Form eines Gesamthilfeplanes konkret benannt und monetarisiert.

Leistungen der Reha-Träger werden in der Regel in Form von Sachleistungen erbracht (z.B. in Form von ambulanter Wohnbetreuung, freizeitbegleitenden Maßnahmen oder Pflegesachleistungen). Statt der bisherigen Sachleistungen, ggf. von unterschiedlichen Reha-Trägern, erhält der behinderte Mensch von einer Stelle ein Budget ausgezahlt, mit dem er sich die für ihn notwendigen Leistungen selber einkaufen kann. Er tritt somit den Anbietern von Teilhabeleistungen behinderter Menschen als Auftragnehmer und Kunde entgegen.

Sind im Einzelfall mehrere Leistungsträger beteiligt, kann ein Persönliches Budget trägerübergreifend erbracht werden, so dass der Budgetteilnehmer die Geldleistung "wie aus einer Hand" erhält.

Neben den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind im Rahmen des trägerübergreifenden Budgets auch die Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe budgetfähig, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.

Zur Vermeidung von Missbrauch ist eine Zielvereinbarung zwischen dem Reha-Träger, der das persönliche Budget verantwortet, und dem Leistungsempfänger zu treffen. Die darin benannten Ziele sind nachzuhalten.

In der Abteilung Arbeit und Soziales, Sachgebiet Behindertenhilfe, ist die Beratung und Fallbearbeitung zum Persönlichen Budget bei einer Sachbearbeiterin zentral angesiedelt. Insgesamt sind 13 Fälle ganz oder teilweise als Persönliches Budget bewilligt worden. Die Erfahrungen mit der Leistungsform des Persönlichen Budgets sehen für den Bereich Behindertenhilfe wie folgt aus:

- Es werden wenig Anträge auf ein Budget gestellt.
- Bei den bewilligten Persönlichen Budgets handelt es sich um Einzelbudgets, nicht um trägerübergreifende Budgets.
- Häufig wird das Budget als eine neue Anspruchsgrundlage interpretiert, dabei stellt es lediglich eine andere Art der Leistungserbringung dar (Geldleistung statt Sachleistung).
- Nur für einen beschränkten Personenkreis ist die Verwaltung des Budgets überhaupt möglich und sinnvoll. Dabei handelt es sich um ansonsten gesunde körperlich behinderte Menschen und behinderte Kinder oder Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte die Geldverwaltung übernehmen.

- Selbst in diesen Fällen treten häufig Probleme auf. Bei der Anstellung von Privatpersonen, beispielsweise zur Freizeitbegleitung im Rahmen des FUD, handelt es sich um eine sog. „Haushaltsnahe Dienstleistung“, die über die Minijob-Zentrale anzumelden ist. Der damit verbundene Aufwand wirkt auf manchen Budgetnehmer überfordernd. Auch scheint es schwierig zu sein, geeignetes Personal zu finden, das den Anforderungen gewachsen ist und längerfristig zur Verfügung steht.
- In den meisten Fällen führt das Budget tatsächlich zu einer größeren Gestaltungsfreiheit bei der individuellen Bedarfsdeckung und zu mehr Flexibilität und Zufriedenheit auf Seiten der Hilfeempfänger. Dort, wo das nicht der Fall ist, ist ein Wechsel zurück zur Sachleistung in der Regel unproblematisch.

Ambulante Sprachheilbehandlung

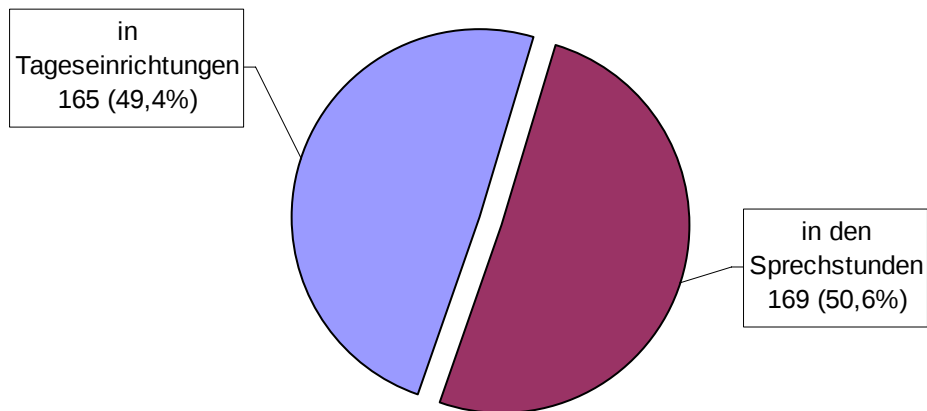
Der Kreis Gütersloh bietet in einem sich stetig den veränderten Rahmenbedingungen angepasstem Umfang Sprachheilberatung und Sprachtherapie an und stellt damit in Ergänzung des Angebots durch kassenzugelassene logopädische Praxen die Versorgung der Bewohner/ innen des Kreises Gütersloh sicher.

Zurzeit existieren 24 logopädische Praxen im Kreisgebiet (6 in Gütersloh, 1 in Halle, 3 in Harsewinkel, 1 in Herzebrock-Clarholz, 3 in Rheda-Wiedenbrück, 1 in Rietberg, 3 in Schloß Holte-Stukenbrock, 1 in Steinhagen, 2 in Verl, 2 in Versmold, 1 in Werther). In Borgholzhausen und Langenberg haben sich keine logopädischen Praxen angesiedelt. Hier sind in größerem Ausmaß als in anderen Orten die im Auftrag des Kreises Gütersloh tätigen Mitarbeiterinnen im Einsatz. Im Jahr 2009 standen dem Kreis Gütersloh 13 Honorarkräfte, die von den Krankenkassen als Behandler anerkannt sind, zur Verfügung.

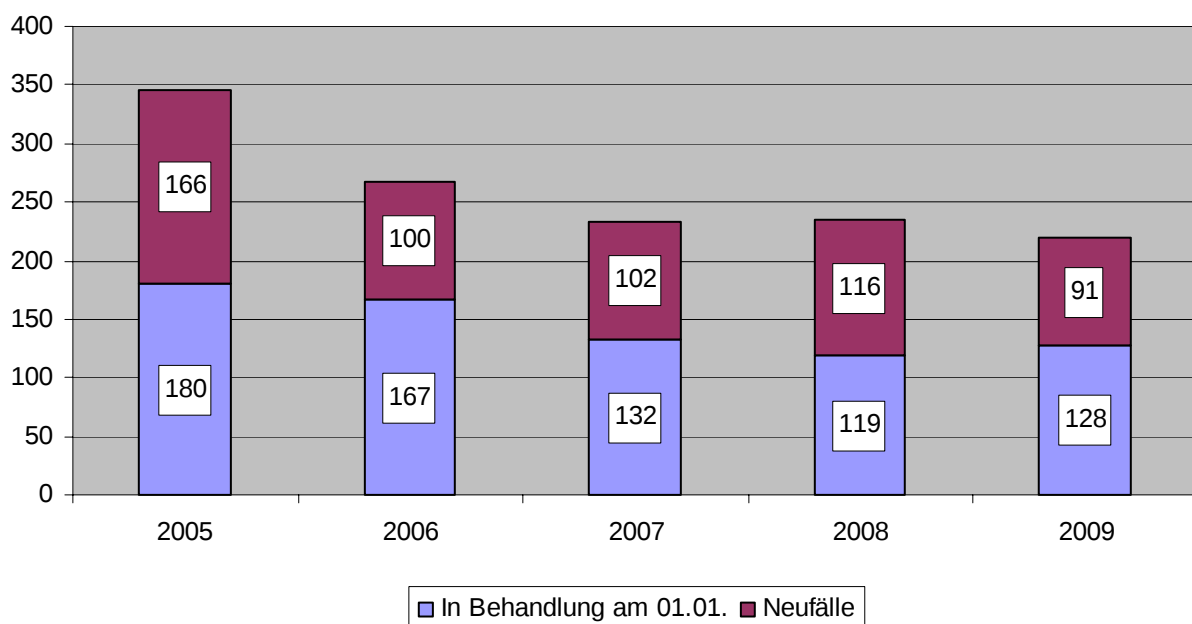
Bei den in der Sprachambulanz behandelten Kindern handelt es sich einerseits um Kinder aus Familien, die in den Städten und Gemeinden wohnen, in denen es keine logopädischen Praxen gibt. Andererseits sind dies Kinder aus Familien, die ihre Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung nicht hinreichend fördern können (z. B. Eltern mit geringem Bildungsstand, finanziell und / oder psychisch stark belastete Familien, allein erziehende Mütter bzw. Väter, Mehrsprachigkeit in der Familie). In diesen zuletzt genannten Fällen bleibt eine ambulante Sprachtherapie durch die Sprachambulanz in den Tageseinrichtungen für Kinder oft die einzige Möglichkeit, um diese Kinder mit Sprachstörungen hinreichend therapeutisch zu versorgen. Vielfach wird neben der Anleitung der Eltern durch die im Auftrag des Kreises Gütersloh tätigen Mitarbeiterinnen deren sprachtherapeutische Arbeit zusätzlich von den Erzieherinnen adäquat begleitet.

(Sprachheilpädagogische) Diagnostik und Beratung

In 2009 durchgeführte Sprachheilberatungen
(differenziert nach Beratungsorten)



Im Jahr 2009 wurden insgesamt 334 (Vorjahr 366) Sprachheilberatungen durchgeführt. Seit dem Jahr 2000 ist die Anzahl der Beratungen rückläufig. Dagegen nimmt die Schwere der Sprachstörungen der Kinder im Vorschulalter, die der Sprachheilbeauftragten von den Eltern vorgestellt werden, in den letzten Jahren stetig zu. Nur noch wenige Kinder weisen eine isolierte Artikulationsstörung auf. Mehr als 50% der vorgestellten Kinder haben eine ausgeprägte Sprachentwicklungsstörung mit den Symptomen Dyslalie, Dysgrammatismus, Störungen in der auditiven Wahrnehmung und / oder der Mundmotorik, eingeschränktes Sprachverständnis und / oder reduzierte Begriffsbildung. Diese Entwicklung ist auch im Heilmittelbericht dokumentiert. Die häufigste Indikation für eine Sprachtherapie sind „Sprachstörungen vor Abschluss der Sprachentwicklung“ (vgl. Heilmittelbericht, 2009/2010, S. 7). Dies spiegelt sich auch in dem drastischen Anstieg der Therapieempfehlungen von 40% im Jahr 1999 auf 63% im Jahr 2005 bzw. 60% im Jahr 2009 wider. In absoluten Zahlen bedeutet dies für das Jahr 2009, dass in 201 (Vorjahr 240) Beratungsfällen von der Sprachheilbeauftragten eine Therapieempfehlung ausgesprochen wurde; davon 93 (Vorjahr 99) während der 165 Beratungen in den Tageseinrichtungen für Kinder und 108 (Vorjahr 141) während der 169 Beratungen in den Kreishäusern und Nebenstellen.

Entwicklung der Behandlungsfälle in der Sprachambulanz von 2005 - 2009

Die Kosten der ambulanten Sprachtherapie werden seit dem 01.07.1999 in vollem Umfang (vorher zu rd. 80 %) von den Krankenkassen finanziert.

Seit Ende Oktober 2004 wurde das Angebot der Sprachheilberatung auf Erziehungsberechtigte von Kindern mit spezifischen Sprachentwicklungsstörungen ab zwei Jahren erweitert. Im Jahr 2009 wurden 10 Kinder dieser Altersgruppe von ihren Eltern vorgestellt. Die qualitative Auswertung zeigt, dass in nahezu allen Fällen dringender Handlungsbedarf bestand. Besonders auffällig war, dass ca. 40% der vorgestellten Kinder nicht nur von einer Sprachentwicklungsstörung, sondern von einer allgemeinen Entwicklungsstörung betroffen waren. Die quantitative Auswertung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Angebot dieser speziellen Sprechstunde mit dem hohen Zeitaufwand mit der vorhandenen Personalkapazität geleistet werden kann, da die Anzahl der Sprachheilberatungen insgesamt in den letzten Jahren zurückgegangen ist.

Seit 2006 ist die Anzahl an Beratungen insgesamt im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Sie scheint sich jetzt auf diesem Niveau zu halten. Als ein wesentlicher Faktor ist das veränderte Verhalten der Ärzte in Westfalen-Lippe zu nennen. Tatsache ist, dass Westfalen-Lippe bei den logopädischen Verordnungen im bundesweiten Vergleich an drittletzter Stelle lag (vgl. GKV-HIS, 2010, S. 11). Der Verordnungsgipfel der Sprachtherapie lag bei Kindern zwischen dem sechsten und neunten Lebensjahr (vgl. Heilmittelbericht, 2009/2010, S. 16, S. 34). Die Zunahme an logopädischen Praxen nimmt hier eher eine untergeordnete Rolle ein. Ein weiterer Einflussfaktor ist die Einführung der Komplexleistung im Bereich der Frühförderung im Jahr 2007. In den vergangenen Jahren hat ein relativ hoher Anteil von Eltern ihre Kinder auf Anraten der Frühförderstellen bzw. der heilpädagogischen Praxen vorgestellt, damit die Kinder mit einer Indikation für Sprachtherapie in der Sprachambulanz behandelt werden konnten. Im Rahmen der Komplexleistung werden sowohl die Diagnostik und Beratung als auch die Therapie in der Frühförderstelle angeboten.

Durchführung von Fortbildungen

Mit der Erteilung der Kassenzulassung als Leistungserbringer im Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie ist der Kreis Gütersloh verpflichtet, sich nach § 9 der gemeinsamen Rahmenempfehlungen gemäß § 125 SGB V an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen. Auf dieser Grundlage wurde von der Sprachheilbeauftragten für die pädagogischen Mitarbeiterinnen – wie auch bereits in den Vorjahren – mindestens eine Mitarbeiterbesprechung durchgeführt. Darüber hinaus arbeiten insgesamt 11 Honorarkräfte regelmäßig (ca. einmal pro Quartal) unter der Leitung der Sprachheilbeauftragten in einer Supervisionsgruppe in Rheda-Wiedenbrück.

Seit dem 01.01.2007 besteht darüber hinaus eine Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung nach festgelegten Kriterien (s. Anlage 4 vom 25.09.2006 zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V). Vor diesem Hintergrund wurde erstmalig im August 2007 für die Mitarbeiterinnen der Sprachambulanz ein **Zertifikationslehrgang** „Spracherwerbsstörungen“ von der Sprachheilbeauftragten organisiert, um gerade auch jüngere Kinder mit einer spezifischen Sprachentwicklungsstörung effektiv und effizient behandeln zu können. Nach erfolgreichem Absolvieren dieses Lehrganges sind die Teilnehmerinnen befähigt, das Kon-Lab-Sprachförderprogramm in der Therapie einzusetzen. Seit September 2007 wird dieses Konzept nach Dr. Zvi Penner erfolgreich in der Therapie von Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen in der Sprachambulanz angewandt. In den Supervisionsgruppen wird diese Arbeit fachlich von der Sprachheilbeauftragten begleitet.

Fachstelle für schwerbehinderte Menschen im Beruf

Beratung von schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder deren Beauftragten

Nach Elternzeit in 2008 war die Fachstelle in 2009 wieder durchgängig mit zwei Teilzeitkräften mit 15 Std./Wo. für Betriebe in Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Rietberg, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg und 20,5 Std./Wo. für Herzebrock-Clarholz, Harsewinkel, Versmold, Borgholzhausen, Halle, Werther und Steinhagen besetzt. Die Stadtverwaltung Gütersloh verfügt über eine eigenen Fachstelle für Betriebe auf dem städtischen Gebiet.

Die Fachstelle des Kreises führte aufgrund der durchgehend besseren Personalsituation im Jahr 2009 insgesamt 108 Betriebs- und Hausbesuche (2008: 59) durch. Zudem wurden Beratungsgespräche im Büro und zunehmend auch am Telefon geführt. Nach wie vor hat die Aufgabe „Kündi-

gungsschutz“, bei der die Fallzahlen wieder anstiegen, die erste Priorität. Der wegen der Wirtschaftskrise erwartete deutliche Anstieg der Kündigungsfälle fiel jedoch moderater aus als Anfang des Jahres befürchtet.

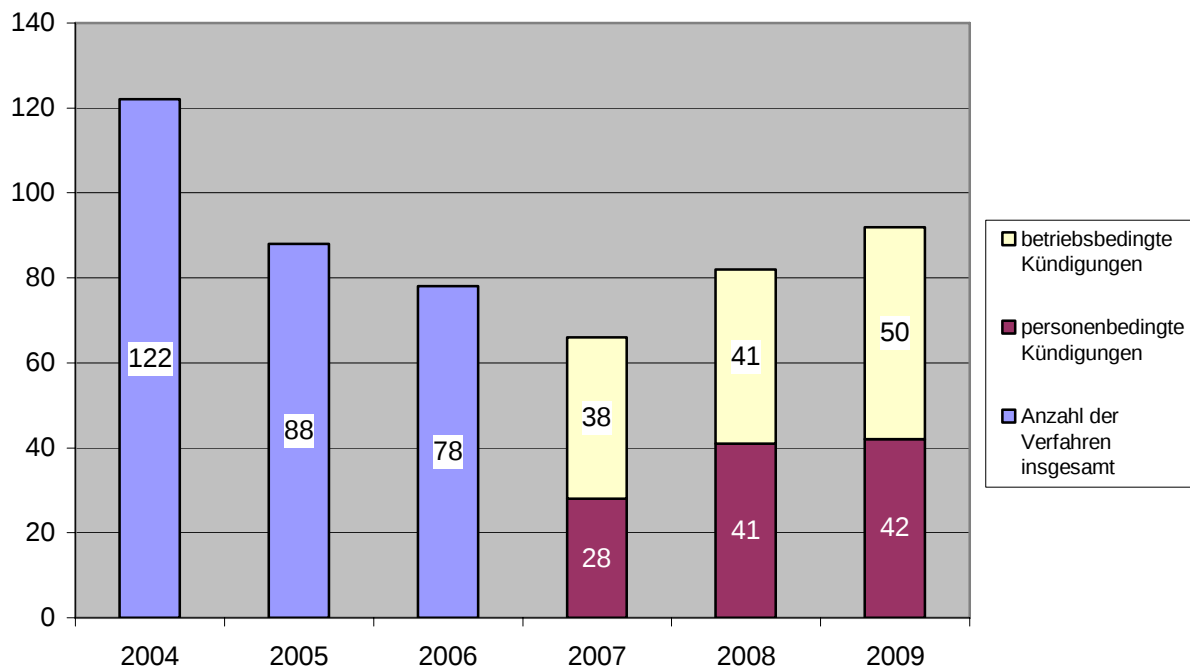
Aufgabenwahrnehmung zum Kündigungsschutz

Die Fallzahlen (immer auch abhängig von der wirtschaftlichen Situation) haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Verfahren im Kreis Gütersloh	Änderungen zum Vorjahr in % im Kreis Gütersloh	Anzahl der Verfahren beim LWL insgesamt	Änderungen zum Vorjahr in % beim LWL insgesamt
2000	40			
2001	94	+ 135,0	3.803	
2002	102	+ 8,5	4.422	+ 16,3
2003	138	+ 35,0	5.307	+ 20,0
2004	122	- 11,6	4.536	- 14,5
2005	88	- 37,8	4.035	- 11,0
2006	78	- 11,4	3.034	- 24,8
2007	66	- 15,4	2.680	- 11,7
2008	82	+ 24,4	3.331	+ 24,3
2009	91	+ 11	3.908	+ 17,3

Die Anzahl der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung von Schwerbehinderten nahm im Jahr 2009 in Bezug auf das Vorjahr mit 91 (davon 78 Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen und 13 Anträge auf Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung) weiter zu. Diese Entwicklung liegt im Trend für den gesamten Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in dem eine Zunahme der Zustimmungsverfahren von 2008 auf 2009 in Höhe von 17,3 % zu verzeichnen ist.

Kündigungsverfahren nach Gründen

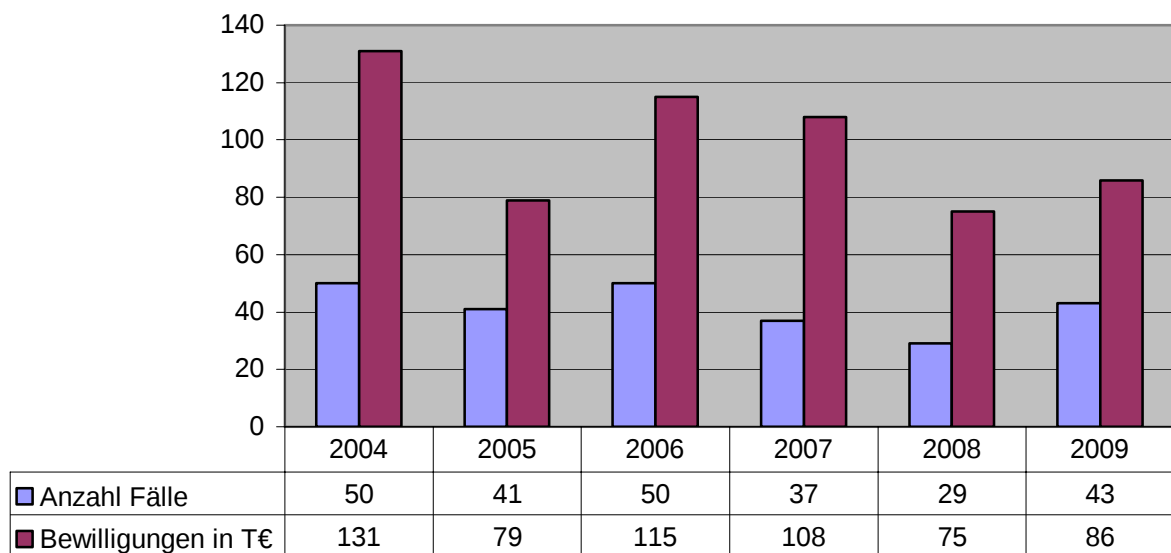


Seit 2007 wird eine Unterteilung der Statistik nach Kündigungsgründen (betriebsbedingt oder personenbedingt) vorgenommen. Gerade in den personenbedingten Zustimmungsverfahren kann die Fachstelle besonders aktiv werden, da hier oft behinderungsbedingte Störungen im Vordergrund stehen, in denen die Hilfen der Fachstelle oder des Integrationsamtes eingesetzt werden können. Die Bereitschaft der Betriebe, krankheitsbedingte Fehlzeiten und Einschränkungen zu tolerieren, wird angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung nicht höher. Die Tendenz, dass die Anforderungen, die an die betrieblichen Mitarbeiter gestellt werden, immer mehr wachsen (höhere Flexibilität, verstärkte Nacharbeit, größerer Zeitdruck) und dem immer mehr Menschen nicht mehr gewachsen sind, hält an. Viele Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen geraten erst wegen der stark veränderten Belastungen im Arbeitsleben in die Situation, den Aufgaben nicht gewachsen zu sein. Leider geraten auch viele nicht behinderte Menschen aufgrund dieser steigenden Anforderungen in gesundheitsbedrohende Situationen. Zunehmend aufwändiger werden die Sachverhaltsermittlungen in Zustimmungsverfahren, in denen eine psychische/geistige Beeinträchtigung eine Rolle spielt. In diesen Fällen schaltet die Fachstelle den Integrationsfachdienst des Landschaftsverbandes (Pro Werk, Bielefeld-Bethel) ein. Je nach von dort ermitteltem Bedarf erfolgen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Zustimmungsantrag z. B. Trainingsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Weitere Einschaltungen der sonstigen Fachdienste (Fachdienst für Sehbehinderte, Fachdienst für Hörbehinderte, Fachdienst für betriebliche Suchtprävention, Ingenieurfachdienst) erfolgte in Einzelfällen.

Begleitende Hilfe

Die Fachstelle berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen in folgenden Gebieten und gewährt ggf. entsprechende Hilfen: Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung einer selbständigen Existenz, Hilfen zur Beschaffung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig vermittelt sie Kontakte zu den Fachdiensten des Integrationsamtes, mit denen spezielle behinderungsspezifische Probleme gelöst werden können.

Die Entwicklung der in Zusammenhang mit sonstigen begleitenden Hilfen erbrachten Zuschüsse und Zahlfälle ergibt sich aus folgender Grafik:



Die Fallzahlen im Bereich der finanziellen Förderung nahmen im Jahr 2009 auch personalbedingt etwas zu. Mit den aus der Ausgleichsabgabe vom Integrationsamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe zugewiesenen finanziellen Mitteln kam die Fachstelle in 2009 aus. Insgesamt könnten noch mehr Maßnahmen bei den Arbeitgebern verwirklicht werden. Wegen der wirtschaftlich angespannten Situation hielten sich die Arbeitgeber jedoch bei der Antragstellung deutlich zurück. Die Fachstelle leistete, bis es überhaupt zur Antragstellung kam, oft erhebliche Beratungs- und Überzeugungsarbeit.

Letztlich wirkt die Fachstelle aber nicht nur in Form finanzieller Hilfen auf die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen hin. In vielen Fällen wird den Arbeitgebern und den Mitarbeitern durch Beratung oft auch nur am Telefon geholfen.

Präventionsverfahren

Seit Anfang 2007 sind die Fachstellen verpflichtet, Präventionsfälle, in denen das Arbeitsverhältnis akut gefährdet ist und in denen sie vom Arbeitgeber auch offiziell eingeschaltet werden, dem Integrationsamt zu melden und regelmäßig über den Stand zu berichten. Keine Präventionsfälle sind diejenigen, bei denen bereits ein Antrag auf Zustimmung zur Kündigung bzw. ein Antrag auf Gewährung einer finanziellen Leistung erkennbar ist. Die Fachstelle des Kreises Gütersloh war 2009 in 7 Präventionsverfahren tätig.

Ausblick für 2010

Die Fachstelle rechnet in 2010 mit einer weiter ansteigenden Anzahl von insbesondere betriebsbedingten Kündigungsfällen. Nach dem Auslaufen der Kurzarbeit in manchen Betrieben wird sich zeigen, ob Arbeitsplätze gerade auch für Schwerbehinderte gesichert werden können.

Betreuungsstelle

Die Betreuungsstelle unterstützt und berät Betreuer. Für die Amtsgerichte klärt die Betreuungsstelle Sachverhalte und unterstützt bei der Suche nach geeigneten Betreuern. Die Betreuungsstelle muss auch unwillige Personen zwangsweise zum Gericht oder zur Begutachtung vorführen und im Ausnahmefall, wenn sich sonst niemand bereit erklärt, selbst Betreuungen übernehmen.

Man kann die Aufgaben der Betreuungsstelle grob wie folgt unterteilen:

- Aufgaben im Vorfeld von Betreuungen (Beratung und Unterstützung von Betreuern; Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Betreuern, die sog. Querschnittsaufgaben)
- Vormundschaftsgerichtshilfe, ab 1.9.2009 Betreuungsgerichtshilfe (Sachverhaltsermittlung für das Gericht, Benennung von Betreuern und Verfahrenspflegern gegenüber dem Gericht, Beschwerderechte gegen Gerichtsentscheidungen, Vorführungsaufgaben)
- öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Führung von Betreuungen (und seit 1. Juli 2005 auch Verfahrenspflegschaften) durch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde (Behördenbetreuer)

Nach dem Recht vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 01.01.1992 waren die Behördenaufgaben im Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige den Jugendämtern zugewiesen. Die Zuordnung der Aufgaben zum Jugendamt wurde insbesondere von erwachsenen Menschen als unangemessen und diskriminierend empfunden. Gleichzeitig haben auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter die Zuständigkeit ihrer Behörde als überfordernd erlebt, da Kinder und Jugendliche und Erwachsene eine sehr unterschiedliche Art fachlicher Begleitung benötigen.

Seit dem 01.01.2008 werden die Aufgaben der Betreuungsstelle, in der Abteilung Arbeit und Soziales erbracht. Zuständig ist die Betreuungsstelle für alle Menschen, die im Kreis Gütersloh wohnen mit Ausnahme der Bürger der Stadt Gütersloh, da die Stadt als große kreisangehörige Kommune über eine eigene Betreuungsstelle verfügt.

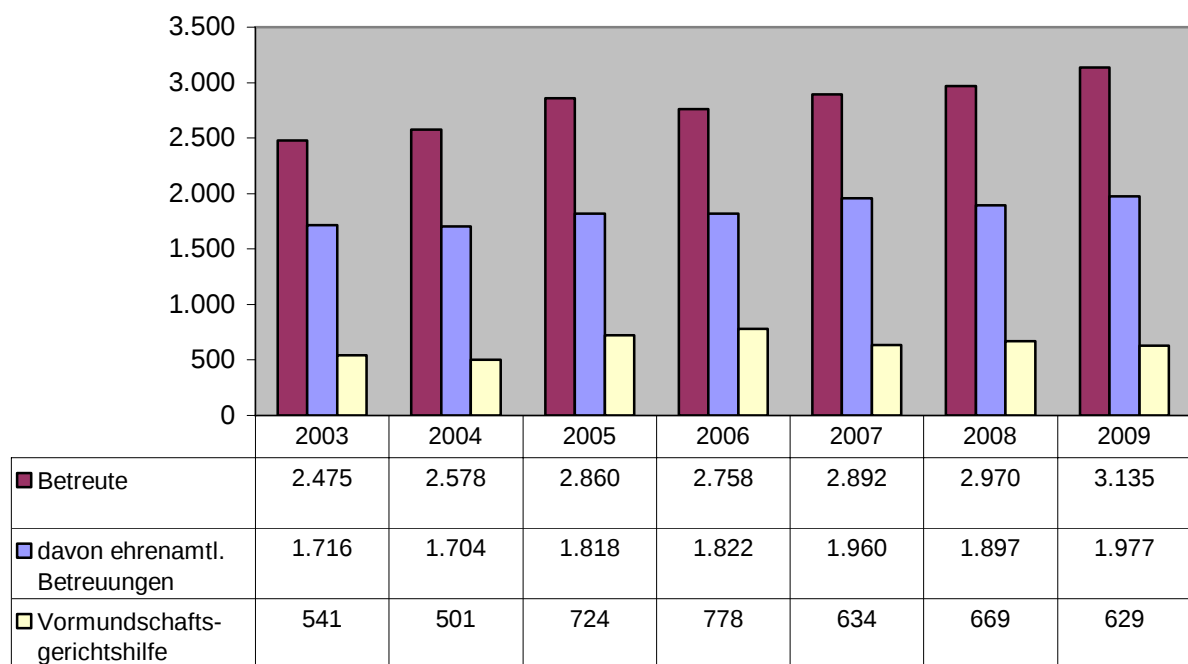
Aufgabe der Betreuungsstelle ist es, Betreuer zu beraten und zu unterstützen. Auch kann das Gericht die Dienste der Betreuungsbehörde bei der Aufklärung von Sachverhalten und der Suche nach geeigneten Betreuern beanspruchen. Der Kreis Gütersloh teilt sich in 4 Gerichtsbezirke auf. Zuständig sind die Amtsgerichte Halle (Westf.) (Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.)), Gütersloh (Harsewinkel und Verl), Rheda-Wiedenbrück (Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück und Rietberg) und Bielefeld (Schloß Holte-Stukenbrock).

Die Betreuungsstelle wurde in 2009 in 629 Fällen von den Gerichten gebeten, diese bei der Sachverhaltsaufklärung sowie bei der Benennung geeigneter Betreuer zu unterstützen. Die Betreuungsbehörde muss auch unwillige Personen zwangsweise zum Gericht oder zur Begutachtung vorführen,

was im Jahr 2009 in 49 Fällen notwendig wurde, und im Ausnahmefall, wenn sich sonst niemand bereit erklärt, selbst Betreuungen übernehmen.

Im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) lebten mit Stichtag vom 31.12.2009 insgesamt 3.135 Menschen, für die durch die zuständigen Amtsgerichte eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde. 63,06% (1.977) der durch die Gerichte bestellten Betreuer/innen üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Überwiegend handelt es sich hierbei um Familienangehörige. Wobei es immer schwerer fällt, ehrenamtliche Betreuer für diese Aufgabe zu gewinnen. Aufgrund der Komplexität unserer Gesellschaft insbesondere unserer sozialen Helfelandschaft fühlen sich viele Menschen bereits überfordert die alltäglichen Dinge für selbst zu organisieren, geschweige denn für Dritte diese Aufgabe zu übernehmen. Insoweit muss auf Dauer mit einer weiteren zumindest prozentualen Abnahme der ehrenamtlichen Betreuer gerechnet werden.

Entwicklung der Betreuungen sowie der Vormundschaftsgerichtshilfen in den letzten 7 Jahren



Produkt 184 Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Arbeit und Soziales
Produkt	184 Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales	Verantwortliche Person: Michaela Gast
Beschreibung	a) Ausbildungsförderung für Schüler/innen b) Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
Auftragsgrundlage	a) Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) b) Unterhaltssicherungsgesetz (USG) mit ergänzenden Vorschriften
Zielgruppe	a) Schüler/innen weiterführender Schulen b) Wehr- und Zivildienstleistende und deren Angehörige, insbesondere Ehefrauen und Kinder, aber auch Eltern, Wehrübende
Ziele	<u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> <u>1. Ausbildungsförderung</u> Gewährung der notwendigen finanziellen Mittel an Auszubildende für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit <u>2. Unterhaltssicherung</u> Sicherung des Lebensunterhaltes der Wehr- und Zivildienstleistenden und deren Angehörigen sowie Wehrübender <u>B. Wirkungsziele:</u> <u>1. Ausbildungsförderung:</u> Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende ist auf dem Niveau des Jahres 2009 zu halten (K 184-04) <u>2. Unterhaltssicherung:</u> Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende ist auf dem Niveau des Jahres 2009 zu halten (K 184-08)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2008	Ist 2009	Plan 2010
zu 1.: Ausbildungsförderung:			
K184-01 Anzahl der Anträge auf Förderung nach dem BAföG	1.078	1.124	1.150
K184-02 Anzahl der Aktualisierungsanträge nach dem BAföG	81	111	100
K184-03 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	673	795	690
K184-04 Anteil der erledigten Fälle in % (Ist 2007: 61)	62	70	60
K184-05 durchschnittliche Gesamtkosten pro Fall	3.417 €	3.350 €	3.550 €
zu 2.: Unterhaltssicherung:			
K184-06 Anzahl der Fälle	119	139	125
K184-07 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	105	125	106
K184-08 Anteil der erledigten Fälle in % (Ist 2007: 86)	88	90	85
K184-09 durchschnittliche Gesamtkosten pro Fall	983 €	852 €	1.058 €

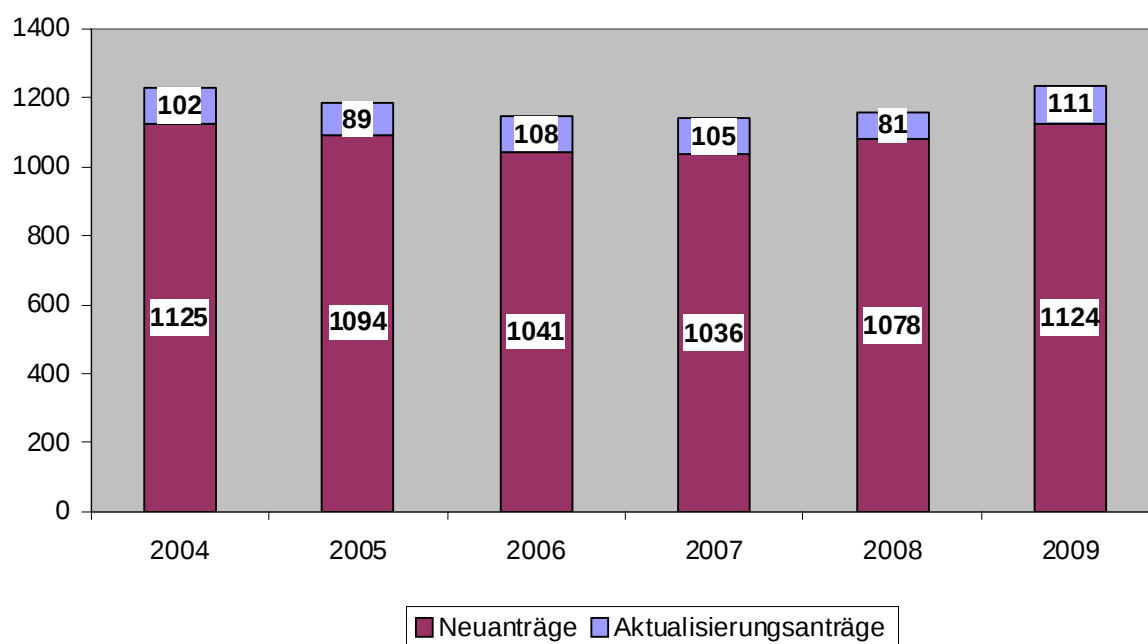
a) Förderung der Ausbildung

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Im Jahr 2009 sind die Antragsgänge im Vergleich zum Jahr 2008 um rd. 4 % gestiegen. Dies ist auf das 22. BAföGÄndG vor allem durch die Erhöhung der Freibeträge und der Förderungsbeträge zurückzuführen.

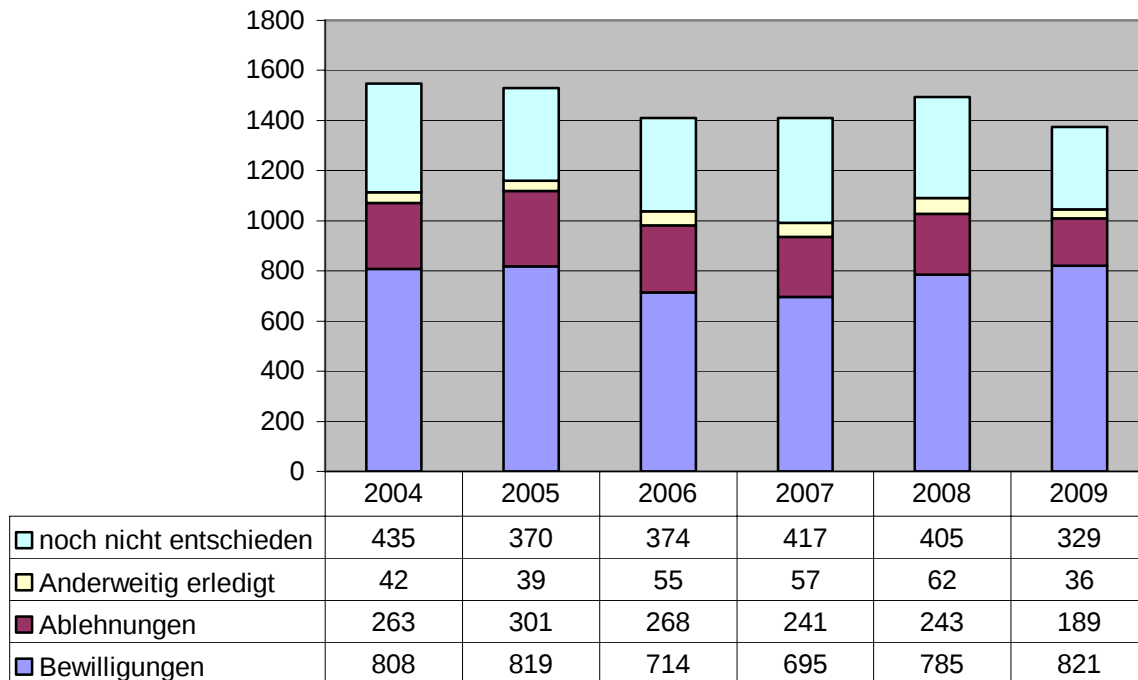
Aufgrund des zu erwartenden 23. BAföGÄndG, das voraussichtlich zum 01.08.2010 in Kraft treten wird, ist mit weiterhin steigenden Antragszahlen für 2010 zu rechnen. Entgegen der o.g. Haushaltsplanzahlen werden voraussichtliche Erstantragszahlen von mindestens 1.200 sowie Aktualisierungsanträge von mindestens 120 erwartet.

Entwicklung der Neu- und der Aktualisierungsanträge



Die Zahl der Aktualisierungsanträge ist steigend. Ausschlaggebend hierfür waren die negativen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Zukünftig könnte hier durch die Wirtschaftskrise weiterhin eine steigende Tendenz bestehen.

Ingesamt stellt sich der Bearbeitungsstand im Bereich Ausbildungsförderung zum 31.12.2009 wie folgt dar:

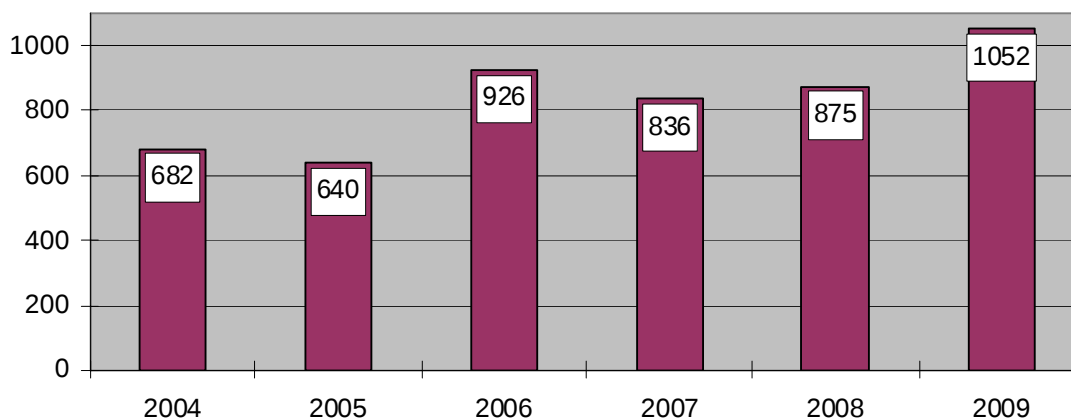


Entwicklung der durchgeführten Änderungen im Rahmen der Antragsbearbeitung

Änderungseingaben erfolgen im Laufe des Bewilligungszeitraumes (Schuljahr) z. B. aufgrund von:

- Umzügen
- Änderungen von Bankverbindungen
- Änderungen in den Familienverhältnissen
- Änderungen im Einkommen (Eltern, Geschwister, Unterhaltsberechtigte etc.).

Durch einen erfolgten Vermögensdatenabgleich für die Jahre 2005, 2006 und 2007 sowie durch Neuberechnungen aufgrund des 22. BAföGÄndG war für 2009 wieder ein leichter Anstieg der Änderungseingaben zu verzeichnen.



Die Zahl der Rückforderungsfälle ist relativ konstant geblieben (2008 = 121 Fälle; 2009 = 120 Fälle). Die Bearbeitungszeit der Rückforderungsfälle nimmt allerdings aufgrund der schlechten Zahlungs-

moral, der Privatinsolvenzen und der vermehrt zu bearbeiteten Stundungsanträge immer mehr Zeit in Anspruch.

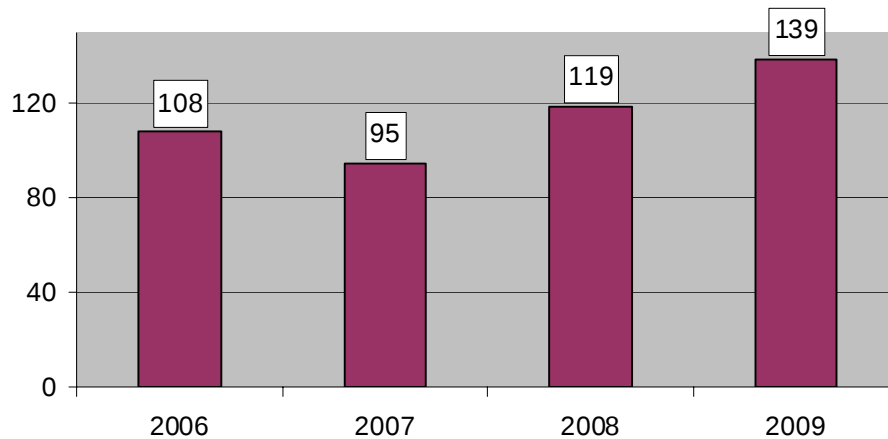
Im Jahr 2009 wurden Leistungen für die Ausbildungsförderung in Höhe von rd. 2,66 Mio. € (2008: rd. 2,20 Mio. €) bewilligt (Kostenträger: Bund zu 65%, Land NRW zu 35%).

b) Unterhaltssicherung

Die laufenden Leistungen der Unterhaltssicherung bestehen aus Unterhaltsleistungen, Sonderleistungen, Mietbeihilfen, Kreditkostenbeihilfen, Leistungen für Selbständige, Verdienstausschlag und Vertreterkosten für Wehrübungen. Die Unterhaltssicherungsleistungen werden zu 100 % durch den Bund getragen. Die Personal- und Sachkosten trägt der Kreis.

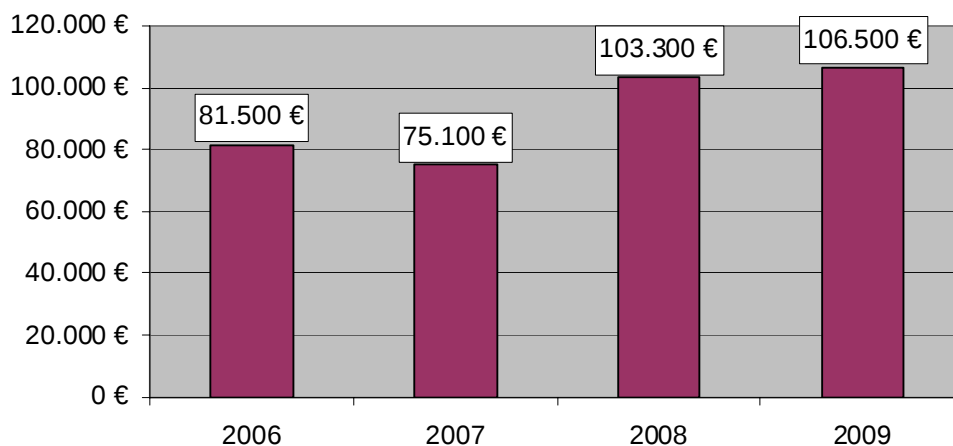
Im Vergleich zum Jahr 2008 hat die Antragszahl weiterhin zugenommen.

Entwicklung der Antragszahlen



Bei den Kosten ist ein Anstieg von 28.000 € zu verzeichnen. Zurückzuführen ist dies auf die Antragszunahme.

Entwicklung der Kosten



Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII		
Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Arbeit und Soziales
Produkt	185	Grundsicherung nach dem SGB XII
Produktinformation		
Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales		Verantwortliche Person: Michaela Gast
Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)	
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)	
Zielgruppe	Über 65 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen	
Ziele	<u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> <u>Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die o.a. Zielgruppe <u>Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenschutzes <u>B.- Wirkungsziele</u> <u>Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Zuschussbedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres halten (K 185-01 bis k 185-06) <u>Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 185-07 bis K 185-09) <u>Maßnahme:</u> regelmäßige Sachbearbeiterbesprechungen, Informationen durch den Kreis GT als Fachaufsicht.	

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2008	Ist 2009	Plan 2010
Laufende Leistungen (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)			
K185-01 mtl. durchschnittl. Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt	2.243	2.279	2.400
K185-02 mtl. durchschnittliche Anzahl der Leistungsberechtigten a.v.E.	2.096	2.158	2.256
K185-03 mtl. durchschnittliche Kosten pro Leistungsberechtigten a.v.E. in €	366,99	393,82	399,30
K185-04 mtl. durchschnittliche Anzahl der Leistungsberechtigten i.v.E.	147	121	144
K185-05 mtl. durchschnittl. Kosten pro Leistungsberechtigten i.v.E. in €	256,34	280,83	266,20
K185-06 Anteil der Leistungsberechtigten über 65 Jahre	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.
Hilfen zur Gesundheit			
K185-07 durchschnittliche Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	323	311	310
K185-08 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	4.337	4.538	3.701
K185-09 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	14,4	13,6	13,3

Allgemeines

Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und Menschen, die älter als 65 Jahre sind, erhalten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII). Des weiteren wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

Hilfeempfänger

Die Zahl der Grundsicherungsempfänger außerhalb von Einrichtungen ist von Januar bis Dezember 2009 von 2.131 Personen auf 2.221 Personen kontinuierlich angestiegen. Für das Jahr 2009 ergibt sich eine durchschnittliche Hilfeempfängerzahl von 2.156. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr (durchschnittlich 2.096 Hilfeempfänger) eine Erhöhung um rund 3 % dar. 2009 waren auf Basis der durchschnittlichen Hilfeempfängerzahl 40 % der Leistungsempfänger jünger als 65 Jahre. 60 % waren 65 Jahre und älter.

Die genaue Entwicklung der Hilfeempfängerzahl im Jahr 2009 geht aus der Tabelle auf Seite 73 hervor.

Einkommen

Eine Auswertung des anzurechnenden Einkommens war nur für die 10 der Infokom angeschlossenen Städte und Gemeinden – also ohne Rietberg, Verl und Werther (Westf.) – möglich. Auf diese 10 Städte und Gemeinden entfielen im Dezember 2009 insgesamt 1.880 Leistungsberechtigte (2008: 1.829) außerhalb von Einrichtungen. 682 dieser Leistungsberechtigten (2008: 640) verfügten dabei über keinerlei anzurechnendes Einkommen. Das durchschnittlich anzurechnende Einkommen lag bei 188,40 €/Hilfeempfänger (2008: 201,94 €).

Aufwendungen

Laufende Leistungen (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelleistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizkosten) sind in 2009 Aufwendungen in Höhe von 10,2 Mio. € entstanden. Die Aufwendungen des Vorjahres beliefen sich auf 9,2 Mio. €. Das bedeutet eine Steigerung um rund 11 %. Die wesentlichen Gründe für diese Steigerung liegen in der Erhöhung der Regelsätze, der Anpassung der Mehrbedarfe sowie der Unterkunftskosten und Heizkosten.

Einmalige Leistungen

Während in 2008 einmalige Leistungen in Höhe von rund 32.400 € gewährt wurden, waren es in 2009 rund 42.350 € (Steigerung um rund 4 %), die sich folgendermaßen zusammensetzen:

Beihilfe	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	13.100 €
Wohnungserstaussstattungen	14.500 €
Bekleidungserstaussstattungen	700 €
Mehrtägige Klassenfahrten	50 €
Sonstige einmalige Beihilfen	14.000 €
Summe	42.350 €

Gutachten zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

Personen, die zwar das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben nur dann einen Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII, wenn sie unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung wird ein Gutachten beim Rentenversicherungsträger eingeholt. In 2008 sind für die Erstellung der Gutachten insgesamt Kosten in Höhe von rd. 12.000 € entstanden. Handelt es sich nur um eine vorübergehende Erwerbsminderung werden die Kosten im Produkt 179 verbucht. Dort sind in 2008 für Gutachten insgesamt Aufwendungen in Höhe von rd. 6.000 € entstanden. Ab 2009 werden diese Gutachtenkosten vom Bund übernommen.

Erträge

In 2009 wurden Transfererträge in Höhe von rund 252.000 € (2008: rd 299.000 €: Rückgang um rund 16 %) erzielt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Kostenbeiträge und Aufwendungssatz, Leistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen gewährter Hilfen.

Bundeserstattung

In 2008 erfolgte eine Erstattung in Höhe von rd. 1,295 Mio. €. Im Rahmen der Wohngeldnovelle wurde gesetzlich fixiert, dass sich der Bund ab 2009 prozentual an den Netto-Vorvorjahresaufwendungen beteiligt. In 2009 betrug der Prozentsatz 13 %, was eine Erstattung in Höhe von 1,139 Mio. € ausmachte. Der Prozentsatz steigt jährlich um 1 %, bis er in 2012 den Wert von 16 % erreicht.

Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben Anspruch auf Grundsicherung von 511 € (= Regelsatz und Unterkunftskostenpauschale) (ab 07/09 = 517 €). Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 47,77 € (ab 07/09 = 48,79 €). In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung

übernommen. Das Einkommen des Hilfebedürftigen wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Zum 31.12.2009 haben insgesamt 115 Personen (davon 89 Personen über 65 Jahre und 26 Personen unter 65 Jahre) zu Lasten des LWL zusätzlich zu weiteren SGB XII-Leistungen Grundsicherung erhalten. Zum 31.12.2008 waren es insgesamt 144 Personen (116 über 65 und 28 unter 65). Der Durchschnitt des Jahres 2009 lag bei insgesamt 121 Personen (93 über 65 und 28 unter 65). Im Jahre 2008 waren es durchschnittlich 147 Personen (119 über 65 und 28 unter 65).

Beim Kreis Gütersloh sind in 2009 für die Grundsicherung in Einrichtungen Aufwendungen von insgesamt 408.000 € entstanden. Im Jahre 2008 waren es insgesamt 444.000 €. Das bedeutet einen Rückgang um rund 8 %.

Fall- und Personenstatistik Grundsicherung a. E. - 2009

Stadt/Gemeinde	1.1.09	1.2.09	1.3.09	1.4.09	1.5.09	1.6.09	1.7.09	1.8.09	1.9.09	1.10.09	1.11.09	1.12.09	Durchschnitt		Veränderung 2008 - 2009	
													2009	2008	Anzahl	in %
Borgholzhausen	Fälle	41	42	40	39	35	36	38	39	40	39	41	39	41	-2	-4,88 %
	Personen	41	44	42	42	39	39	41	43	44	43	45	42	44	-2	-4,55 %
Gütersloh	Fälle	786	783	781	778	786	783	786	788	779	789	790	786	769	+17	+2,21 %
	Personen	888	889	886	885	894	891	891	895	886	895	900	892	865	+27	+3,12 %
Halle (Westf.)	Fälle	118	120	120	121	125	123	125	123	124	129	126	124	118	+6	+5,08 %
	Personen	126	128	128	130	134	131	133	131	132	137	134	132	126	+6	+4,76 %
Harsewinkel	Fälle	80	80	81	85	87	89	87	89	82	89	93	86	85	+1	+1,18 %
	Personen	94	93	94	99	101	103	101	103	95	103	107	100	99	+1	+1,01 %
Herzebrock-Cl.	Fälle	35	37	37	37	37	38	37	34	33	35	38	37	39	-2	-5,13 %
	Personen	36	38	38	38	38	39	38	36	34	36	39	38	40	-2	-5,00 %
Langenberg	Fälle	29	23	29	32	29	29	33	32	35	35	34	31	29	+2	+6,90 %
	Personen	31	24	31	34	31	31	35	34	38	38	36	33	31	+2	+6,45 %
Rheda-WD	Fälle	272	269	267	274	267	262	261	267	271	274	276	270	262	+8	+3,05 %
	Personen	295	291	287	297	288	282	281	288	291	295	297	291	285	+6	+2,11 %
Rietberg	Fälle	120	121	119	119	121	122	113	116	118	119	121	120	114	+6	+5,26 %
	Personen	141	141	139	139	141	142	130	133	135	135	139	138	134	+4	+2,99 %
Schloß Holte-St.	Fälle	94	98	98	98	97	96	99	98	93	92	92	95	88	+7	+7,95 %
	Personen	99	103	103	104	103	102	105	105	98	97	98	101	91	+10	+10,99 %
Steinhagen	Fälle	92	90	91	95	96	95	95	95	91	91	94	93	91	+2	+2,20 %
	Personen	99	97	98	102	103	102	102	102	99	100	102	100	98	+2	+2,04 %
Verl	Fälle	107	105	105	104	104	103	104	107	111	111	113	107	108	-1	-0,93 %
	Personen	127	125	125	124	124	123	124	127	131	131	137	128	127	+1	+0,79 %
Versmold	Fälle	84	86	88	89	87	90	93	91	96	97	99	92	88	+4	+4,55 %
	Personen	92	94	96	97	95	99	102	100	105	106	108	100	95	+5	+5,26 %
Werther (Westf.)	Fälle	54	54	54	54	55	51	50	50	52	53	52	52	53	-1	-1,89 %
	Personen	62	63	63	64	65	61	60	60	61	61	61	62	61	+1	+1,64 %
Kreis Gütersloh	Fälle	1912	1908	1910	1925	1926	1917	1921	1929	1925	1953	1967	1932	1884	+48	+2,53 %
	Personen gesamt	2131	2130	2130	2155	2156	2145	2143	2157	2149	2177	2201	2158	2096	+62	+2,96 %
	Personen unter 65	917	908	914	915	923	919	929	931	942	953	971	934	887	+47	+5,30 %
	Personen ab 65	1214	1222	1216	1240	1234	1226	1214	1210	1207	1224	1230	1223	1209	+14	+1,16 %

Fachaufsicht, Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter, Erlass von Richtlinien, Dienstanweisungen wie auch Bereitstellung von Arbeitshilfen, Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation wie auch in Verhinderung von Missbrauch

Bzgl. der Aufgaben der Fachaufsicht wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Petitionen / Beschwerden

In 2009 gingen zwei Beschwerden im Bereich des 4. Kapitels des SGB XII ein.

Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2009 sind 49 Widerspruchsverfahren anhängig geworden (ohne besondere Schwerpunkte).

Weiterhin sind fünf Klageverfahren anhängig geworden, von denen zwei noch im selben Jahr durch Erledigung abgeschlossen und zwei ruhend gestellt worden sind.

In einem anhängigen Klageverfahren wegen der Gewährung von Kindergeld ist der Sozialhilfeträger 2009 beigeladen worden.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind 2009 nicht gestellt worden.

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Unterhaltsheranziehung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung)

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Beratung der Städte und Gemeinden in Kostenerstattungsverfahren und Durchführung von Klageverfahren

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Hilfen zur Gesundheit

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Zum 31.12.2008 waren 309 Personen als Betreuungsfälle vom Kreis Gütersloh bei den Krankenkassen angemeldet. Mehr als 80 % der sog. Betreuungsfälle hatten das 65. Lebensjahr vollendet. Das Verhältnis zwischen Männern und Frauen betrug 40 zu 60 Prozent. Der Ausländeranteil lag bei etwa 60 %.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit schlugen in 2009 im Produkt 185 mit rund 1,41 Mio. € zu Buche. Im Vorjahr waren es rund 1,40 Mio. €, was eine Steigerung um rund 0,7 % ausmacht.

Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Arbeit und Soziales
Produkt	186 Schwerbehindertenangelegenheiten
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales	Verantwortliche Person: Klaus Milczewsky
Beschreibung	Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie deren Veränderungen und Ausstellen der Behindertenausweise, Beiblätter für Freifahrten im ÖPNV, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer und Bahnstreckenverzeichnisse sowie deren Änderung, Einziehen der Ausweise und Verlängerungen der Gültigkeitsdauer
Auftragsgrundlage	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenausweisverordnung, Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit
Zielgruppe	Behinderte Menschen sowie von Behinderung bedrohte Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
Ziele	<u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Den Schwerbehinderten durch kompetentes Feststellen der Behinderung und Ausstellen des Ausweises zu ermöglichen, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen mit der Inanspruchnahme der rechtlich bestehenden Nachteilsausgleiche zu kompensieren. <u>B. Wirkungsziel</u> Die Quote der erledigten Anträge/Fälle zum Jahresende ist auf dem Niveau des Vorjahres zu halten (K 186-04, K 186-06, K 186-08).

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2008	Ist 2009	Plan 2010
K186-01 Anzahl der Erst-/Änderungsanträge	6.420	6.553	8,140
K 186-02 Anzahl der Nachprüfungen	1.509	1.412	1,705
K 186-03 Anzahl der Verlängerungsanträge	2.790	3.197	3.597
K 186-04 Anteil der erledigten Fälle zu K 186-01 bis K 186-03 am 31.12. in %	91,96	95,71	80
K 186-05 Anzahl der Widersprüche	1.278	1.379	1.440
K 186-06 Anteil der erledigten Widersprüche am 31.12. in %	91,71	98,4	75
K 186-07 Anzahl der Klagen	105	238	290
K 186-08 Anteil der erledigten Klagen am 31.12. in %	2,85	49,6	50

Seit dem 01. Januar 2008 hat das Land NRW mit dem Zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur u.a. mit Artikel 1 - Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – die Zuständigkeit im Bereich Schwerbehindertenangelegenheiten den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen. Ziel der Kommunalisierung war es, den Bürgerinnen und Bürgern die Leistung vor Ort anbieten zu können.

Die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts (§§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) einschl. des speziellen ärztlichen Dienstes sind beim Kreis Gütersloh der Abteilung Arbeit und Soziales zugeordnet worden und werden dort vom Sachgebiet 3.3.4 wahrgenommen.

Rund 2,5 Millionen Menschen leben in Nordrhein-Westfalen mit einer Behinderung. Mit Stichtag 31.12.2009 entfielen davon allein auf den Kreis Gütersloh 47.233 behinderte Menschen. Diesem Personenkreis soll durch staatliche Hilfe eine selbständige und gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Um Benachteiligungen abzubauen, können behinderte Menschen aus diesem Grunde die gesetzlich vorgesehenen Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen erfolgt in der Regel nur unter Vorlage eines amtlichen Schwerbehindertenausweises.

Als Rechtsgrundlage zur Feststellung einer Behinderung dienen die Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, in denen sich das ehemalige „Schwerbehindertengesetz (SchwbG)“ wiederfindet.

Mit dem Schwerbehindertenausweis (Grad der Behinderung von mindestens 50) können unter anderem folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden:

- Steuervergünstigungen
- Kündigungsschutz für Arbeitnehmer
- Zusatzurlaub für Arbeitnehmer
- Sitzplatz in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Evt. Eintrittsermäßigungen bei Veranstaltungen

Weitere Nachteilsausgleiche können Sie erhalten, wenn aufgrund ihrer Behinderung folgende Merkmale festgestellt werden können:

- G - erhebliche Gehbehinderung (berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung mit Kostenbeteiligung oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung)
- aG - außergewöhnliche Gehbehinderung (berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung mit Kostenbeteiligung und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung)
- B - Berechtigung zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson
- RF - Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- H - Hilflosigkeit (berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung ohne Kostenbeteiligung und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung)

- BL - Blindheit (berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung ohne Kostenbeteiligung und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung sowie Parkerleichterungen)
- GL - Gehörlosigkeit (berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung mit Kostenbeteiligung)

Behinderte und schwerbehinderte Menschen im Kreis Gütersloh

Die nachstehend aufgeführte Tabelle zeigt, wie sich behinderte und Schwerbehinderte Menschen auf die Städte und Gemeinden im Kreis zum Stichtag 31.12.2009 verteilen:

	Einwohner	Schw-Quote in %	Behinderte Menschen	Schwerbehinderte Menschen
Kreis Gütersloh	354.740	8,6	16.616	30.617
Borgholzhausen	8.851	7,2	414	637
Gütersloh	96.328	9,3	4.817	8.957
Halle (Westf.)	21.345	8,1	899	1.734
Harsewinkel	16.780	10,5	1.175	1.759
Herzebrock-Clarholz	16.492	7,3	707	1.210
Langenberg	8.327	7,9	381	656
Marienfeld	4.581	38,4	1.175	1.759
Rheda-Wiedenbrück	46.928	7,8	2.212	3.683
Rietberg	30.313	6,9	1.328	2.098
Schloß Holte-Stuk.	26.373	7,7	1.265	2.029
Steinhagen	20.342	7,9	917	1.611
Verl	25.067	7,0	1.005	1.743
Versmold	21.279	5,3	1.134	1.682
Werther	11.734	9,0	515	1.059

Um eine bundeseinheitliche Entscheidungspraxis bei der Festlegung des GdB und der Feststellung von Merkzeichen sicherzustellen, liegen den Beurteilungen ab 01.01.2009 die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geschaffenen „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ als Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung zugrunde. Die bisherigen Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP 2008) sind verrechtlicht worden und stehen somit als Rechtsnorm zur Verfügung.

Eine einheitliche Entscheidungspraxis wird auf Landesebene derzeit von dem Dezernat 27.1.2 der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fachaufsicht sichergestellt.

Das im Rahmen der Bearbeitung des SGB IX anfallende Arbeitsvolumen lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Erstanträge
- Änderungsanträge
- Ausweisverlängerungen
- Ausstellung von Beiblättern (zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs)
- Besondere Verfahren nach §§ 38, 44, 45, 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – (SGB X)
- Nachprüfungen
- Widersprüche
- Klageverfahren

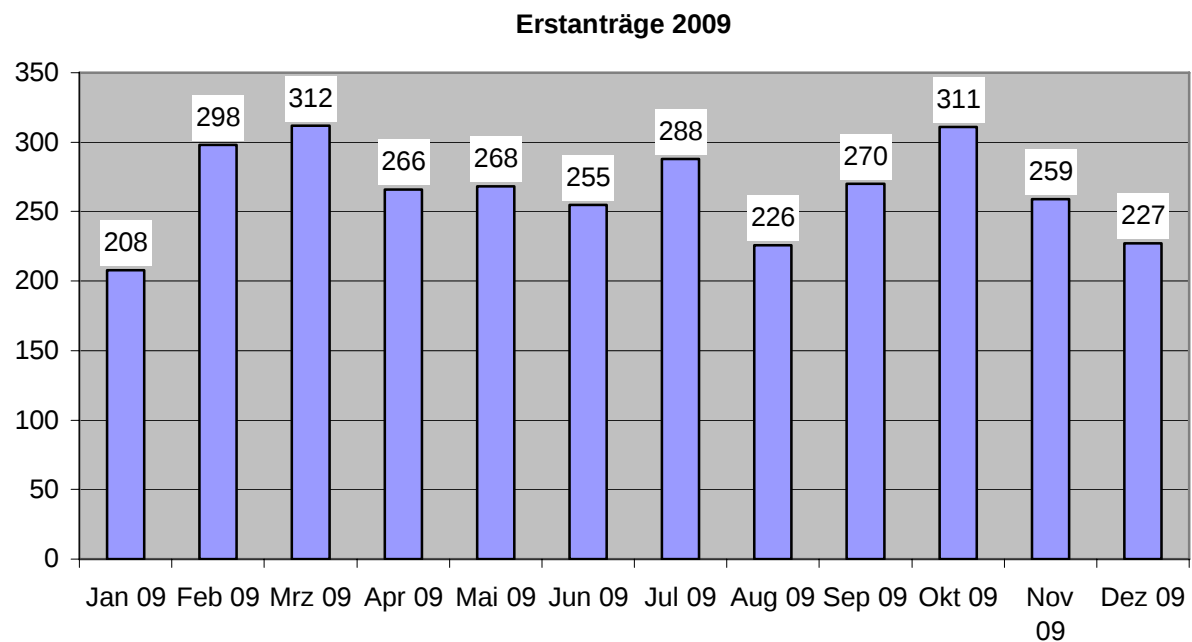
Fallzahlen

Im Jahr 2009 sind die Fallzahlen im Vergleich zum Jahr 2008 weiter steigend.

Die Geschäftsvorfälle haben sich im Laufe des Jahres 2009 wie folgt entwickelt:

Erstanträge

In der Zeit vom 01.01. – 31.12.2009 sind insgesamt 3.188 Anträge eingegangen (durchschnittlich 266 Anträge/Monat). Im Jahre 2008 waren es insgesamt 3.234 Anträge mit einem Durchschnitt von 270 Anträgen je Monat. Das bedeutet einen Rückgang um rd. 1,4 %. Die Entwicklung in den Monaten Januar bis Dezember 2009 ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:



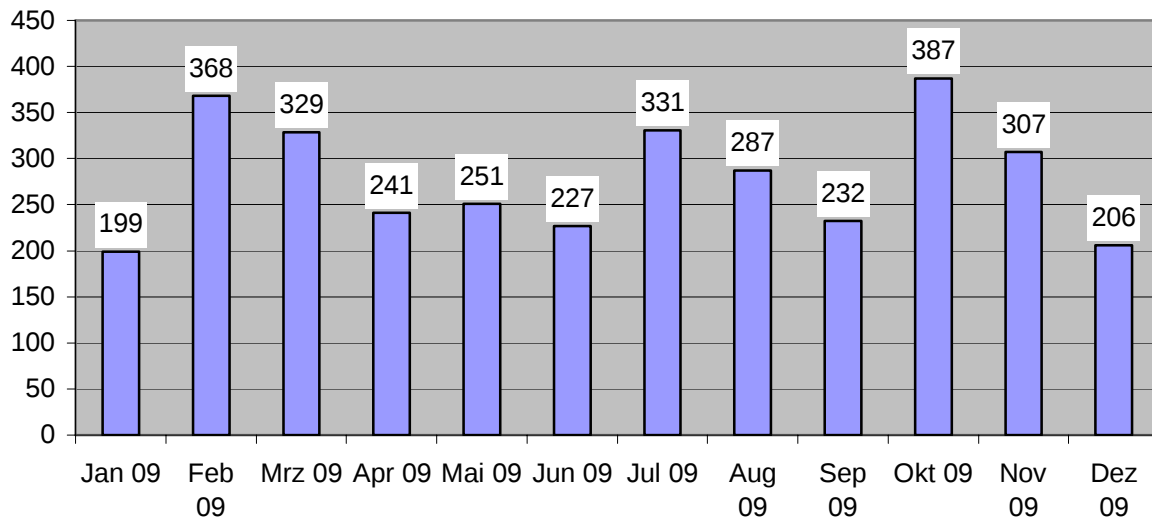
Von den 3.188 eingegangenen Anträgen waren am 31.12.2009 insgesamt 3.188 Anträge erledigt. Das entspricht einer Erledigungsquote von 100 %.

Änderungsanträge

In der Zeit vom 01.01. – 31.12.2009 sind insgesamt 3.365 Anträge eingegangen (durchschnittlich 280 Anträge/Monat). Im Jahre 2008 waren es insgesamt 3.186 Anträge mit einem Durchschnitt von 266 Anträgen je Monat). Das bedeutet eine Steigerung von rd. 5,6 %.

Die Entwicklung in 2009 ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:

Änderungsanträge 2009

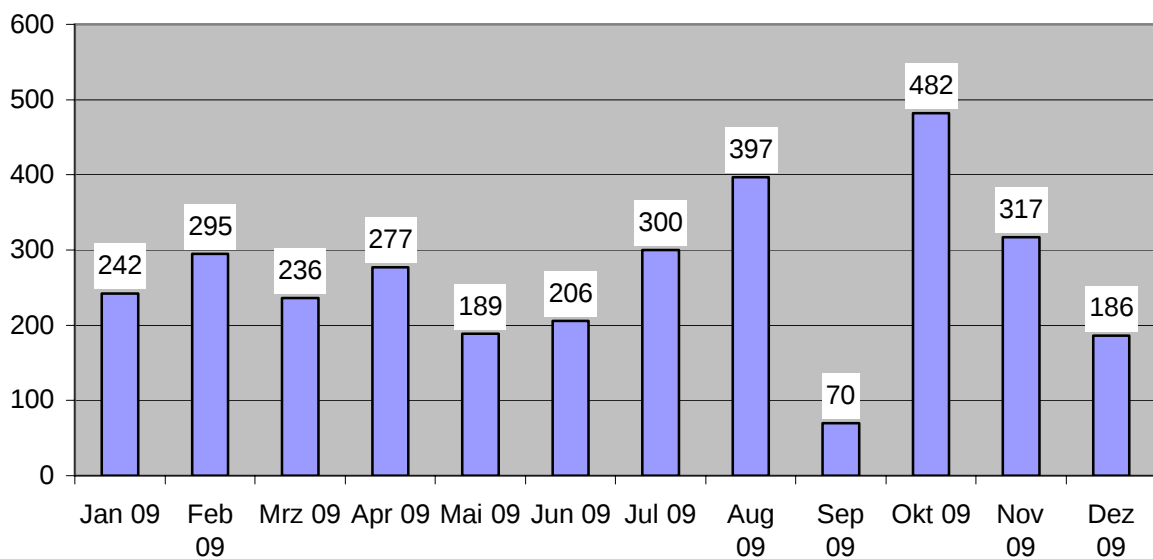


Von den 3.365 eingegangenen Anträgen waren am 31.12.2009 insgesamt 3.278 Anträge erledigt. Das entspricht einer Erledigungsquote von 97,41 %

Verlängerungsanträge

In der Zeit vom 01.01. – 31.12.2009 sind insgesamt 3.197 Anträge eingegangen (durchschnittlich 266 Anträge/Monat). Im Jahre 2008 waren es insgesamt 2.790 Anträge mit einem Durchschnitt von 233 Anträgen je Monat. Das bedeutet eine Steigerung von rd. 14,6 %. Die Entwicklung in 2009 ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:

Verlängerungsanträge 2009



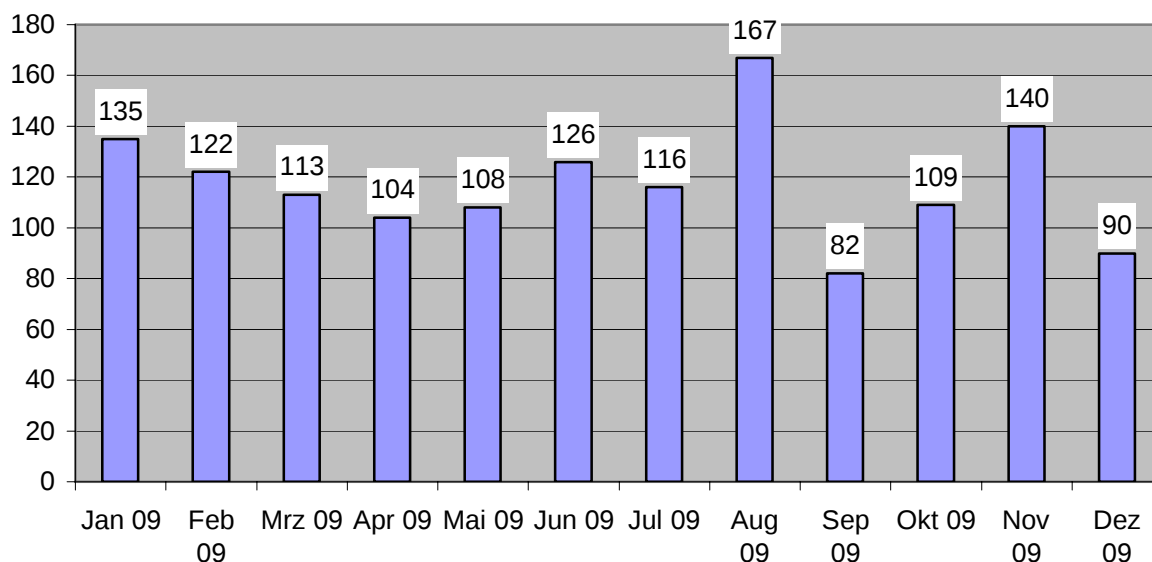
Von den eingegangenen Anträgen waren am 31.12.2009 insgesamt 3.195 Anträge erledigt. Das entspricht einer Erledigungsquote von 99,94 %.

Nachprüfungen

In der Zeit vom 01.01. – 31.12.2009 sind insgesamt 1.412 Anträge eingegangen (durchschnittlich 118 Anträge/Monat). Im Jahre 2008 waren es insgesamt 1.509 Anträge mit einem Durchschnitt von 126 Anträgen je Monat. Das bedeutet einen Rückgang um rd. 6,4 %.

Die Entwicklung in 2009 ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:

Nachprüfungen 2009



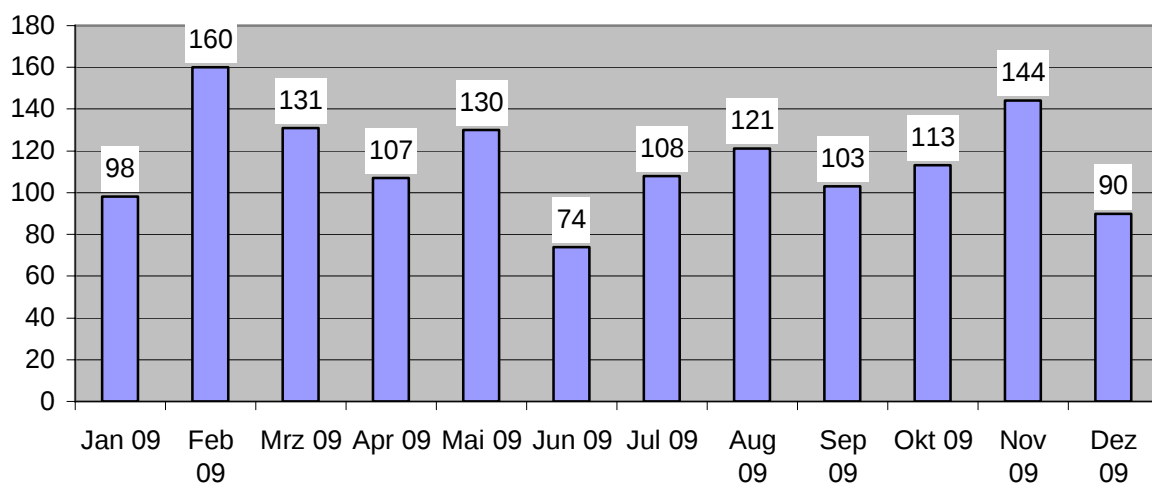
Von den 1.412 eingegangenen Anträgen waren am 31.12.2009 insgesamt 1.022 Anträge erledigt. Das entspricht einer Erledigungsquote von 72,38 %

Widersprüche

In der Zeit vom 01.01. – 31.12.2009 sind insgesamt 1.379 Widersprüche eingegangen (durchschnittlich 115 Verfahren/Monat). Im Jahre 2008 waren es insgesamt 1.278 Widersprüche mit einem Durchschnitt von 107 Verfahren je Monat. Das bedeutet eine Steigerung von rd. 7,9 %.

Die Entwicklung in 2009 ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:

Widersprüche 2009



Von den 1.379 eingegangenen Widersprüchen waren am 31.12.2009 insgesamt 1.357 Verfahren abgeschlossen. Das entspricht einer Erledigungsquote von 98,4 %.

Streitverfahren (Klagen)

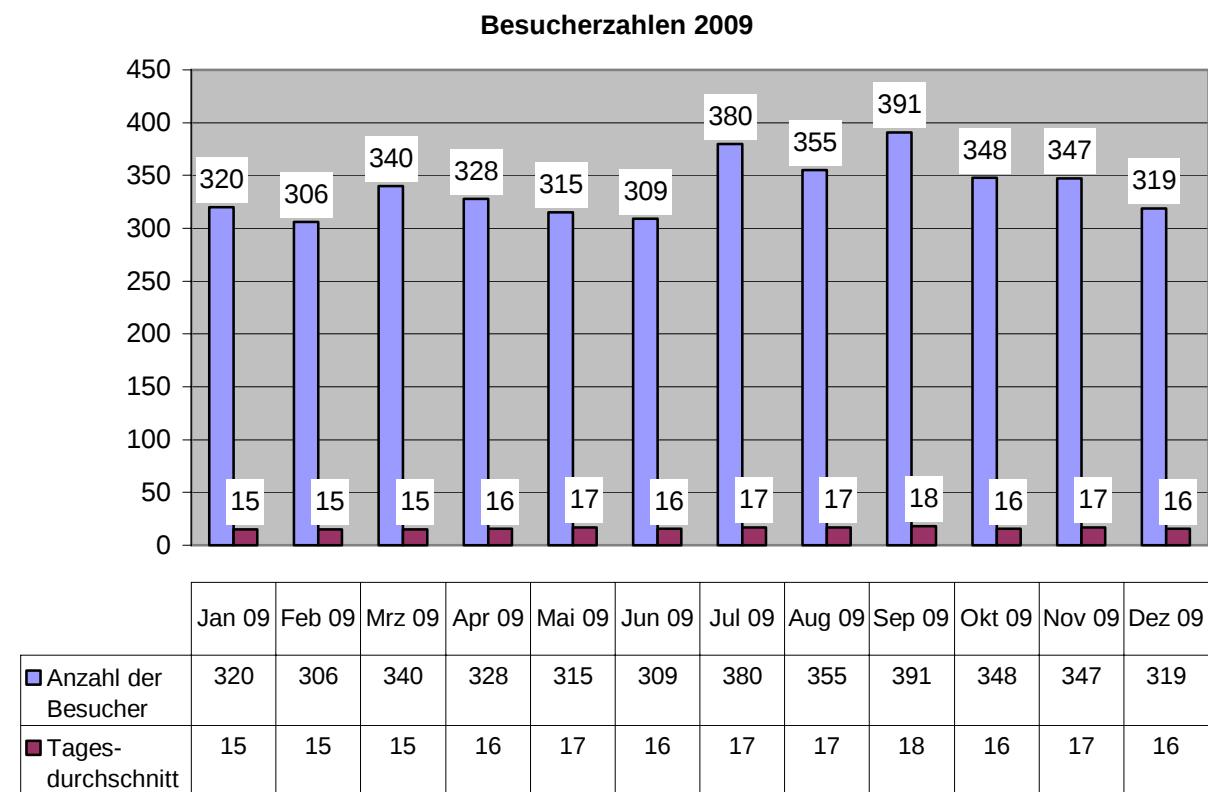
Der Kreis Gütersloh ist durch die Verwaltungsstrukturreform für die Bearbeitung der Streitverfahren zuständig, wenn die Klage gegen Ausgangsbescheide erhoben wurde, die nach dem 01.01.2008 erteilt worden sind. In diesem Zusammenhang muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass für die Aufgabe kein Personal übergeleitet worden ist.

Die gerichtlichen Streitverfahren werden statistisch nicht im SAP/R3-System erfasst. Aus diesem Grunde wurde hier ein zusätzliches Controlling aufgebaut, um der Fachaufsicht bei der Bezirksregierung Münster jeweils zum Jahresende berichten zu können. Im Jahre 2008 sind 225 Klagen eingegangen. Davon konnten 99 Verfahren zum 31.12.2008 erledigt werden. Im Jahre 2009 sind 238 Klagen eingegangen, von denen bislang 118 Verfahren abgeschlossen werden konnten.

Beratung im Servicebüro

Die Besucher in Sachen Schwerbehindertenrecht werden bei Ihrer persönlichen Vorsprache im Kreishaus in Wiedenbrück in einem eigens eingerichteten Service- und Beratungsbüro beraten. Im Jahre 2009 gab es insgesamt 4.058 persönliche Kundenkontakte (durchschnittlich 338 Personen pro Monat).

Die Entwicklung der Besucherzahlen ist dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen:



Kostenerstattung vom Land

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt dem Kreis Gütersloh den nach den Vorschriften des Konnexitätsausführungsgesetzes berechneten Belastungsausgleich zur Verfügung. Die Mittel in Höhe von 459.201 Euro werden als fachbezogene Pauschale für Beweiserhebungskosten im Rahmen der Schwerbehindertenangelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Die fachbezogene Pauschale, durch die die Befundabrechnungen, externen Gutachten, Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten finanziert werden sollen, ist jedoch nicht auskömmlich. In 2009 mussten Aufwendungen in Höhe von ca. 80.000 € aus Kreismitteln finanziert werden. Für das lau-

fende Haushaltsjahr wurde ein Haushaltsansatz veranschlagt, der die Erstattung des Landes um ca. 100.000 € überschreitet.

Des Weiteren erhält der Kreis Gütersloh zusätzlich zu der fachbezogenen Pauschale vom Land NRW eine Kostenerstattung für die entstehenden Personal- und Sachkosten. Auch diese pauschalen Kostenerstattungen reichen nicht aus. Unter Berücksichtigung der Gemeinkosten beträgt die gesamte Unterdeckung für den Kreis Gütersloh im Jahr 2009 insgesamt rd. 235.000 €. Im Jahr 2010 wird sich diese Unterdeckung um die Personalkosten für eine zusätzliche Kraft im mittleren Dienst sowie aufgrund der für die Jahre 2008 und 2009 befristeten Implementierungspauschale um ca. weitere 100.000 € erhöhen.

Diese Situation wurde verbunden mit der durch die Vielzahl der zu bearbeitenden Klagen massiv erhöhten Belastungssituation im Bereich gehobener Dienst gegenüber dem Herrn Minister Laumann bereits thematisiert. Es wurde vom Kreis insbesondere dargestellt, dass für die vom Kreis Gütersloh durchzuführenden Streitverfahren (Klagen) kein Personal übergeleitet worden ist und so unter diesen Rahmenbedingungen eine rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden kann. Herr Minister Laumann ist in seiner Antwort weder auf die geltend gemachten Personalmehrbedarfe noch auf die nicht ausreichende fachbezogene Pauschale eingegangen. Vielmehr verwies er auf die in 2010 anstehende Evaluation, nach der das Land zu einer Überprüfung seiner Ansätze und gegebenenfalls zur Selbstkorrektur verpflichtet sei. Hierzu wird auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes in Münster vom 23.03.2010 verwiesen, mit der die fünf Verfassungsbeschwerden von insgesamt 22 Städten, 3 Kreisen und den beiden Landschaftsverbänden zurückwiesen worden sind.

Produkt 187 Grundsicherung nach dem SGB II

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Arbeit und Soziales
Produkt	187	Grundsicherung nach dem SGB II

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person:
Michaela Gast

Beschreibung	Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II gewährt der Kreis Gütersloh für Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) – einmalige Beihilfen (§ 23 Abs. 3 SGB II) und – Leistungen zur Eingliederung (§ 16 a SGB II)
Auftragsgrundlage	SGB II nebst Verordnungen sowie vertragliche Vereinbarungen zur Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II
Zielgruppe	Erwerbsfähige Personen und deren Haushaltsangehörige ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
Ziele	<u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt (insbesondere Unterkunfts- und Heizkosten) sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. <u>B. Wirkungsziel</u> Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die GT aktiv. Die Zielfestlegung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, in der der Kreis Gütersloh vertreten ist.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2008	Ist 2009	Plan 2010
Unterkunfts- und Heizkosten			
K187-01 mtl. durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	8.701	8.601	9.190
K187-02 mtl. durchschnittl. Unterkunfts- und Heizkosten je Bedarfsgemeinschaft	300,61	309,65	310
Einmalige Leistungen			
K187-03 mtl. durchschnittl. Mietdarlehen u. einmalige Beihilfen je Bedarfsgemeinschaft	7,92	8,33	4,63

Allgemeines

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird nach § 6 Abs. 1 SGB II von zwei Trägern erbracht: Von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und von kommunalen Trägern (kreisfreie Städte und Kreise).

Als kommunaler Träger ist der Kreis Gütersloh nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- die Kinderbetreuungsleistungen,
- die Schuldner- und Suchtberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung, Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten sowie Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten).

Die Bundesagentur ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das sind insbesondere

- alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung),
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfen,
- die monatliche Regelleistung,
- die Mehrbedarfe,
- der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I,
- die Sozialversicherungsbeiträge.

Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die von den Kommunen zu erbringenden Leistungen werden grundsätzlich von diesen finanziert. Der Bund trägt einen Teil der von den Kommunen gezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung (u. a. als finanziellen Ausgleich für die Änderungen zum Wohngeld).

Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

„Erwerbsfähig“ ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).

„Hilfebedürftig“ ist, wer seinen Bedarf und den Bedarf seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.

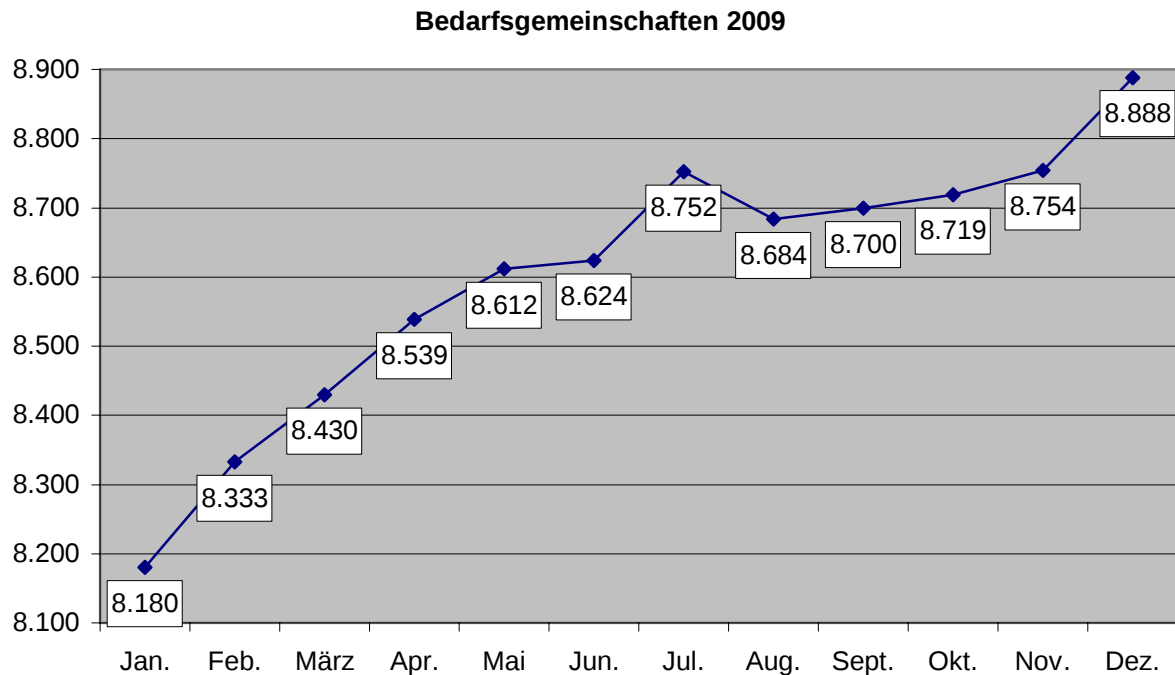
Im Kreis Gütersloh wurde zur Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II die GT aktiv GmbH als Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II gegründet. Für die Berechnung und die Zahlbarmachung der Leistungen werden die EDV-Systeme der Bundesagentur für Arbeit (BA) verwendet (z. B. A2LL, FINAS).

Der Kreis Gütersloh hat der BA für die Abbuchung der verausgabten SGB II-Leistungen eine Einzugsermächtigung erteilt.

Bedarfsgemeinschaften

Der Kreis Gütersloh und die GT aktiv GmbH haben kaum eigene Möglichkeiten, die in die verschiedenen EDV-Programme zur Umsetzung des SGB II eingegebenen Daten selbständig auszuwerten. Der Kreis Gütersloh ist somit auf zentrale Datenauswertungen der BA angewiesen.

Die nachfolgende Grafik spiegelt auf Basis der von der BA gelieferten sog. revidierten Daten die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Gütersloh wieder:



Während es in 2008 noch monatlich durchschnittlich 8.701 Bedarfsgemeinschaften waren, lag der Durchschnitt in 2009 bei 8.601 Bedarfsgemeinschaften je Monat. Die vorstehende Grafik zeigt, dass der Stand zu Beginn des Jahres 2009 sehr niedrig war, dann aber Monat für Monat kontinuierlich gestiegen ist.

Aufwendungen

Insgesamt betrugen die Aufwendungen für die Grundsicherung nach dem SGB II rd. 32,8 Mio. €. Diese Transferaufwendungen teilen sich wie folgt auf:

Kosten der Unterkunft

Für Unterkunft- und Heizkosten hat der Kreis Gütersloh im Jahr 2009 insgesamt rund 32 Mio. € aufgewendet. 2008 waren es insgesamt rund 31,4 Mio. €. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 0,6 Mio. € (= + 2 %). Der durchschnittliche monatliche Betrag der Unterkunft- und Heizkosten je Bedarfsgemeinschaft lag in 2008 bei 300,61 € und in 2009 bei 309,65 €. Das bedeutet eine Steigerung von rund 3 %.

Einmalige Leistungen

Einmalige Beihilfen werden gewährt für

- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 3 SGB II,
- die darlehensweise Übernahme von Mietschulden gemäß § 22 Abs. 5 SGB II
- Wohnungserstausstattungen (einschließlich Haushaltsgeräte) gemäß § 23 Abs. 3 SGB II,
- Bekleidungserstausstattungen (einschließlich Schwangerschaft und Geburt) § 23 Abs. 3 SGB II und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen § 23 Abs. 3 SGB II.

2009 sind im Bereich der einmaligen Beihilfen folgende Aufwendungen entstanden:

Beihilfe	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	168.000 €
Übernahme von Mietschulden	92.000 €
Wohnungserstaussstattungen	309.000 €
Bekleidungserstaussstattungen	146.000 €
Mehrtägige Klassenfahrten	147.000 €
Summe	862.000 €

Die Gesamtsumme der einmaligen Beihilfen in 2009 stieg im Vergleich zu 2008 um rd. 35.000 € (plus 4 %).

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 a Nr. 1 – 4 SGB II

In § 16 a SGB II sind explizit folgende flankierende Eingliederungsleistungen aufgeführt:

- Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Für die Zeit vom 01.07.2007 bis zum 31.12.2009 wurde für die Psychosoziale Individualbetreuung ein Betrag von jährlich 65.300 € bewilligt. Als Projekt der Abt. Gesundheit sind für den gleichen Zeitraum der Sozialpsychiatrische Dienst und die Suchtberatung um je 0,75 Stellen verstärkt worden. Die Schuldnerberatung wurde ab 01.01.2008 um 1,5 Stellen aufgestockt.

Insgesamt sind für die Hilfe nach § 16a SGB II in 2009 Aufwendungen in Höhe von rund 224.500 € entstanden. Für 2008 wurden 212.500 € gezahlt. Das ergibt eine Steigerung von 6 %.

Erträge

Die erzielten Transfererträge (z. B. Unterhalt, Erstattung zu Unrecht gewährter Hilfe) werden im Rahmen der Abrechnung mit der BA nicht gesondert ausgewiesen, sondern von den Aufwendungen abgesetzt.

Bundeserstattung

Die im SGB II festgeschriebene Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro soll durch eine Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung sichergestellt werden.

In 2009 betrug die Bundesbeteiligung 25,4 % der tatsächlich angefallenen Unterkunfts- und Heizkosten. Insgesamt konnte ein Betrag in Höhe von rd. 8,1 Mio. € vereinnahmt werden. 2008 lag die Beteiligung noch bei 28,6 %, was einen Ertrag in Höhe von 9 Mio. € ausmachte. Das bedeutet eine Reduzierung um rund 10 %.

Landeswohngelderstattung

Das Land verteilt die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte. Durch das AG SGB II, das am 29.06.2007 in Kraft getreten ist, wurde ab 2007 die Verteilung der Wohngeldersparnisse des Landes neu geregelt. Im Jahr 2008 wurden nach einem zweistufigen Verfahren 303.666.000 € vom Land verteilt. Auf den Kreis Gütersloh entfiel in 2008 insgesamt ein Betrag von rd. 7,9 Mio. €. Für 2009 betrug die Erstattung rd. 6,1 Mio. €. Das sind rd. 23 % weniger.

Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2009 gingen insgesamt 1.041 Widersprüche ein. Davon wurden 186 Widersprüche in der Kategorie Kosten der Unterkunft verzeichnet (17,87 %).

Von den 987 Erledigungen in 2009 entfielen 183 (=18,54 %) auf die Kategorie Kosten der Unterkunft. Es wurden 94 Widerspruchsbescheide erteilt, 56 Stattgaben ausgesprochen und in 33 Fällen wurde der Widerspruch vom Widerspruchsführer zurückgenommen. Die Stattgabequote beträgt somit 31 %.

Insgesamt wurde in 201 Fällen Klage und in 45 Fällen Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Detmold erhoben. Es wurden 179 Klagen und 44 einstweilige Rechtsschutzverfahren abgeschlossen.

Bei den insgesamt 223 abgeschlossenen Sozialgerichtsverfahren in 2009 wurden 26 Verfahren in der Kategorie Kosten der Unterkunft eingeleitet. Davon wurden 53 erledigt. Von diesen 53 Erledigungen wurde in 1 Fall dem Kläger stattgegeben, in 46 Fällen erfolgte ein Vergleich, wobei die GT aktiv GmbH in 29 Fällen nachgegeben hat. Drei Verfahren endeten mit einem Urteil bzw. mit einem ablehnenden Beschluss. Es sind noch 31 Verfahren in der Kategorie Kosten der Unterkunft gerichtlich hängig.

Eine Auswertung der Widersprüche nach den jeweiligen Ortsbehörden ist aus technischen Gründen nicht mehr möglich.

Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Zum 31.12.2009 wurden bei der GT aktiv GmbH 1.886 Unterhaltsfälle laufend geführt. Dabei wurde in 2009 ein Zugang von 790 Fällen und der Abschluss von 483 Fällen verzeichnet werden.